

## Teil 1: Zugang zu Leistungen des taiwanischen Sozialrechts

### 1. Kapitel: Gestaltung der Kriterien für den Zugang zu sozialen Rechten

#### A. Zugangsgestaltung des Sozialrechts

Im wörtlichen Sinn stellt ein Zugang „die Möglichkeit des Zutritts zu Räumen und Orten“ dar.<sup>24</sup> Ist die Rede vom Zugang zu Sozialleistungen, kann damit der „physische Zugang“<sup>25</sup> gemeint sein, der sich zumeist auf die räumliche Inklusion bezieht.<sup>26</sup> Tatsächlich bedeutet aber der Zugang zu Sozialleistungen mehr als nur die räumliche Dimension. Vielmehr soll gewährleistet werden, dass das Leben des Einzelnen bei Wechselfällen oder in einer Notlage mithilfe der vom Staat gewährten Sozialleistungen sichergestellt werden kann.<sup>27</sup> Dennoch steht der Zugang zum Sozialrecht nicht unbedingt jedem Leistungsbedürftigen offen, da der Zugang in seiner Gestaltung von mehreren Prinzipien abhängig ist. Zum einen wird er durch die unterschiedlichen, innerhalb des Sozialrechts geltenden Grundsätze geregelt, aus denen weitere Zugangskriterien hergeleitet werden. Zum anderen lässt sich der Zugang aufgrund territorialer oder personaler Anknüpfungspunkte erweitern oder zusätzlich einschränken.

---

24 Reimer, Der Staat als Türöffner, in: *Arnauld/Musil* (Hrsg.), *Strukturfragen des Sozialverfassungsrechts*, 2009, S. 227.

25 Sun, The Comparative Study of Regulations and Practices between the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights and the Clauses of Social Welfare State in the Constitution of R.O.C., in: *Su/Chen* (Hrsg.), *Quest for Equality: Taiwan's Unilateral Implementation of UN Covenants on Human Rights*, 2013, S. 167.

26 Vgl. *Becker/Wacker/Banafsche* (Hrsg.), *Inklusion und Sozialraum*, 2013; *Lu*, 老人福利服務 (Sozialleistungen für Senioren), in: *Lu* (Hrsg.), *社會工作與台灣社會* (Soziale Arbeit in Taiwan), 2011, S. 149–150.

27 Zacher, Das soziale Staatsziel, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), *HStR*, 2004, Rdnr. 25.

## I. Grundgedanken und Systematisierung des Sozialrechts

### 1. Grundgedanken bei der Gestaltung des Sozialrechts

Das Sozialrecht wurde entwickelt, um soziale Probleme in der Gesellschaft zu lösen.<sup>28</sup> Durch das Sozialrecht kann der Sozialstaat verwirklicht werden.<sup>29</sup> Kern des Sozialrechts ist das Sozialleistungsrecht, das darauf abzielt, soziale Probleme externalisierend zu lösen.<sup>30</sup> Das Sozialrecht soll es ermöglichen, Menschen ein menschenwürdiges Leben zu gewährleisten, gegen allgemeine Lebensrisiken abzusichern und den Zugang zur gesellschaftlichen Teilhabe zu eröffnen.<sup>31</sup> Dies spiegelt sich in den grundlegenden normativen Direktiven des Sozialrechts wider: Es hat für alle Menschen Freiheit zu gewährleisten und Gleichheit herzustellen.<sup>32</sup>

Das soziale Staatsziel setzt sich aus folgenden Leitbegriffen zusammen: soziale Gerechtigkeit, das Prinzip der Solidarität mit den Postulaten der Teilhabe und der Inklusion sowie die soziale Sicherheit.<sup>33</sup> Das positive

---

28 *Becker*, Das Sozialrecht: Systematisierung, Verortung und Institutionalisierung, in: *Ruland/Becker/Axer* (Hrsg.), SRH, 2018, S. 53; *Chang*, 勞動促進作為社會救助法上之課題 (Thematisierung der Arbeitsförderung in der sozialen Hilfe), in: Department of Law, Chinese Culture University (Hrsg.), 社會行政法制 (Sozialverwaltungsrecht), 2010, S. 126; *Hao*, The Protection on the Living Right of High Risk Labors, in: Redaktionskommission zum Jubiläum des 70. Geburtstags von Verfassungsrichter Hua Sung Tseng (Hrsg.), Theories & Practices of Rights Protection, 2006, S. 162; *Kuo*, 社會憲法-社會安全法制的憲法規範 (Sozialverfassung - Die verfassungsrechtlichen Postulate bezüglich der sozialen Sicherheit), in: *Su* (Hrsg.), 部門憲法 (Verfassungsrecht), 2006, S. 315.

29 *Eichenhofer*, Grundfragen des Sozialrechts - Grundfragen des Sozialen!, in: *Rolf*s (Hrsg.), Das Sozialrecht und seine Nachbardisziplinen, 2015, S. 153.

30 *Zacher*, Verrechtlichung im Bereich des Sozialrechts, in: *Kübler* (Hrsg.), Verrechtlichung von Wirtschaft, Arbeit und sozialer Solidarität, 1984, S. 25–27.

31 *Becker*, ZÖR 2010, S. 611–612; *Chen*, 社會國家原則在稅法上之運用 (Das Sozialstaatsprinzip im Steuerrecht), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 民生福利原則與行政法制 (Volkswohlfahrtsprinzip und Verwaltungsrecht), 2012, S. 18; *Chou*, 社會政策與社會立法新論 (Sozialpolitik und soziale Gesetzgebung), 2012, S. 2; *Zacher*, Das soziale Staatsziel, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), HStR, 2004, Rdnr. 25.

32 *Becker*, Das Sozialrecht: Systematisierung, Verortung und Institutionalisierung, in: *Ruland/Becker/Axer* (Hrsg.), SRH, 2018, S. 60; *Zacher*, Das soziale Staatsziel, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), HStR, 2004, Rdnr. 110.

33 *Becker*, Standards und Prinzipien des europäischen Sozialrechts, in: *Eichenhofer* (Hrsg.), Sozialrecht in Europa, 2010, 114; *Zacher*, Das soziale Staatsziel, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), HStR, 2004, Rdnr. 166–167.

Sozialrecht ist durch diese drei Leitprinzipien geprägt, mit denen das Sozialstaatsziel verwirklicht werden soll.

Erstens soll die soziale Gerechtigkeit bezüglich der Bedürfnisse und Leistungen der Menschen in der Gesellschaft wahrgenommen und so angemessen realisiert werden.<sup>34</sup> Die Ausübung der Freiheitsrechte des Einzelnen verschärft Ungleichheiten in der Gesellschaft und gefährdet die Chancengleichheit.<sup>35</sup> Um eine gerechte Sozialordnung zu erzielen, sollen Lebensrisiken gemeinschaftlich getragen und soziale Gegensätze ausgeglichen werden.<sup>36</sup> Die sich aus der Sozialstaatlichkeit herleitende Verpflichtung zur sozialen Gerechtigkeit fordert den Staat zu aktiver Sozialgestaltung auf.<sup>37</sup> Der Staat muss somit eingreifen, um Ressourcen gerecht umzuverteilen und Hilfebedürftige entsprechend zu versorgen.<sup>38</sup> In diesem Sinne verbindet sich soziale Gerechtigkeit mit sozialen Rechten.<sup>39</sup> Auf diese Weise soll die Abhängigkeit des Einzelnen überwunden und soziale Gleichheit gefördert werden.<sup>40</sup> Die soziale Gleichheit steht jedoch keineswegs der rechtlichen Gleichheit entgegen, stattdessen bildet sie die Voraussetzung der letzteren.<sup>41</sup>

---

34 Zacher, Das soziale Staatsziel, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR, 2004, Rdnr. 167.

35 Chen, 憲法學 (Verfassungsrecht), 2005, S. 250; Hsu/Chen/Tsai u. a., 現代憲法論 (Verfassungstheorie der Gegenwart), 2008, S. 98; Lin/Shao/Hao u. a., 社會法的概念、範疇與體系 (Begriff, Umfang und System des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 25; Sun, 社會法的憲法基礎 (Die verfassungsrechtliche Grundlage des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 72.

36 Eichenhofer, Der soziale Rechtsstaat - ein Staat sozialer Rechte?, in: Haerendel (Hrsg.), Gerechtigkeit im Sozialstaat, 2012, S. 142; Lee, 憲法理論與實踐 (Theorien und Praxis der Verfassung -II), 2000, S. 26–27; Lin, 論老年財產權之保障 (Eigentumsschutz im Alter), 2005, S. 42–43.

37 Chang, Chengchi Law Review 2011, S. 129; Chen, Taiwan Law Journal 1999, S. 88; Lin, 社會權與社會發展 (Die sozialen Rechte und die gesellschaftliche Entwicklung), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 46.

38 Hsu, National Taiwan University Law Journal 2016, S. 1361; Shen, The Administrative Law Analysis of Social Security Benefits: Rethinking the Theory of Government Benefit Administrative Law, 2011, S. 13–14.

39 Eichenhofer, Soziale Menschenrechte im Völker-, europäischen und deutschen Recht, 2012, S. 12.

40 Ders., Der soziale Rechtsstaat - ein Staat sozialer Rechte?, in: Haerendel (Hrsg.), Gerechtigkeit im Sozialstaat, 2012, S. 142.

41 Davy/Axer, VVDStRL 2008, S. 212.

Zweitens soll zudem Solidarität Menschen innerhalb jeglicher Gemeinschaft zusammenhalten.<sup>42</sup> Sie steht im Mittelpunkt des Sozialstaats, in dem Menschen aufgrund gemeinsamer Interessen durch Mitmenschlichkeit und Rücksichtnahme füreinander eintreten müssen.<sup>43</sup> Jeder Einzelne trägt nach seinen Fähigkeiten zu der Solidargemeinschaft bei.<sup>44</sup> Es gibt eine Vielzahl von Solidargemeinschaften, die aufgrund zahlreicher unterschiedlicher Merkmale Inklusion und Teilhabe gewähren oder verweigern und somit nach vielfältigen Maßstäben differenzieren können.<sup>45</sup> Die Bestimmung der Solidargemeinschaft hängt wesentlich von den Grenzen des Staatsgebiets ab, da der Staat innerhalb dieser Grenzen die Ressourcen umverteilen kann.<sup>46</sup> Innerhalb des nationalen Sozialrechts ist angesichts der Solidarität zu bestimmen, welche Personengruppen in welche Sozialleistungssysteme einbezogen und wie die Sozialleistungen finanziert werden sollen.<sup>47</sup>

Zuletzt ist die soziale Sicherheit zu betrachten. Während sich die soziale Gerechtigkeit und die Solidarität auf die Gesellschaft als Ganzes ausrichten, fokussiert sich die soziale Sicherheit auf den Schutz des Individuums gegen nachteilige Veränderungen im Leben.<sup>48</sup> Zu solchen Veränderungen zählen soziale Probleme, die kaum oder gar nicht individuell bewältigt werden können.<sup>49</sup> Aus diesem Grund ist der Einzelne auf den Einsatz des

---

42 Zacher, Das soziale Staatsziel, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), HStR, 2004, Rdnr. 167.

43 Chung, 社會保險總論 (Sozialversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 113–114; Hsu/Chen/Tsai u. a., 現代憲法論 (Verfassungstheorie der Gegenwart), 2008, S. 209; Kingreen, Das Sozialstaatsprinzip im europäischen Verfassungsverbund, 2003, S. 279.

44 Sun, 外國人平等社會權的法理初探 (Grundsatz der gleichberechtigten sozialen Rechte von Ausländern), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 293.

45 Zacher, Das soziale Staatsziel, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), HStR, 2004, Rdnr. 167.

46 Sun, 外國人平等社會權的法理初探 (Grundsatz der gleichberechtigten sozialen Rechte von Ausländern), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 293.

47 Becker, Standards und Prinzipien des europäischen Sozialrechts, in: *Eichenhofer* (Hrsg.), Sozialrecht in Europa, 2010, 114.

48 Zacher, Das soziale Staatsziel, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), HStR, 2004, Rdnr. 167.

49 Chung, 社會保險總論 (Sozialversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 116; Hao, The Protection on the Living Right of High Risk Labors, in: Redaktionskommission zum Jubiläum des 70. Geburtstags von Verfassungsrichter Hua Sung

Staats angewiesen, der angemessene Lebensbedingungen durch Sozialleistungen unterstützt und sicherstellt.<sup>50</sup> Die soziale Sicherheit hat nämlich sowohl die Abdeckung sozialer Risiken bei Einkommensverlust als auch die Gewährleistung des Lebensstandards von Menschen zum Ziel.<sup>51</sup> Die Herstellung sozialer Sicherheit gehört zu den staatlichen Kernaufgaben und ihre Konkretisierung sowie Umsetzung unterliegen der nationalen Politik und Gesetzgebung.<sup>52</sup> Dennoch muss sich der Gesetzgeber bei der Gestaltung von Sozialleistungen stets am Zweck der sozialen Sicherheit orientieren, der nämlich darin liegt, dass Sozialleistungen die Unsicherheit des Einzelnen beseitigen, nicht aber zu einer Überversorgung durch den Staat führen sollen.<sup>53</sup>

## 2. Systematisierung des Sozialrechts

Die Leistungssysteme des Sozialrechts lassen sich unterteilen in soziale Vorsorge- und Entschädigungssysteme, die sich einerseits auf eine Vorgeschichte beziehen, und andererseits auf situationsbezogene Systeme. Bei Ersterem ist näher auf eine Vorgeschichte der Vorsorge beziehungsweise auf eine Vorgeschichte der Entschädigung abzustellen.<sup>54</sup> Die vorrangige Aufgabe der sozialen Vorsorge- und Entschädigungssysteme besteht in der Restitution nachteiliger Veränderungen im Leben des Einzelnen.<sup>55</sup> Während die primäre Leistung der sozialen Vorsorge darin liegt, Sicherheit zu gewährleisten, verfolgt das Entschädigungssystem die gleichgewichti-

---

Tseng (Hrsg.), *Theories & Practices of Rights Protection*, 2006, S. 162; *Kingreen*, Das Sozialstaatsprinzip im europäischen Verfassungsverbund, 2003, S. 191.

50 *Chen*, 社會國家原則在稅法上之運用 (Das Sozialstaatsprinzip im Steuerrecht), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), *民生福利原則與行政法制* (Volkswohlfahrtsprinzip und Verwaltungsrecht), 2012, S. 19; *Vonk*, *European Journal of Social Security* 2002, S. 318.

51 *Lin/Shao/Hao u. a.*, 社會法的概念、範疇與體系 (Begriff, Umfang und System des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), *社會法* (Sozialrecht), 2016, S. 30; *Shen*, *The Administrative Law Analysis of Social Security Benefits: Rethinking the Theory of Government Benefit Administrative Law*, 2011, S. 121–122; *Tsai*, *Comparative Research on Social Health Insurance Law*, 2017, S. 216.

52 *Kaltenborn*, *Globales Sozialrecht - Soziale Sicherung als Aufgabe Internationaler Organisationen*, in: *Ruland/Becker/Axer* (Hrsg.), *SRH*, 2018, S. 1632.

53 *Tsai*, *The Taiwan Law Review* 2017, S. 14.

54 *Zacher*, *Abhandlungen zum Sozialrecht*, 1993, S. 267.

55 *Igl/Welti*, *Sozialrecht*, 2007, S. 12.

gen Ziele, sowohl für Sicherheit als auch für Gleichheit zu sorgen.<sup>56</sup> Im Vergleich dazu knüpfen die situationsbezogenen Systeme an eine soziale Situation an; bei diesen Systemen handelt es sich nicht um geschlossene Modelle wie Vorsorge- und Entschädigungssysteme, vielmehr sind sie durch einen universalistischen Charakter gekennzeichnet.<sup>57</sup> Hierzu zählen all jene Hilfesysteme und Förderungssysteme, die darauf abzielen, dem Einzelnen in einer bestimmten Bedarfslage unabhängig von der Ursache Hilfe zu gewähren.<sup>58</sup> Während das Hilfesystem eng mit der Gewährleistung der Existenzsicherung zusammenhängt, geht es beim sozialen Förderungssystem vorwiegend um die Sicherstellung der Gleichheit, worunter die Beseitigung oder Minderung von Nachteilen und im positiven Sinne die Förderung von Chancengleichheit zu verstehen sind.<sup>59</sup>

Konkreter können das Sozialrecht nach Leistungszweck, Institution, Leistungsinhalt oder Träger unterschieden werden.<sup>60</sup> Für die Zugangsgestaltung des Sozialrechts kommt den beiden erstgenannten Kriterien besondere Bedeutung zu.<sup>61</sup> Im Sozialrecht spielt der soziale Zweck eine konstitutive Rolle.<sup>62</sup> Die sozialen Leistungssysteme lassen sich nämlich nach ihrem jeweiligen sozialen Zweck, wie er sich im Zuge ihrer Entwicklung herausgebildet hat, voneinander abgrenzen.<sup>63</sup> Die soziale Vorsorge zielt auf die Deckung von Einkommensverlusten des Einzelnen beim Eintritt sozialer Risiken ab, die soziale Entschädigung auf den Ausgleich von Sonderopfern, die soziale Förderung auf die Chancengleichheit und die soziale

---

56 Zacher, Grundtypen des Sozialrechts, in: Fürst/Herzog/Umbach (Hrsg.), FS für Zeidler, 1987, S. 585–586; Zacher, Abhandlungen zum Sozialrecht, 1993, S. 269–270.

57 Zacher, Abhandlungen zum Sozialrecht, 1993, S. 271.

58 Becker, Das Sozialrecht: Systematisierung, Verortung und Institutionalisierung, in: Ruland/Becker/Axer (Hrsg.), SRH, 2018, S. 69; Igl/Welti, Sozialrecht, 2007, S. 12.

59 Igl/Welti, Sozialrecht, 2007, S. 12; Zacher, Abhandlungen zum Sozialrecht, 1993, S. 272.

60 Eichenhofer, Sozialrecht, 2019, S. 10–11; Hao, National Chung Cheng University Law Journal 2003, S. 10–13; Shen, The Administrative Law Analysis of Social Security Benefits: Rethinking the Theory of Government Benefit Administrative Law, 2011, S. 120–121; Tsai, Comparative Research on Social Health Insurance Law, 2017, S. 223–225.

61 Tsai, Comparative Research on Social Health Insurance Law, 2017, S. 224–225.

62 Muckel/Ogorek, Sozialrecht, 2011, S. 38; Zacher, Abhandlungen zum Sozialrecht, 1993, S. 257.

63 Zacher, Grundtypen des Sozialrechts, in: Fürst/Herzog/Umbach (Hrsg.), FS für Zeidler, 1987, S. 580; Zacher, Abhandlungen zum Sozialrecht, 1993, S. 264.

Hilfe auf die Sicherung des Existenzminimums.<sup>64</sup> Grundsätzlich verfolgt jedes Leistungssystem einen eigenen Zweck. Ist beispielsweise bei der sozialen Entschädigung ein anderer Zweck als der Ausgleich eines Sonderopfers zu verfolgen, so muss diese Aufgabe anderen Sozialleistungssystemen überlassen werden.<sup>65</sup> Bei der sozialen Förderung lässt sich deren Zielsetzung ausnahmsweise zum Teil mit der Zielsetzung anderer Leistungssysteme verbinden. In diesem Fall sind Sozialleistungen nicht nur auf einen besonderen Bedarf ausgerichtet, sondern eventuell zusätzlich von der Bedürftigkeit abhängig.<sup>66</sup> Mithilfe einer Unterscheidung der verschiedenen sozialen Zwecke ist zu überprüfen, ob die Zugangsvoraussetzungen dem sozialen Zweck des jeweiligen Teilsystems des Sozialrechts entsprechen oder sich aber als unangemessene Einschränkungen erweisen.

Neben dem Zweck soll die Finanzierung der Institutionen als anderes wichtiges Charakteristikum der Sozialleistungssysteme in den Blick genommen werden.<sup>67</sup> Während die Sozialversicherung, im Rahmen derer sich eine Solidargemeinschaft herausbildet, im Wesentlichen beitragsfinanziert ist, sind die soziale Hilfe, die soziale Förderung sowie die soziale Entschädigung durch Steuermittel finanziert.<sup>68</sup> Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass sich beitragsfinanzierte Sozialleistungen auf einen bestimmten Personenkreis beschränken.<sup>69</sup> Steuerfinanzierte Sozialleistungen zielen hingegen auf alle Bürger ab.<sup>70</sup> Die Gewährung steuerfinanzierter Sozialleistungen hängt prinzipiell von der Bedürftigkeit ab, deren Feststellung sich auf die Funktion des jeweiligen Teilsystems des

---

64 Eichenhofer, Sozialrecht, 2019, S. 11; Waltermann, Sozialrecht, 2018, S. 36–37.

65 Becker, Soziales Entschädigungsrecht, 2018, S. 173.

66 Ders., Das Sozialrecht: Systematisierung, Verortung und Institutionalisierung, in: Ruland/Becker/Axer (Hrsg.), SRH, 2018, S. 60.

67 Becker, Das Sozialrecht: Systematisierung, Verortung und Institutionalisierung, in: Ruland/Becker/Axer (Hrsg.), SRH, 2018, S. 57; Waltermann, Sozialrecht, 2018, S. 38.

68 Hsieh, 社會法治國原則與社會安全制度 (Das soziale Rechtsstaatsprinzip und die soziale Sicherheit), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 民生福利原則與行政法制 (Volkswohlfahrtsprinzip und Verwaltungsrecht), 2012, S. 88–90; Lin/Shao/Hao u. a., 社會法的概念、範疇與體系 (Begriff, Umfang und System des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 43; Waltermann, Sozialleistungen, in: Ruland/Becker/Axer (Hrsg.), SRH, 2018, S. 336.

69 Steinmeyer, Das nationale Recht grenzüberschreitender Sachverhalte, in: Ruland/Becker/Axer (Hrsg.), SRH, 2018, S. 1512.

70 Chung, 社會保險法論 (Sozialversicherungsrecht), 2017, S. 40.



Sozialrechts bezieht.<sup>71</sup> Einerseits rechtfertigt das mit der Finanzierung verknüpfte Kriterium die getrennte Betrachtung beitrags- und steuerfinanzierter Sozialleistungen.<sup>72</sup> Andererseits kann dieses Kriterium weiter an den Eigentumsschutz sozialrechtlicher Ansprüche anknüpfen.<sup>73</sup>

## II. Zugang zum inländischen Sozialrecht

Die Ausgestaltung des Sozialrechts ist grundsätzlich eine nationale Angelegenheit.<sup>74</sup> Bei Vorliegen von Sachverhalten mit Auslandsberührung stellt sich somit die Frage, ob der betreffende Sachverhalt in das inländische Sozialrecht einzubeziehen oder aber von diesem auszuschließen ist. Auf der Ebene des internationalen Sozialrechts ist diese Problematik bis heute stark vom Territorialitätsprinzip und vom Personalitätsprinzip geprägt.<sup>75</sup> Dem Gesetzgeber steht es in erster Linie auf nationaler Ebene zu, derartige Sachverhalte mithilfe von Anknüpfungspunkten zu regeln, die aus den genannten Prinzipien hergeleitet werden können.<sup>76</sup>

### 1. Territoriale Anknüpfungspunkte

Der Grundgedanke des Territorialitätsprinzips liegt in der Beschränktheit einer Hoheitsgewalt auf das eigene Staatsgebiet, denn der nationalen Gesetzgebung unterliegen ausschließlich die sich auf dem Staatsgebiet ereignenden Sachverhalte.<sup>77</sup> Da die Umverteilung der Ressourcen und die Durchsetzung der Gesetzgebung der staatlichen Gewalt bedürfen,

---

71 Becker, Das Sozialrecht: Systematisierung, Verortung und Institutionalisierung, in: Ruland/Becker/Axer (Hrsg.), SRH, 2018, S. 58.

72 Steinmeyer, Das nationale Recht grenzüberschreitender Sachverhalte, in: Ruland/Becker/Axer (Hrsg.), SRH, 2018, S. 1512.

73 Papier/Shirvani, Der Einfluss des Verfassungsrechts auf das Sozialrecht, in: Ruland/Becker/Axer (Hrsg.), SRH, 2018, S. 151.

74 Becker, Der Sozialstaat in der Europäischen Union, in: Becker/Hockerts/Tenfeld (Hrsg.), Sozialstaat Deutschland, 2010, S. 317.

75 Arnould, Das Existenzminimum, in: Arnould/Musil (Hrsg.), Strukturfragen des Sozialverfassungsrechts, 2009, S. 304.

76 Eichenhofer/Abig, Zugang zu steuerfinanzierten Sozialleistungen nach dem Staatsangehörigkeitsprinzip?, 2004, S. 17–18.

77 Eichenhofer, Sozialrecht, 2019, S. 46; Rauscher, VSSR 1982, S. 320; Selb, Probleme des Territorialitätsprinzips, in: Tomandl (Hrsg.), Auslandsberührungen in der Sozialversicherung, 1980, S. 18.



beschränkt sich das Sozialrecht auf das Staatsgebiet eines Landes.<sup>78</sup> Aufgrund des Territorialitätsprinzips sind sowohl der Leistungsexport als auch „die Anerkennung von im Ausland verwirklichten Tatbeständen“ zu versagen.<sup>79</sup> Das Territorialitätsprinzip gilt daher oft als Abgrenzungsgrundsatz im nationalen Sozialrecht.<sup>80</sup>

Das Territorialitätsprinzip stößt jedoch aus zwei Gründen auf Kritik. Zum einen ergibt sich aus seinem Inhalt keine klare Forderung, dass die anspruchsbegründenden Sachverhalte notwendigerweise einen Inlandsbezug aufweisen müssen.<sup>81</sup> Zudem lassen sich aus dem Prinzip auch keine konkreten Hinweise ableiten, welche Sachverhalte mit Auslandsberührung einbezogen werden sollen.<sup>82</sup> Das Territorialitätsprinzip an sich enthält „keine inhaltlich eindeutige rechtliche Aussage“. <sup>83</sup> Zum anderen ist es nicht verboten, dass Tatbestände eines Anspruchs auf Sozialleistungen im Inland realisiert sein müssen.<sup>84</sup> In gleicher Weise lässt sich das Verbot des Leistungsexports nicht direkt vom Territorialitätsprinzip ableiten.<sup>85</sup> Diese Unklarheiten resultieren aus einer Verwechslung zwischen der Grenze des sozialrechtlichen Sollens und der des staatlichen Könnens.<sup>86</sup>

Wird beispielsweise die Zuerkennung der Mitgliedschaft in einer Sozialversicherung betrachtet, so sind der Sozialversicherung tatsächlich durch

---

78 Sun, 外國人平等社會權的法理初探 (Grundsatz der gleichberechtigten sozialen Rechte von Ausländern), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 257; Sun, 簡評行政法院有關勞工保險「境外僱用」之見解 (Analyse der Auslegung der Arbeitnehmersversicherung bezüglich der Beschäftigung im Ausland), in: Center for Labor and Employment Law of National Taipei University, Department of Law (Hrsg.), 勞工保險條例精選判決評釋 (Analyse der Entscheidungen bezüglich der Arbeitnehmersversicherung), 2016, 24, 29.

79 Selb, Probleme des Territorialitätsprinzips, in: Tomandl (Hrsg.), Auslandsberührungen in der Sozialversicherung, 1980, S. 17.

80 Davy, Intergration von Einwanderern: Instrumente - Entwicklungen - Perspektiven, in: Davy (Hrsg.), Die Integration von Einwanderern, 2001, S. 929.

81 Selb, Probleme des Territorialitätsprinzips, in: Tomandl (Hrsg.), Auslandsberührungen in der Sozialversicherung, 1980, S. 27; Hsu, Taiwan Jurist 2003, S. 81.

82 Schuler, Das internationale Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland, 1988, S. 207.

83 Rauscher, VSSR 1982, S. 320.

84 Maydell, Sach- und Kollisionsnormen im internationalen Sozialversicherungsrecht, 1967, S. 69.

85 Selb, Probleme des Territorialitätsprinzips, in: Tomandl (Hrsg.), Auslandsberührungen in der Sozialversicherung, 1980, S. 26.

86 Eichenhofer, Sozialrecht, 2019, S. 46.

das Staatsterritorium Grenzen gesetzt, zumal die hoheitsrechtliche Grenze für die Entscheidung über die Eingliederung bestimmter Personengruppen als beitragspflichtige Mitglieder in die heimischen Sozialversicherungen maßgeblich ist und der Leistungsträger dementsprechend organisiert ist.<sup>87</sup> Allerdings ist mithilfe des Territorialitätsprinzips nicht ohne Weiteres zu beantworten, welche territorialen Merkmale herangezogen werden sollen, um über eine Einbeziehung in das inländische Sozialversicherungsrecht zu entscheiden.<sup>88</sup> Das Territorialitätsprinzip vermag aus diesem Grund kein aussagekräftiges Kriterium zu liefern, weder bezüglich der Sozialversicherung noch anderer Leistungssysteme des Sozialrechts.<sup>89</sup>

Das Territorialitätsprinzip kann zwar in bestimmten Situationen im Sozialrecht von Nutzen sein, doch eignet es sich im Sozialrecht weder als allgemeiner Abgrenzungsgrundsatz noch als herrschendes Prinzip.<sup>90</sup> Im Zuge der Globalisierung verliert dieses Prinzip im Sozialrecht auch zunehmend an Bedeutung.<sup>91</sup> Allenfalls kann das Territorialitätsprinzip als Oberbegriff für sozialrechtliche Normen dazu dienen, auf mögliche territoriale Anknüpfungen hinzuweisen.<sup>92</sup> Die Bestimmung der tatsächlich anzuwendenden Anknüpfungspunkte bedarf jedoch anderer konkreter Rechtssätze, aus denen sich andere territoriale Anknüpfungspunkte ergeben und dem Gesetzgeber zur Auswahl stehen.<sup>93</sup>

In Betracht kommt zunächst das Beschäftigungsprinzip, bei dem nicht das Territorium, sondern der Beschäftigungsort als Anknüpfungspunkt für den Zugang zum Sozialrecht dient.<sup>94</sup> Der Beschäftigungsort, der auf

---

87 *Selb*, Probleme des Territorialitätsprinzips, in: *Tomandl* (Hrsg.), *Auslandsberührungen in der Sozialversicherung*, 1980, S. 20–24.

88 *Eichenhofer*, *Internationales Sozialrecht und Internationales Privatrecht*, 1987, S. 62.

89 *Ebd.*, S. 62–63.

90 *Rauscher*, VSSR 1982, S. 319; *Steinmeyer*, Das nationale Recht grenzüberschreitender Sachverhalte, in: *Ruland/Becker/Axer* (Hrsg.), *SRH*, 2018, S. 1510–1511.

91 *Sun*, 外國人平等社會權的法理初探 (Grundsatz der gleichberechtigten sozialen Rechte von Ausländern), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), *社會正義之建構與權利救濟* (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 257.

92 *Maydell*, Sach- und Kollisionsnormen im internationalen Sozialversicherungsrecht, 1967, S. 70–71; *Steinmeyer*, Das nationale Recht grenzüberschreitender Sachverhalte, in: *Ruland/Becker/Axer* (Hrsg.), *SRH*, 2018, S. 1511.

93 *Maydell*, Sach- und Kollisionsnormen im internationalen Sozialversicherungsrecht, 1967, S. 71.

94 *Sun*, 簡評行政法院有關勞工保險「境外僱用」之見解 (Analyse der Auslegung der Arbeitnehmersversicherung bezüglich der Beschäftigung im Ausland), in: Center for Labor and Employment Law of National Taipei University, Depart-

die tatsächliche Ausübung der Tätigkeit einer versicherungspflichtigen Person hinweist, bildet das maßgebliche Zugangskriterium der Sozialversicherung.<sup>95</sup> Beim Beschäftigungsprinzip kommen Ausstrahlung und Einstrahlung als Ausnahmen in Betracht.<sup>96</sup> Diese beiden Ausnahmen wurden etabliert, damit das Sozialversicherungsverhältnis mit dem Beschäftigungsvertrag, statt mit dem vorübergehenden Beschäftigungsort, übereinstimmen kann.<sup>97</sup>

Eine andere Alternative lässt sich aus dem Heimatprinzip herleiten. Dem Heimatprinzip kam früher in der Armenfürsorge die Funktion zu, Fürsorgeleistungen auf die einheimischen Armen zu beschränken und Fremde auszuschließen.<sup>98</sup> Im Zuge der Industrialisierung wurde der Anknüpfungspunkt Heimat durch Wohnsitz oder Aufenthaltsort ersetzt.<sup>99</sup> In Bezug auf Letzteres spielen die Zugangskriterien von Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt bei der Bestimmung von zu steuerfinanzierten Sozialleistungen Berechtigten eine wesentliche Rolle, da anhand der genannten Kriterien auf die Verbindung zwischen dem Einzelnen und einem nationalen Verbund hingewiesen wird.<sup>100</sup> Dementsprechend kann der Zugang zu steuerfinanzierten Sozialleistungen für Ausländer mit einem befristeten Aufenthaltstitel nur eingeschränkt geöffnet oder ausgeschlossen

---

ment of Law (Hrsg.), 勞工保險條例精選判決評釋 (Analyse der Entscheidungen bezüglich der Arbeitnehmersicherung), 2016, S. 25.

95 Eichenhofer, Sozialrecht, 2019, S. 52.

96 Sun, 簡評行政法院有關勞工保險「境外僱用」之見解 (Analyse der Auslegung der Arbeitnehmersicherung bezüglich der Beschäftigung im Ausland), in: Center for Labor and Employment Law of National Taipei University, Department of Law (Hrsg.), 勞工保險條例精選判決評釋 (Analyse der Entscheidungen bezüglich der Arbeitnehmersicherung), 2016, S. 26.

97 Ebd.

98 Eichenhofer/Abig, Zugang zu steuerfinanzierten Sozialleistungen nach dem Staatsangehörigkeitsprinzip?, 2004, S. 33–34; Ray, Journal of European and American Studies 2003, S. 426–428; Stolleis, Geschichte des Sozialrechts in Deutschland, 2003, S. 26; Vonk, European Journal of Social Security 2002, S. 320.

99 Stolleis, Geschichte des Sozialrechts in Deutschland, 2003, S. 26–29; Sun, The Taiwan Law Review 2006, S. 71; Arnould, Das Existenzminimum, in: Arnould/Musil (Hrsg.), Strukturfragen des Sozialverfassungsrechts, 2009, S. 280–281.

100 Sun, 外國人平等社會權的法理初探 (Grundsatz der gleichberechtigten sozialen Rechte von Ausländern), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 307–308.

werden.<sup>101</sup> Der legale Aufenthalt ist als Zugangskriterium durchaus plausibel, da Ausländern auf diesem Weg ein legaler Status in ihrem Aufenthaltsstaat zugewiesen werden kann und somit ein geeignetes Kriterium vorliegt, um ihre Leistungsberechtigung in angemessener Weise bestimmen zu können.<sup>102</sup> Der Zugang zu steuerfinanzierten Sozialleistungen hat oft eine bestimmte Aufenthaltsdauer als Voraussetzung, um einer ungerechten Inanspruchnahme im inländischen Sozialrecht vorzubeugen.<sup>103</sup> So ist zum Beispiel beim gewöhnlichen Aufenthalt oft anhand der Festlegung einer mindestens sechsmonatigen Aufenthaltsdauer zu prüfen, ob die Personen den Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse im Inland begründet haben.<sup>104</sup>

## 2. Personale Anknüpfungspunkte

Neben dem territorialen Kriterium, das sich heranziehen lässt, um über den Zugang zu sozialen Rechten zu entscheiden, steht auch der personale Anknüpfungspunkt zur Diskussion. Seit die Bedeutung des Staatsbürgerstatus im Sozialstaat von *Thomas Marshall* hervorgehoben wurde,<sup>105</sup> gilt die Bürgerschaft als wesentliches Kriterium für den Zugang zu bürgerlichen, politischen und sozialen Rechten, d. h., jeder Einzelne, der in Besitz dieser Bürgerschaft ist, soll unbeschränkten Zugang zu den ihm dadurch gewährten Rechten genießen.<sup>106</sup> Hinter dem Staatsangehörigkeitsprinzip

---

101 *Becker*, The Challenge of Migration to the Welfare State, in: *Benvenuti/Nolte* (Hrsg.), The Welfare State, Globalization, and International Law, 2004, S. 10–11.

102 *Sun*, 外國人平等社會權的法理初探 (Grundsatz der gleichberechtigten sozialen Rechte von Ausländern), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 306.

103 Ebd., S. 323.

104 *Dies.*, 簡評行政法院有關勞工保險「境外僱用」之見解 (Analyse der Auslegung der Arbeitnehmersversicherung bezüglich der Beschäftigung im Ausland), in: Center for Labor and Employment Law of National Taipei University, Department of Law (Hrsg.), 勞工保險條例精選判決評釋 (Analyse der Entscheidungen bezüglich der Arbeitnehmersversicherung), 2016, S. 25.

105 *Marshall/Bottomore*, Citizenship and Social Class, 1992, 40–43.

106 *Kingreen*, Das Sozialstaatsprinzip im europäischen Verfassungsverbund, 2003, S. 206–207; *Eichenhofer/Abig*, Zugang zu steuerfinanzierten Sozialleistungen nach dem Staatsangehörigkeitsprinzip?, 2004, S. 37–38.

steht der Grundgedanke, dass die Zugehörigkeit eines Einzelnen zu dem Sozialleistungen gewährenden Staat begründet wird.<sup>107</sup>

In der Sozialversicherung gilt oft die Beschäftigung als Zugangskriterium.<sup>108</sup> Wenn Versicherte Beiträge an die Versicherungsgemeinschaft entrichten, kommt der Staatsangehörigkeit keine zugangsverschaffende Bedeutung mehr zu.<sup>109</sup> Denn die Beitragszahlung ist ein Ausdruck der Solidarität und Reziprozität innerhalb dieser Versicherungsgemeinschaft.<sup>110</sup> Im Gegensatz dazu ist die Reziprozität, d. h. das Gleichgewicht zwischen Geben und Nehmen, bei steuerfinanzierten Sozialleistungen nicht ersichtlich.<sup>111</sup> Aus diesem Grund kann bei diesen Förder- und Hilfeleistungen die Staatsangehörigkeit als Zugangskriterium in Betracht kommen.<sup>112</sup> Diesbezüglich gelten jedoch zwei wesentliche Einschränkungen: Einerseits die Aufrechterhaltung des Existenzminimums und andererseits die Achtung des Gleichheitsgrundsatzes.<sup>113</sup> Dabei kommt dem Staat zwar ein Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Aufnahme der Staatsangehörigkeit als Zugangskriterium zu; bildet dieses jedoch das einzige Differenzierungsmerk-

---

107 Eichenhofer/Abig, Zugang zu steuerfinanzierten Sozialleistungen nach dem Staatsangehörigkeitsprinzip?, 2004, S. 46.

108 Becker, The Challenge of Migration to the Welfare State, in: Benvenuti/Nolte (Hrsg.), The Welfare State, Globalization, and International Law, 2004, S. 10; Vonk, European Journal of Social Security 2002, S. 318–319.

109 Becker, ZESAR 2017, S. 103; Sun, 簡評行政法院有關勞工保險「境外僱用」之見解 (Analyse der Auslegung der Arbeitnehmerversicherung bezüglich der Beschäftigung im Ausland), in: Center for Labor and Employment Law of National Taipei University, Department of Law (Hrsg.), 勞工保險條例精選判決評釋 (Analyse der Entscheidungen bezüglich der Arbeitnehmerversicherung), 2016, S. 29–30.

110 Sun, 外國人平等社會權的法理初探 (Grundsatz der gleichberechtigten sozialen Rechte von Ausländern), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 304.

111 Sun, Chengchi Law Review 2008, S. 71–73; Vonk, European Journal of Social Security 2002, S. 320.

112 Sun, 外國人平等社會權的法理初探 (Grundsatz der gleichberechtigten sozialen Rechte von Ausländern), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 304–305; Becker, Das Sozialrecht: Systematisierung, Verortung und Institutionalisierung, in: Ruland/Becker/Axer (Hrsg.), SRH, 2018, S. 70–71.

113 Becker, Das Sozialrecht: Systematisierung, Verortung und Institutionalisierung, in: Ruland/Becker/Axer (Hrsg.), SRH, 2018, S. 70.

mal, so muss ein triftiger Grund vorliegen, um die Wahl der Staatsangehörigkeit als Anknüpfungspunkt zu rechtfertigen.<sup>114</sup>

### 3. Auswahl der Anknüpfungspunkte in Sozialleistungssystemen

Aus den oben erwähnten Prinzipien sind zwar die Anknüpfungspunkte als Zugangskriterien abzuleiten, doch liegt keine allgemein geltende Regel vor, um die Auswahl eines konkreten Anknüpfungspunkts zu treffen. Die von Eichenhofer herausgearbeitete Faustregel lautet, dass ein Inlandsaufenthalt bzw. -wohnsitz als Zugangskriterium für die soziale Vorsorge, Hilfe oder Förderung in Frage kommen kann. Des Weiteren können eine Inlandsbeschäftigung als Zugangskriterium für die soziale Vorsorge und Förderung sowie die Staatsangehörigkeit als Zugangskriterium für die soziale Vorsorge und Entschädigung zum Tragen kommen.<sup>115</sup> Die Bestimmung der Anknüpfungspunkte ist jedoch in erster Linie vom Gesetzgeber durch einzelne sozialrechtliche Gesetze zu normieren.<sup>116</sup>

Die Auswahl der Anknüpfungspunkte im Sozialrecht lässt sich anhand der genannten Faustregel mit anderen Voraussetzungen unter zwei Aspekten betrachten. Zunächst kann bei der Wahl der Anknüpfungspunkte die Sozialversicherung von den steuerfinanzierten Sozialleistungen unterschieden werden.<sup>117</sup> In der Sozialversicherung knüpft die Versicherungspflicht bzw. die Versicherungsberechtigung an die Beschäftigung an, während sich die steuerfinanzierten Sozialleistungen am Wohnsitz oder am gewöhnlichen Aufenthalt orientieren.<sup>118</sup> Anschließend können unterschiedliche Anknüpfungspunkte in der Sozialversicherung je nach den abzudeckenden sozialen Risiken ausgewählt werden. Da der Vorsorgefall

---

114 Frings/Janda/Keßler u. a., Sozialrecht für Zuwanderer, 2018, S. 32.

115 Eichenhofer, Internationales Sozialrecht und Internationales Privatrecht, 1987, S. 65–68.

116 Sun, 外國人平等社會權的法理初探 (Grundsatz der gleichberechtigten sozialen Rechte von Ausländern), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 308.

117 Steinmeyer, Das nationale Recht grenzüberschreitender Sachverhalte, in: Ruland/Becker/Axer (Hrsg.), SRH, 2018, S. 1512.

118 Sun, 簡評行政法院有關勞工保險「境外僱用」之見解 (Analyse der Auslegung der Arbeitnehmerversicherung bezüglich der Beschäftigung im Ausland), in: Center for Labor and Employment Law of National Taipei University, Department of Law (Hrsg.), 勞工保險條例精選判決評釋 (Analyse der Entscheidungen bezüglich der Arbeitnehmerversicherung), 2016, S. 31.

bei Krankheit jederzeit eintreten kann, sind die Sozialleistungen der Krankenversicherung leicht zugänglich. Dagegen setzt der Bezug von Rentenleistungen grundsätzlich die Anwartschaftszeit voraus.<sup>119</sup> Um Missbrauch zu vermeiden, ist es folglich generell erlaubt, bestimmte Zugangsvoraussetzungen bei Eintritt in die gesetzliche Krankenversicherung festzulegen.<sup>120</sup> Zum Beispiel wird bei nicht beschäftigten Ausländern eine bestimmte Wartezeit von im Regelfall sechs Monaten vorausgesetzt, während bei beschäftigten Ausländern keine Wartezeit verlangt wird, denn bei ihnen ist die Verbindung mit der Versicherungsgemeinschaft anhand der Beschäftigung als Anknüpfungspunkt ersichtlich.<sup>121</sup>

### *B. Die systembezogenen Zugangskriterien in einzelnen Teilsystemen des Sozialrechts*

Das Sozialrecht untergliedert sich in mehrere Leistungssysteme, denen unterschiedliche Zwecke zugrunde liegen.<sup>122</sup> Obwohl bei manchen Systematiken des Sozialrechts lediglich auf historische Hintergründe zu verweisen ist,<sup>123</sup> können anhand des jeweils verfolgten Zwecks zusätzlich bestimmte Prinzipien aus jedem Leistungssystem abgeleitet werden.<sup>124</sup> Solche Prinzipien dienen vornehmlich der Gestaltung des Zugangs zum einzelnen Leistungssystem, und somit sind Gemeinsamkeiten in dem jeweiligen Leistungssystem zu finden.<sup>125</sup> Diese Gemeinsamkeiten sind auf die Systemgerechtigkeit zurückzuführen, nach dieser unter gleichen Voraussetzungen die gleichen Arten von Sozialleistungen gewährt werden müssen.<sup>126</sup> Wenn der Gesetzgeber eine grundlegende Wertentscheidung

---

119 *Dies.*, 外國人平等社會權的法理初探 (Grundsatz der gleichberechtigten sozialen Rechte von Ausländern), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 323.

120 *Ebd.*, S. 322–323.

121 *Sun*, 外國人平等社會權的法理初探 (Grundsatz der gleichberechtigten sozialen Rechte von Ausländern), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 324.

122 *Zacher*, Abhandlungen zum Sozialrecht, 1993, S. 264.

123 *Stolleis*, Geschichte des Sozialrechts in Deutschland, 2003, S. 1.

124 *Becker*, Soziales Entschädigungsrecht, 2018, S. 148.

125 *Tsai*, Comparative Research on Social Health Insurance Law, 2017, S. 231.

126 *Chien*, The Framework and Challenges of Social Security in Taiwan, 2013, S. 40–41; *Chang*, Shih Hsin Law Review 2012, S. 251–252.



bezüglich bestimmter Angelegenheiten oder Sachverhalte getroffen hat, sollen einerseits die nachfolgenden Gesetze dieser Entscheidung folgen und gleichzeitig Widersprüche abgewendet werden.<sup>127</sup> Andererseits muss die Wertentscheidung eines Gesetzes mit dem zusammenhängenden System im Einklang stehen.<sup>128</sup>

## I. Kriterien für den Zugang zur sozialen Vorsorge

### 1. System der sozialen Vorsorge

Unter sozialer Vorsorge ist zu verstehen, dass einem Einzelnen in dem Falle der Verwirklichung sozialer Risiken Vorsorgeleistungen gewährleistet werden.<sup>129</sup> Daraus ist zu entnehmen, dass die Gewährleistung einer Vorsorgeleistung auf ein realisiertes Risiko ausrichtet.<sup>130</sup> Zur sozialen Vorsorge zählen sowohl die Sozialversicherung als auch Vorsorgesysteme, etwa für öffentlich Bedienstete.<sup>131</sup> Die Sozialversicherung bildet den größten und wesentlichen Teil der sozialen Vorsorge aus.<sup>132</sup>

Die Sozialversicherung ist eine externalisierende öffentlich-rechtliche Vorsorge.<sup>133</sup> Sie ist zur Ausführung des Gestaltungsauftrags vom Sozialstaatsprinzip geschaffen, um Risiken auszugleichen und sozialen Schutz zu bewirken.<sup>134</sup> Die Form der Versicherung bedeutet, dass soziale Risiken innerhalb einer Solidargemeinschaft, die sich aus von einem oder mehreren

---

127 Wu, Taiwan Jurist 2007, S. 88.

128 Chen, The Constitutional Review 2007, S. 279.

129 Pitschas, Soziale Sicherheit durch Vorsorge - Sicherheit als Verfassungsprinzip des Sozialstaats und das "Vorsorgeverhältnis" als rechtliches Gehäuse ihrer Vorsorgestandards, in: Becker (Hrsg.), Rechtsdogmatik und Rechtsvergleich im Sozialrecht I, 2010, 66.

130 Zacher, Abhandlungen zum Sozialrecht, 1993, S. 563.

131 Zacher, Abhandlungen zum Sozialrecht, 1993, S. 314.

132 Chung, 年金改革引言 (Einleitung der Rentenreform), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 46; Tsai, Comparative Research on Social Health Insurance Law, 2017, S. 226.

133 Chung, 社會保險總論 (Sozialversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 115.

134 Papier/Shirvani, Der Einfluss des Verfassungsrechts auf das Sozialrecht, in: Ru-land/Becker/Axer (Hrsg.), SRH, 2018, S. 164; Muckel/Ogorek, Sozialrecht, 2011, S. 51.

Risiken gleichermaßen bedrohten Personen zusammensetzt, ausgeglichen und abgedeckt werden.<sup>135</sup> Diesbezüglich kommen zwei Aspekte zum Tragen. Zum einen setzt sich die Solidargemeinschaft oft aus Angehörigen derselben Berufsgruppen zusammen, da diese möglicherweise ähnlichen sozialen Risiken ausgesetzt sind.<sup>136</sup> Zum anderen hält die Sozialversicherung das Versicherungsprinzip gewissermaßen ein, weil die Leistungen vom Beitragsaufkommen finanziert und bei Eintritt des Versicherungsfalls gewährt werden.<sup>137</sup> Jedoch bestehen Abweichungen vom Versicherungsprinzip. Einerseits wird die Sozialversicherung neben den Beiträgen auch durch staatliche Intervention, etwa in Form von Zuschüssen finanziert.<sup>138</sup> Andererseits wird die Beitragsäquivalenz durch das Solidarprinzip modifiziert.<sup>139</sup> In der Sozialversicherung ist daher die Beitragshöhe nicht auf die abzudeckenden Risiken eines Versicherten auszurichten, sondern auf die individuelle Leistungsfähigkeit.<sup>140</sup> Somit kommt in der Solidargemeinschaft die Solidarität zum Tragen.<sup>141</sup> Neben dem Versicherungsprinzip

---

135 Chung, 社會保險總論 (Sozialversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 114; Kolb, Die Bedeutung des Versicherungsprinzips für die gesetzliche Rentenversicherung, in: Schmähl (Hrsg.), Versicherungsprinzip und soziale Sicherung, 1985, S. 123; Lin/Shao/Hao u. a., 社會法的概念、範疇與體系 (Begriff, Umfang und System des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 41; Yang, Labour Law Journal 2006, S. 100; Tsai, Comparative Research on Social Health Insurance Law, 2017, S. 219; Tsai, Analyzing Basic Elements of Financial Structure of National Health Insurance from the Legal Perspective, 2008, S. 33.

136 Schaumborg, Sozialrecht, 2018, S. 39.

137 Tsai, Analyzing Basic Elements of Financial Structure of National Health Insurance from the Legal Perspective, 2008, S. 59.

138 Leisner, Sozialversicherung und Privatversicherung, 1974, S. 72; Schulin, Soziale Entschädigung als Teilsystem kollektiven Schadensausgleichs, 1981, S. 144–145.

139 Chung, 社會保險總論 (Sozialversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 133; Lee/Chang, National Taiwan University Law Journal 2007, S. 164–165; Rolfs, Das Versicherungsprinzip im Sozialversicherungsrecht, 2000, S. 264; Tsai, Analyzing Basic Elements of Financial Structure of National Health Insurance from the Legal Perspective, 2008, S. 37.

140 Chen, Taiwan Law Journal 1999, S. 91; Hase, Versicherungsprinzip und sozialer Ausgleich, 2000, S. 259–260; Leisner, Sozialversicherung und Privatversicherung, 1974, S. 72; Waltermann, Sozialrecht, 2018, S. 58.

141 Chien, The Framework and Challenges of Social Security in Taiwan, 2013, S. 49.

und der Solidarität zählt die Zwangsmitgliedschaft ebenfalls zu den substantiellen Elementen der Sozialversicherung.<sup>142</sup>

Für die soziale Vorsorge von öffentlich Bediensteten kommen neben der Sozialversicherung auch Vorsorgesysteme für Beamte und Soldaten in Betracht. Die Besonderheit solcher Vorsorgesysteme besteht darin, dass sie die sozialen Risiken internalisierend zu sichern versuchen.<sup>143</sup> Zwischen dem Staat und den öffentlich Bediensteten besteht ein Dienst- und Treueverhältnis, anhand dessen sich der Staat verpflichtet, für das Wohl der Beamten und Soldaten sowie ihrer Familien sowohl während des aktiven Dienstverhältnisses als auch nach dessen Beendigung zu sorgen.<sup>144</sup> Diese Art der Vorsorgesysteme ist grundsätzlich im Versorgungsrecht zu regeln, weil sie sich im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen finden und somit über öffentlich-rechtliche Natur verfügen.<sup>145</sup> Dabei gilt beim Versorgungsrecht der gleiche Grundgedanke, die sozialen Risiken öffentlich Bediensteter für den Fall von Alter, Invalidität oder Tod zu sichern.<sup>146</sup> Dazu gelten für die öffentlich Bediensteten und ihre Familien jedoch bestimmte Pflichten, und bei etwaigen Pflichtverletzungen können ihre Versorgungsansprüche demnach aberkannt werden oder ganz erlöschen.<sup>147</sup>

## 2. Systembezogene Zugangskriterien

Der Zweck der sozialen Vorsorge, der sich in den Zugangskriterien für Vorsorgeleistungen widerspiegelt, liegt in der Abdeckung sozialer Risiken.<sup>148</sup> Zu den systembezogenen Zugangskriterien gehören der Eintritt eines Vorsorgefalls sowie die persönliche Voraussetzung einer Mitgliedschaft

---

142 Sun, Problems of Generational Fairness: Arrangements for Financing Social Security, in: Redaktionskommission zum Jubiläum des 70. Geburtstags von Prof. Dr. Yueh-Sheng Weng (Hrsg.), *Modern Theories of Public Law Revisited*, 2002, S. 467.

143 Zacher, Die Versorgung der Beamten, Richter und Soldaten, 1984, S. 3.

144 Ebd., S. 21–23; Schmidt, *Beamtenrecht*, 2017, 27, 86.

145 Zacher, *Abhandlungen zum Sozialrecht*, 1993, S. 269.

146 Tsai, Analyzing Basic Elements of Financial Structure of National Health Insurance from the Legal Perspective, 2008, S. 134; Zacher, *Abhandlungen zum Sozialrecht*, 1993, S. 475–476.

147 Zacher, *Die Versorgung der Beamten, Richter und Soldaten*, 1984, S. 24.

148 Ders., *Abhandlungen zum Sozialrecht*, 1993, S. 268.

oder eines Vorsorgeverhältnisses.<sup>149</sup> Diese beiden Zugangskriterien dienen wesentlich der Begründung eines Leistungsanspruchs. Im Folgenden soll nur auf die zwei zweckorientierten Zugangskriterien eingegangen werden, die übergreifend für alle Leistungen der sozialen Vorsorge gelten.

a) Vorliegen eines Vorsorgeverhältnisses

Das Vorliegen eines Vorsorgeverhältnisses bedeutet die Überwindung der ersten Schwelle des Zugangs zur sozialen Vorsorge. Der Zugang zu Versorgungssystemen von Beamten und Soldaten ist an deren Status gebunden und deswegen ausschließlich öffentlich Bediensteten vorbehalten ist.<sup>150</sup> Die Zugangsgestaltung der Sozialversicherung dagegen steht mit der Umverteilungsgemeinschaft im Zusammenhang. In die Umverteilungsgemeinschaft werden nicht nur schutzbedürftige Personengruppen, sondern auch Personen mit unterschiedlichen Leistungsfähigkeiten, die gesetzlich festgelegt sind, einbezogen, sodass jedem Versicherten durch den sozialen Ausgleich die gleiche Sozialversicherungsleistung zusteht.<sup>151</sup> Aufgrund des Solidarprinzips und des dadurch bewirkten sozialen Ausgleichs eröffnet sich der Zugang zur Sozialversicherung auch nicht marktfähigen Personen.<sup>152</sup> Bei der Sozialversicherung rücken daher die Bestimmung der Umverteilungsgemeinschaft und die Eingrenzung des Versichertenkreises in den Mittelpunkt. Diese Aufgabe fällt dem Gesetzgeber zu, der dem jeweiligen Sozialversicherungszweig die sich solidarisch zusammenzuschließenden Gruppen unter den Aspekten Schutzbedürftigkeit und Verantwortlichkeit zuordnet.<sup>153</sup> Die Entstehung der Umverteilungsgemeinschaft ist grundsätzlich durch Zwangsmitgliedschaft zu erlangen, die ein wichtiges

---

149 Becker/Kingreen/Rixen, § 75 Grundlage des Sozialrechts, in: Ehlers/Fehling/Pünder u. a. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 2013, S. 892; Igl/Welti, Sozialrecht, 2007, S. 79.

150 Zacher, Die Versorgung der Beamten, Richter und Soldaten, 1984, S. 24.

151 Knels, Das Sozialversicherungsprinzip als wesentliches Merkmal der Sozialversicherung und seine verfassungsrechtliche Relevanz, 2007, S. 37; Tsai, 社會安全制度的財政基礎 (Die finanzielle Grundlage der sozialen Sicherheit), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 100–101.

152 Kingreen, Das Sozialstaatsprinzip im europäischen Verfassungsverbund, 2003, S. 195.

153 Ebd., S. 260; Hase, Versicherungsprinzip und sozialer Ausgleich, 2000, S. 308–309.

Merkmal der Sozialversicherung darstellt.<sup>154</sup> Die sich aus der Zwangsgliederschaft ergebenden Beitrags- und Versicherungspflichten stoßen oft auf verfassungsrechtliche Fragen, wie etwa die Frage, ob ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz oder den Eigentumsschutz vorliegt.<sup>155</sup>

Zudem sind bezüglich der Beitragspflicht noch zwei weitere Aspekte zu erörtern. Grundsätzlich entsteht zunächst die Mitgliedschaft in einer Sozialversicherung, worauf das beruhende Versicherungsverhältnis begründet wird; auf dieser Basis obliegt dem Versicherten die Beitragspflicht.<sup>156</sup> In einer derartigen Konstellation stimmen die Mitgliedschaft und das Versicherungsverhältnis überein, doch gibt es auch Fälle, in denen ein Versicherungsverhältnis zwischen einem Sozialversicherungsträger und Personen ohne Mitgliedschaft besteht.<sup>157</sup> Zweitens ist angesichts der Beitragspflicht davon auszugehen, dass der Versicherte pflichtgemäß Beiträge entrichtet, damit er im Versicherungsfall Gegenleistungen vom Versicherer in Anspruch nehmen kann. In Sozialversicherungen gilt die Beitragszahlung allerdings nicht immer als Leistungsvoraussetzung; beispielsweise entsteht bei der Krankenversicherung der Versicherungsschutz mit Beginn der Mitgliedschaft oder des Versicherungsverhältnisses und ist unabhängig von der Beitragszahlung.<sup>158</sup>

## b) Vorsorgefall

Die Sozialversicherung bietet ihren Versicherten während des Vorsorgeverhältnisses stets Schutz und Sicherheit, sowohl in Form eines latenten Schutzes vor dem Eintritt des Versicherungsfalls als auch nach dessen Eintritt mittels konkreter Sozialleistungen.<sup>159</sup> Sie zielt jedoch hauptsächlich auf den letzteren Fall ab, nämlich auf die Deckung eines Bedarfs,

---

154 Chung, Aufbau einer umfassenden Alterssicherung in Taiwan, 2000, S. 102; Lee/Chang, National Taiwan University Law Journal 2007, S. 171.

155 Axer, Grundlagen des Versicherungs- und Beitragsrechts, in: Ruland/Becker/Axer (Hrsg.), SRH, 2018, S. 746; Hase, Versicherungsprinzip und sozialer Ausgleich, 2000, S. 260–261.

156 Igl/Welti, Sozialrecht, 2007, S. 83.

157 Igl/Welti, Sozialrecht, 2007, S. 81–82.

158 Ebd., S. 78; Muckel/Ogorek, Sozialrecht, 2011, S. 97.

159 Tsai, Analyzing Basic Elements of Financial Structure of National Health Insurance from the Legal Perspective, 2008, S. 111.

der beim Eintritt eines sozialen Risikos entstanden ist.<sup>160</sup> Grundsätzlich beziehen sich soziale Risiken auf wirtschaftliche Aspekte, unter anderem auf den Einkommensverlust.<sup>161</sup> Die Beantwortung der Frage, welche sozialen Risiken in die Sozialversicherung einbezogen werden sollen, hängt mit der Schutzbedürftigkeit des Einzelnen zusammen, d. h., nur in dem Fall, wenn ein soziales Risiko alle Mitglieder einer Gemeinschaft gleichermaßen treffen kann, jedoch nicht individuell zu bewältigen ist, wird es mithilfe der Sozialversicherung abgedeckt.<sup>162</sup> Das soziale Risiko soll allgemeiner Natur und dessen Eintritt für jedermann nicht absehbar sein sowie zur Folge haben, dass das Individuum es nicht allein zu tragen vermag.<sup>163</sup> Zu den sozialen Risiken, die üblicherweise durch die Sozialversicherung abgesichert werden, zählen Krankheit (ggf. Schwangerschaft und Mutterschaft), Arbeitsunfall sowie Berufskrankheit, Alter, Invalidität, Tod und Arbeitslosigkeit.<sup>164</sup> Aufgrund der zwischen den sozialen Risiken bestehenden Unterschiede sind die Versicherungszwecke und der Kreis der Leistungsberechtigten der jeweiligen Sozialversicherung voneinander zu differenzieren.<sup>165</sup>

Krankheit wird als soziales Risiko angesehen, denn jeder Arbeitnehmer wird im Krankheitsfall nicht nur den für die Behandlung anfallenden hohen Kosten ausgesetzt, sondern büßt bei einem Arbeitsausfall zudem das Einkommen ein.<sup>166</sup> Das Gleiche gilt für Schwangerschaft und Mutter-

---

160 *Knels*, Das Sozialversicherungsprinzip als wesentliches Merkmal der Sozialversicherung und seine verfassungsrechtliche Relevanz, 2007, S. 25.

161 *Chung*, 社會保險總論 (Sozialversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 116–117; *Lin*, National Chung Cheng University Law Journal 2008, S. 320.

162 *Chien*, The Framework and Challenges of Social Security in Taiwan, 2013, S. 49.

163 *Chung*, 社會保險總論 (Sozialversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 116; *Tsai*, Comparative Research on Social Health Insurance Law, 2017, S. 221.

164 *Becker*, Das Sozialrecht: Systematisierung, Verortung und Institutionalisierung, in: *Ruland/Becker/Axer* (Hrsg.), SRH, 2018, S. 68–69; *Eichenhofer*, Sozialrecht, 2019, S. 148; *Ruland*, Familiärer Unterhalt und Leistungen der sozialen Sicherheit, 1973, S. 308; *Zacher*, Die Versorgung der Beamten, Richter und Soldaten, 1984, S. 3.

165 *Chien*, The Framework and Challenges of Social Security in Taiwan, 2013, S. 44; *Eichenhofer*, Sozialrecht, 2019, S. 176; *Tsai*, Analyzing Basic Elements of Financial Structure of National Health Insurance from the Legal Perspective, 2008, S. 94.

166 *Hsieh*, 社會法治國基礎問題與權利救濟 (Grundlegende Fragen im sozialen Rechtsstaat und Rechtsschutz), 2008, S. 15–16; *Tsai*, Analyzing Basic Elements

schaft, auch wenn es sich in diesem Fall nicht um eine Krankheit handelt.<sup>167</sup> Um die im Krankheitsfall entstehende wirtschaftliche Unsicherheit beseitigen zu können, soll der Staat zum einen mithilfe der Krankenversicherung ein Gesundheitssystem etablieren, damit jedem ein Zugang zu medizinischer Versorgung ermöglicht wird und die Krankheitskosten auch für jeden bezahlbar sind.<sup>168</sup> Zum anderen kann der mit einer Krankheit einhergehende Einkommensverlust durch eine berufsmäßige Sozialversicherung ersetzt werden.<sup>169</sup> Im Vergleich zum Krankheitsfall wird ein Arbeitsunfall bzw. eine Berufskrankheit als ein anderes soziales Risiko angesehen. Im Falle eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit deckt die Unfallversicherung nicht nur die Verluste der Arbeitnehmer ab, sondern ersetzt zudem die Haftung, die gegenüber Dritten, unter anderem gegenüber dem Arbeitgeber, besteht.<sup>170</sup> Beim Eintritt eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gilt das Kausalprinzip, das dem Versicherungsfall eine Ursache zuordnet.<sup>171</sup>

Auch das Alter stellt ein soziales Risiko dar. So sind einerseits ein altersbedingtes Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis und die damit verbundene wirtschaftliche Unsicherheit zu erwähnen.<sup>172</sup> Andererseits ergibt sich auch ein mit dem Alter zunehmender Bedarf an Absicherung gegen Krankheit und Pflegebedürftigkeit, was für eine zusätzliche Sicherung des

---

of Financial Structure of National Health Insurance from the Legal Perspective, 2008, S. 50.

167 *Chien*, The Framework and Challenges of Social Security in Taiwan, 2013, S. 54.

168 *Tsai*, Analyzing Basic Elements of Financial Structure of National Health Insurance from the Legal Perspective, 2008, S. 50.

169 *Pieters*, Navigating Social Security Options, 2019, S. 93.

170 *Eichenhofer*, Sozialrecht, 2019, S. 222–223; *Hsieh*, 社會法治國原則與社會安全制度 (Das soziale Rechtsstaatsprinzip und die soziale Sicherheit), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 民生福利原則與行政法制 (Volkswohlfahrtsprinzip und Verwaltungsrecht), 2012, S. 75.

171 *Chung*, 社會補償法制之建構 (Aufbau der sozialen Entschädigung), in: Department of Law, Chinese Culture University (Hrsg.), 社會行政法制 (Sozialverwaltungsrecht), 2010, S. 81; *Muckel/Ogorek*, Sozialrecht, 2011, S. 236–237; *Reimann*, Recht der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, in: *Ruland/Becker/Axer* (Hrsg.), SRH, 2018, S. 1400.

172 *Jou*, 軍人年金制度改革之初探 (Analyse der Rentenreform der Soldaten), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 395–396; *Kuo*, Social Security System and Social Law, 1997, S. 200; *Pieters*, Navigating Social Security Options, 2019, S. 3–4.



Einkommensverlusts im Alter spricht.<sup>173</sup> Das soziale Risiko Invalidität ist zunächst anhand des Kriteriums zu prüfen, ob die Verletzung der körperlichen oder seelischen Unversehrtheit bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit eingetreten ist.<sup>174</sup> Leistungen werden nur denjenigen gewährt, die in ihrem Berufsleben infolge von Invalidität erwerbsunfähig oder erwerbsgemindert sind.<sup>175</sup> In diesem Fall kann man nicht mehr arbeiten und seinen Unterhalt selbst verdienen, weshalb die Invalidität als soziales Risiko anerkannt ist und dafür entsprechende Leistungen gewährt werden.<sup>176</sup> Ungeachtet dessen, ob das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben auf das Erreichen der Altersgrenze oder aber auf Erwerbsminderung zurückzuführen ist, haben beide Fälle den Verlust des Erwerbseinkommens zur Folge.

Grundsätzlich werden Leistungen auch im Todesfall der Versicherten gewährt, da diese ihre Familienangehörigen im Falle eines Ablebens nicht mehr unterhalten können und zusätzliche finanzielle Belastungen wie Bestattungskosten entstehen.<sup>177</sup> Die Fürsorge für die Hinterbliebenen im Todesfall der Versicherten stellt infolgedessen das Hauptziel dar.<sup>178</sup> Bei der Hinterbliebenenversorgung sind die Funktionen von Einkommens- und Unterhaltersatz vermischt.<sup>179</sup> Zu beachten ist jedoch, dass die Hinterbliebenenversorgung grundsätzlich auf einer „nicht-erbrechtlichen Gestaltung“ beruht, obwohl sich ihre Ansprüche aufgrund eines Stammrechts ableiten lassen.<sup>180</sup> Aus diesem Grund gilt bei der Gewährung der Hinterbliebenenversorgung das Prinzip des Unterhaltersatzes, sodass die Erwerbstätigkeit, das Alter der unterhaltsabhängigen Familienangehörigen

---

173 Zacher, Ziele der Alterssicherung und Formen ihrer Verwirklichung, in: Zacher (Hrsg.), Alterssicherung im Rechtsvergleich, 1991, S. 32.

174 Muckel/Ogorek, Sozialrecht, 2011, S. 218.

175 Chien, The Framework and Challenges of Social Security in Taiwan, 2013, S. 51.

176 Pieters, Navigating Social Security Options, 2019, S. 63.

177 Chien, The Framework and Challenges of Social Security in Taiwan, 2013, S. 52–53; Chung, 社會保險總論 (Sozialversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 121; Ko, 社會保險 (Sozialversicherung), 2013, S. 154–155.

178 Pieters, Navigating Social Security Options, 2019, S. 20.

179 Ruland, Rentenversicherung, in: Ruland/Becker/Axer (Hrsg.), SRH, 2018, S. 908; Ruland, Familiärer Unterhalt und Leistungen der sozialen Sicherheit, 1973, S. 138.

180 Eichenhofer, Sozialrecht, 2019, S. 107; Chen, A Study of Labor Insurance, 2013, S. 133.

sowie eine Wiederheirat der Ehepartner als Leistungsvoraussetzungen berücksichtigt werden.<sup>181</sup>

In Bezug auf die Arbeitslosigkeit kann dahingehend unterschieden werden, ob die Arbeitslosigkeit freiwillig herbeigeführt wurde oder aber ohne den Willen des Beschäftigten eingetreten ist; in der Sozialversicherung wird jedoch lediglich die unfreiwillige Arbeitslosigkeit als soziales Risiko angesehen.<sup>182</sup> Die Arbeitslosenversicherung hat somit zum Ziel, den Ersatz des infolge unfreiwilliger Arbeitslosigkeit entstandenen Einkommensverlustes sicherzustellen.<sup>183</sup> Neben der Unfreiwilligkeit der Arbeitslosigkeit wird für den Einkommensersatz ferner eine aktive, von der Bereitschaft zur Anstellung gekennzeichnete Beschäftigungssuche als Leistungsvoraussetzung verlangt.<sup>184</sup> Für die Versicherungsleistung ist zudem die Erfüllung einer bestimmten Anwartschaftszeit gefordert, wodurch sich eine der Arbeitslosigkeit unmittelbar vorausgehende hinlängliche Finanzierungbeteiligung nachweisen lässt.<sup>185</sup> Die Versicherungsleistung bei der Arbeitslosigkeit ist grundsätzlich den Beschäftigten vorbehalten, denn im Vergleich dazu sind öffentlich Bediensteten bessere Bedingungen gewährt.<sup>186</sup>

## II. Kriterien für den Zugang zur sozialen Hilfe

### 1. Grundsätze

Aufgrund der Verbindung mit dem Prinzip der Menschenwürde ist die soziale Hilfe universell auf alle Bürger ausgerichtet, um demjenigen, der aus wirtschaftlichen Gründen von sozialer Ausgrenzung bedroht ist, in seiner Notlage zu helfen und ihm eine Teilhabe am gesellschaftlichen

---

181 Muckel/Ogorek, Sozialrecht, 2011, S. 315; Pieters, Navigating Social Security Options, 2019, S. 20.

182 Chung, 社會保險總論 (Sozialversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 126; Ko, 社會保險 (Sozialversicherung), 2013, S. 52; Pieters, Navigating Social Security Options, 2019, S. 36–37.

183 Chang, 勞動促進作為社會救助法上之課題 (Thematisierung der Arbeitsförderung in der sozialen Hilfe), in: Department of Law, Chinese Culture University (Hrsg.), 社會行政法制 (Sozialverwaltungsrecht), 2010, S. 128.

184 Pieters, Navigating Social Security Options, 2019, S. 34.

185 Eichenhofer, Sozialrecht, 2019, S. 270.

186 Pieters, Navigating Social Security Options, 2019, S. 35.

Leben zu ermöglichen.<sup>187</sup> Die soziale Hilfe fungiert als Ergänzung zur sozialen Vorsorge und letztendlich als Auffangnetz im Sozialrecht.<sup>188</sup> Für den Zugang zur sozialen Hilfe wird die Unfähigkeit eines Hilfebedürftigen zur Selbsthilfe vorausgesetzt.<sup>189</sup> Nur wer sich seinen Lebensunterhalt weder durch den Einsatz seines Einkommens oder Vermögens sichern noch Hilfe von anderen erhalten kann, hat Anspruch auf Sozialhilfe.<sup>190</sup> Diese Voraussetzung ist auf die auf dem Prinzip der Menschenwürde basierende Subjektstellung zurückzuführen.<sup>191</sup> Als Inhaber der allgemeinen Handlungsfreiheit und Privatautonomie ist jeder Einzelne im Grunde selbst für seinen Unterhalt sowie den Unterhalt seiner Familie zuständig.<sup>192</sup> Daraus ist zu entnehmen, dass die Leistungen der sozialen Hilfe final gestaltet und zukunftsgerichtet zu gewähren sind.<sup>193</sup>

- 
- 187 Chung, 社會保險法論 (Sozialversicherungsrecht), 2017, S. 39; Hinrichs, Die Entwicklung des Rechts der Armut zum modernen Recht der Existenzsicherung, in: Huster/Boeckh/Mogge-Grotjahn (Hrsg.), Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung, 2018, S. 232; Hsieh, 社會法治國原則與社會安全制度 (Das soziale Rechtsstaatsprinzip und die soziale Sicherheit), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 民生福利原則與行政法制 (Volkswohlfahrtsprinzip und Verwaltungsrecht), 2012, S. 90; Rothkegel, Die Strukturprinzipien des Sozialhilferechts, 2000, S. 20.
- 188 Dieck/Naegele, Aspekte einer auf ältere Menschen ausgerichteten Sozialpolitik, in: Dieck/Naegele (Hrsg.), Sozialpolitik für ältere Menschen, 1978, S. 288–289; Hsieh, 社會法治國原則與社會安全制度 (Das soziale Rechtsstaatsprinzip und die soziale Sicherheit), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 民生福利原則與行政法制 (Volkswohlfahrtsprinzip und Verwaltungsrecht), 2012, S. 90–92; Tsai, 社會救助 (Soziale Hilfe), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 428–429.
- 189 Muckel/Ogorek, Sozialrecht, 2011, S. 433; Siefert, Sozialhilferecht, in: Ruland/Becker/Axer (Hrsg.), SRH, 2018, S. 1140; Soria, JZ 2005, S. 650–651.
- 190 Chang, 勞動促進作為社會救助法上之課題 (Thematisierung der Arbeitsförderung in der sozialen Hilfe), in: Department of Law, Chinese Culture University (Hrsg.), 社會行政法制 (Sozialverwaltungsrecht), 2010, S. 138; Gee, Constitutional Protection of Marriage and Family – The Analysis of Judicial Yuan Interpretation No. 620, in: Hsu/Tsai/Chow (Hrsg.), 現代憲法的理論與現實 (Theorie und Realität der modernen Verfassung), 2007, S. 550–551; Hsieh, 社會法治國原則與社會安全制度 (Das soziale Rechtsstaatsprinzip und die soziale Sicherheit), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 民生福利原則與行政法制 (Volkswohlfahrtsprinzip und Verwaltungsrecht), 2012, S. 90; Rothkegel, Die Strukturprinzipien des Sozialhilferechts, 2000, S. 92.
- 191 Rothkegel, Die Strukturprinzipien des Sozialhilferechts, 2000, S. 96.
- 192 Eichenhofer, Sozialrecht, 2019, S. 306.
- 193 Ebd., S. 307.

Der Zugang zu Leistungen der sozialen Hilfe wird hauptsächlich mithilfe von Strukturprinzipien gestaltet.<sup>194</sup> Dazu zählen der Nachrang- und Selbsthilfegrundsatz sowie das Bedarfsdeckungsprinzip.<sup>195</sup> Aufgrund des Nachrang- und Selbsthilfegrundsatzes sollen nur demjenigen, der seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten kann, Hilfeleistungen gewährt werden, die ihn zur Führung eines menschenwürdigen Lebens befähigen.<sup>196</sup> Die Leistungsgewährung soll sich hinsichtlich des Bedarfsdeckungsprinzips an den gegenwärtigen Bedarfen des Hilfebedürftigen orientieren und die Ursache, die den Hilfebedürftigen in die Armut oder in die Notlage hat geraten lassen, nicht berücksichtigen.<sup>197</sup>

Die Zugangsgestaltung wird zudem von anderen Faktoren beeinflusst. Im Zuge der Globalisierung stellt sich dem Staat zunehmend die Frage, ob der Zugang zu Leistungen der sozialen Hilfe eingeschränkt werden sollte. Der Ausschluss bestimmter Gruppen von Hilfeleistungen wäre etwa dann problematisch, wenn der Staat gemeinschaftsexternen „Fremden“, ungeachtet des aus dem Prinzip der Menschenwürde abgeleiteten Rechts auf ein Existenzminimum, Leistungen vorenthalten würde.<sup>198</sup>

## 2. Hilfebedürftigkeit als Zugangskriterium

Aus den oben genannten Grundsätzen ist Hilfebedürftigkeit als ein systembezogenes Kriterium für den Zugang zur sozialen Hilfe abzuleiten.<sup>199</sup> Ob-

---

194 Siefert, Sozialhilferecht, in: *Ruland/Becker/Axer* (Hrsg.), SRH, 2018, S. 1141.

195 Soria, JZ 2005, S. 650–651; Tsai, 社會救助 (Soziale Hilfe), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 428–431.

196 Chang, Chengchi Law Review 2011, S. 163; Rothkegel, Die Strukturprinzipien des Sozialhilferechts, 2000, S. 15; Tsai, 社會救助 (Soziale Hilfe), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 428–429.

197 Chung, 社會保險法論 (Sozialversicherungsrecht), 2017, S. 40; Rothkegel, Die Strukturprinzipien des Sozialhilferechts, 2000, 18; Siefert, Sozialhilferecht, in: *Ruland/Becker/Axer* (Hrsg.), SRH, 2018, S. 1144; Soria, JZ 2005, S. 651; Tsai, The Taiwan Law Review 2018, S. 208.

198 Arnould, Das Existenzminimum, in: *Arnould/Musil* (Hrsg.), Strukturfragen des Sozialverfassungsrechts, 2009, S. 282.

199 Hsieh, 社會法治國原則與社會安全制度 (Das soziale Rechtsstaatsprinzip und die soziale Sicherheit), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 民生福利原則與行政法制 (Volkswohlfahrtsprinzip und Verwaltungsrecht), 2012, S. 90.

wohl der konkrete Inhalt der Hilfebedürftigkeit sowie die dabei geltenden Einschränkungen beim Zugang zur sozialen Hilfe je nach dem nationalen Kontext variieren können, lassen sich bestimmte Merkmale der Hilfebedürftigkeit feststellen.

Hilfebedürftigkeit kann in zwei Situationen entstehen: Entweder ist man nicht in der Lage, seinen Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen oder Vermögen zu bestreiten, oder man befindet sich in einer besonderen Notlage.<sup>200</sup> Das in beiden Situationen gemeinsame Merkmal besteht in der gegenwärtigen Mittellosigkeit und in dem Umstand, dass man sich in einer aktuellen Notsituation befindet, die nicht durch Selbsthilfe oder Hilfe Dritter beseitigt werden kann.<sup>201</sup> Dabei stellen sich hinsichtlich der Beurteilung der Hilfebedürftigkeit zwei wichtige Fragen, nämlich zum einen, was zum Einkommen und Vermögen zählt, sowie zum anderen, wessen Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen sind. Angesichts unterschiedlicher Lebensstandards lässt sich die jeweilige Antwort zwar nur in den konkreten Gesetzen eines Landes finden, doch können einige Leitsätze zu einer Bestimmung des Regelungsinhalts verhelfen.<sup>202</sup> Bei der Berechnung von Einkommen und Vermögen ist nur auf „bereite“ Mittel abzustellen, d. h. die Selbsthilfemöglichkeit ist allein auf die tatsächlich verfügbaren Mittel des Hilfebedürftigen bezogen.<sup>203</sup>

### III. Kriterien für den Zugang zur sozialen Förderung

#### 1. Zielsetzung

Die Herstellung von Gleichheit ist die primäre Leistung der sozialen Förderung, sodass etwaige Nachteile im Leben des Einzelnen beseitigt oder gemindert werden können und gesellschaftlicher Ungleichheit sogar

---

200 Muckel/Ogorek, Sozialrecht, 2011, 433, 451; Rothkegel, Die Strukturprinzipien des Sozialhilfrechts, 2000, S. 15.

201 Muckel/Ogorek, Sozialrecht, 2011, S. 453; Rothkegel, Die Strukturprinzipien des Sozialhilfrechts, 2000, S. 18; Siefert, Sozialhilfrecht, in: Ruland/Becker/Axer (Hrsg.), SRH, 2018, S. 1144.

202 Tsai, 社會救助 (Soziale Hilfe), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 429–431.

203 Rothkegel, Die Strukturprinzipien des Sozialhilfrechts, 2000, S. 97; Tsai, Comparative Research on Social Health Insurance Law, 2017, S. 225.

vorgebeugt werden kann.<sup>204</sup> Die soziale Förderung als Teilleistungssystem des Sozialrechts stellt eine Reaktion auf gesellschaftliche Entwicklungen dar.<sup>205</sup> Mit den Leistungen der sozialen Förderung werden somit bestimmte sozialpolitische Ziele verfolgt; die Leistungen dienen zur Verbesserung der sozialen Position verschiedener Bevölkerungsgruppen, insbesondere von Randgruppen.<sup>206</sup> Zwar sind die Förderleistungen vielfältiger Art, doch verfolgen sie dasselbe Ziel: die Sicherung sozialer Entfaltungsmöglichkeiten in unterschiedlichen Bedarfslagen und die Herstellung von Chancengleichheit des Einzelnen zum Ziel.<sup>207</sup> Da die Förderleistungen grundsätzlich aus Steuermitteln zu finanzieren sind, soll ihre Gewährung dem Ermessen der Behörden unterliegen und von den persönlichen Lebensumständen des Einzelnen abhängig sein.<sup>208</sup>

Im Vergleich zur sozialen Hilfe setzt die soziale Förderung nicht das Vorliegen einer besonderen Notlage voraus.<sup>209</sup> Die zwei Leistungssysteme korrelieren jedoch in dem Fall miteinander, wo sich die Gewährung von Förderleistungen mit jener von Hilfeleistungen überschneidet, soweit sich eine Sozialleistung zugleich auf die Existenzsicherung und auf die Verbesserung von Lebensbedingungen sowie Chancengleichheit ausrichtet.<sup>210</sup>

## 2. Bedarfe nach sozialen Situationen

Die jeweils geltenden Zugangskriterien sind dementsprechend nach jeweiligem Bedarf der verschiedenen sozialen Situationen voneinander zu unterscheiden.<sup>211</sup>

---

204 Zacher, Grundtypen des Sozialrechts, in: *Fürst/Herzog/Umbach* (Hrsg.), FS für Zeidler, 1987, S. 588.

205 Lin/Shao/Hao u. a., 社會法的概念、範疇與體系 (Begriff, Umfang und System des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 40.

206 Chung, 年金改革引言 (Einleitung der Rentenreform), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 47; Kaufmann, Herausforderungen des Sozialstaates, 1997, S. 27–28; Zacher, Abhandlungen zum Sozialrecht, 1993, S. 272.

207 Igl/Welti, Sozialrecht, 2007, S. 12; Schaumberg, Sozialrecht, 2018, S. 187.

208 Becker, Das Sozialrecht: Systematisierung, Verortung und Institutionalisierung, in: Ruland/Becker/Axer (Hrsg.), SRH, 2018, S. 69.

209 Muckel/Ogorek, Sozialrecht, 2011, S. 473.

210 Zacher, Abhandlungen zum Sozialrecht, 1993, S. 272.

211 Tsai, Comparative Research on Social Health Insurance Law, 2017, S. 226–227.

Zunächst kommt die Förderung von Menschen mit Behinderung in Betracht. Wer behindert oder von Behinderung bedroht ist, soll den Zugang zu Leistungen der sozialen Förderung genießen können. Der Begriff der Behinderung ist zwar rechtlich nicht abschließend zu definieren, da Definition und Inhalt medizinische Fragen darstellen, doch wurden von der WHO drei Merkmale herausgestellt: Normabweichung, Funktionseinschränkung und soziale Benachteiligung.<sup>212</sup> Diese drei Merkmale liefern zugleich einen Hinweis auf den mit den Förderleistungen für Behinderte verfolgten Zweck, nämlich sowohl die Funktionsfähigkeit zu verbessern, als auch gesellschaftliche Teilhabe und Inklusion zu ermöglichen.<sup>213</sup> Zur Schaffung solcher Schutzvorschriften bezüglich Ausgleichsleistungen ist der Gesetzgeber nicht nur berechtigt, sondern durchaus verpflichtet, der möglichen sozialen Ausgrenzung von Behinderten entgegenzuwirken.<sup>214</sup> Der Zweck der Förderleistungen, nämlich gesellschaftliche Teilhabe und Inklusion, legt zwar die Schlussfolgerung nahe, dass die Leistungen im Inland erbracht werden sollen,<sup>215</sup> doch ist damit ein konkreter Anknüpfungspunkt nicht endgültig festgelegt.

Im Vergleich zur Förderung von Menschen mit Behinderung, die angeboren oder infolge eines Unfalls oder einer Krankheit jeden treffen kann, lässt sich die Gewährleistung sozialer Förderung nach den Lebensphasen des Menschen differenzieren. Die unterschiedlichen Phasen können juristisch betrachtet als eine dreigeteilte Lebenslaufstruktur von der Jugend über eine Erwerbsbiographie bis zum Ruhestand begriffen werden, wobei jedoch stets Zäsuren und Übergänge die Norm sind.<sup>216</sup> Während die Erwerbsphase grundsätzlich im Mittelpunkt des Sozialrechts und der Sozialpolitik steht, spielen die Phasen von Jugend und Ruhestand oft eine untergeordnete Rolle.<sup>217</sup> Tatsächlich soll aber die Selbstständigkeit dieser beiden Personengruppen vom Staat gefördert werden.

Aufgrund der Alterung der Bevölkerung stößt in der Phase des Ruhestands in den letzten Jahren die Förderung der Älteren vermehrt auf In-

---

212 Eichenhofer, Sozialrecht, 2019, S. 298–299.

213 Reimann, Recht der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, in: Ruland/Becker/Axer (Hrsg.), SRH, 2018, S. 1353.

214 Kingreen/Poscher, Grundrechte Staatsrecht II, 2018, S. 148–149.

215 Reimann, Recht der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, in: Ruland/Becker/Axer (Hrsg.), SRH, 2018, S. 1376.

216 Ruppert, Die Geschichte des Rechts der Älteren, in: Becker/Roth (Hrsg.), Recht der Älteren, 2013, S. 38.

217 Dieck/Naegele, Aspekte einer auf ältere Menschen ausgerichteten Sozialpolitik, in: Dieck/Naegele (Hrsg.), Sozialpolitik für ältere Menschen, 1978, S. 284.



teresse.<sup>218</sup> Diese Förderung stützt sich auf Verfassungsprinzipien wie den Schutz der Menschenwürde, die Gewährung der Freiheitsrechte sowie das Prinzip der Gleichheit.<sup>219</sup> Im Alter können die Gesundheit sowie die ökonomische Existenz, die das Hauptziel des Sozialrechts darstellen, in hohem Maße bedroht werden.<sup>220</sup> Demzufolge kommt dem Sozialstaat nicht nur die Aufgabe der materiellen Unterhaltssicherung zu, sondern er soll auch die gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen und die Selbstbestimmung fördern.<sup>221</sup> Auf diesem Weg sollen altersspezifische Bedarfsituationen durch institutionelle Hilfe gesichert und Unterstützung gewährt werden.<sup>222</sup> Zum Beispiel zielt die Altenhilfe auf die Vermeidung bzw. Überwindung von durch das Alter entstandenen Problemen wie verminderte körperliche Leistungsfähigkeit ab und soll die gesellschaftliche Teilhabe alter Menschen gewährleisten.<sup>223</sup>

Die Förderung von Kindern und Jugendlichen ist auf die Persönlichkeitsentfaltung im Zuge ihres Heranwachsens ausgerichtet. Der Umstand, dass den Eltern die Erziehung ihrer Kinder obliegt, ist darauf zurückzuführen, dass Kinder auf Pflege und Erziehung durch die Eltern angewiesen sind und dies auch gesetzlich normiert ist.<sup>224</sup> Der Schutz von Kindern und Jugendlichen steht im Grunde eng mit dem Schutz der Familie allgemein im Zusammenhang.<sup>225</sup> Daneben hat der Staat in gewisser Weise ein Wäch-

---

218 Huang, National Taiwan University Law Journal 2011, S. 2213–2216.

219 Becker, Einführung, in: Becker/Roth (Hrsg.), Recht der Älteren, 2013, S. 12–13.

220 Igl/Klie, Recht der älteren Menschen, in: Igl/Klie (Hrsg.), Das Recht der älteren Menschen, 2007, S. 22.

221 Li, 憲法與人權 (Verfassung und Menschenrechte), 1986, S. 495; Ruppert, Die Geschichte des Rechts der Älteren, in: Becker/Roth (Hrsg.), Recht der Älteren, 2013, S. 40–41.

222 Dieck/Naegele, Aspekte einer auf ältere Menschen ausgerichteten Sozialpolitik, in: Dieck/Naegele (Hrsg.), Sozialpolitik für ältere Menschen, 1978, S. 290; Lu, 老人福利服務 (Sozialleistungen für Senioren), in: Lu (Hrsg.), 社會工作與台灣社會 (Soziale Arbeit in Taiwan), 2011, S. 133–138.

223 Chien, 老年福利 (Wohlfahrt der Älteren), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 355; Welti, § 17 Altenhilfe, Pflege und altersgerechte Infrastruktur, in: Becker/Roth (Hrsg.), Recht der Älteren, 2013, S. 431.

224 Eichenhofer, Sozialrecht, 2019, S. 325.

225 Chen, 家庭與兒少權益保護 (Schutz der Familien, Kinder und Jugendlichen), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 333; Lee, 家庭責任與社會福利法制 (Die Verantwortung der Familie und das Sozialrecht), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 民生福利原則與行政法制 (Volkswohlfahrtsprinzip und Verwaltungsrecht), 2012, 145, 147.

teramt inne; ihm obliegt die Aufgabe, die familiäre Erziehung der Kinder zu fördern und zu überwachen und im Fall einer von den Eltern ausgehenden Gefährdung durch Intervention, wie zum Beispiel die Aufnahme in eine andere Familie oder in eine Einrichtung, Unterstützung zu leisten.<sup>226</sup> Mithilfe von Eltern und Staat sollen die Förderung des Kindeswohls und die Entfaltung der Persönlichkeit erreicht werden.<sup>227</sup> Da finanzielle Leistungen für Kinder und Jugendliche zum einen zur Entfaltung ihrer Persönlichkeit beitragen und zum anderen als Teil der öffentlichen Fürsorge angesehen werden können, stellen sie bedarfsorientierte Sozialleistungen mit Erziehungsfunktion dar und unterscheiden sich von Leistungen der sozialen Hilfe.<sup>228</sup>

Hinsichtlich der von den Eltern wahrgenommenen Betreuungsaufgabe kommt dem Staat die Aufgabe zu, Familien auf dem Weg des Familienleistungsausgleichs zu fördern. Dabei rücken finanzielle Leistungen wie das Elterngeld in den Vordergrund, um die Eltern in der ersten Lebensphase eines neugeborenen Kindes zu unterstützen. Das Elterngeld ist auf den Lohnersatz angelegt, damit die durch die Kinderbetreuung entstandenen Einkommensverluste der Eltern beim Ruhen des Arbeitsverhältnisses ausgeglichen werden.<sup>229</sup>

#### IV. Kriterien für den Zugang zur sozialen Entschädigung

##### 1. Grundgedanken

Das Entschädigungssystem verfolgt im Wesentlichen das Ziel, Gleichheit zu erreichen, indem der Schaden des Einzelnen, wenn dieser von besonderer Härte getroffen ist, durch die Allgemeinheit ausgeglichen wird.<sup>230</sup>

---

226 Chen, 家庭與兒少權益保護 (Schutz der Familien, Kinder und Jugendlichen), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 333–334; Eichenhofer, Sozialrecht, 2019, S. 325–326; Li, National Chung Cheng University Law Journal 2004, S. 72–73.

227 Eichenhofer, Sozialrecht, 2019, S. 324; Lee, 家庭責任與社會福利法制 (Die Verantwortung der Familie und das Sozialrecht), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 民生福利原則與行政法制 (Volkswohlfahrtsprinzip und Verwaltungsrecht), 2012, S. 154–155.

228 Igl/Welti, Sozialrecht, 2007, S. 322.

229 Eichenhofer, Sozialrecht, 2019, S. 291.

230 Hase, Soziales Entschädigungsrecht, in: Ruland/Becker/Axer (Hrsg.), SRH, 2018, S. 1285; Schaumborg, Sozialrecht, 2018, S. 184–185; Zacher, Abhandlungen zum Sozialrecht, 1993, S. 270.

Der sozialen Entschädigung liegt die gemeinschaftliche Verantwortung zugrunde, die auf die nationale Solidarität zurückgeht.<sup>231</sup> Die Begründung einer Entschädigungsleistung soll zunächst an eine spezielle Situation anknüpfen, in der sich eine die Allgemeinheit betreffende Schädigung ereignet und aus der Begründung ist die Einstandspflicht der Gemeinschaft für den Beschädigten sowie seine Angehörigen abzuleiten.<sup>232</sup>

Sofern feststeht, dass der Staat die Verantwortung für die Opfer übernimmt, drängt sich anschließend die Frage auf, zu welchen Entschädigungen er sich verpflichtet. In dieser Hinsicht spielt der Leistungszweck der sozialen Entschädigung, der ausschließlich auf die Kompensation von infolge eines der oben genannten Ereignisse eingetretenen Personenschäden abzielt, eine entscheidende Rolle.<sup>233</sup> Die Entschädigungsleistungen haben somit den Ausgleich der Folgen gesundheitlicher Schädigungen und die dadurch entstandenen wirtschaftlichen Einbußen zum Ziel.<sup>234</sup>

Die Leistungen der sozialen Entschädigung beschränken sich nicht auf bestimmte Gruppen, sondern sind universalistisch auf alle angelegt, die von einem Ereignis betroffen sind, das der gemeinschaftlichen Verantwortung unterliegt und die daraus resultierenden Lasten somit nicht allein getragen werden sollen.<sup>235</sup> Die Entschädigungsleistungen sollen darauf abzielen, dass die Schäden durch die Wiedergutmachung beseitigt werden und ein Zustand wie vor dem Schadensereignis hergestellt werden soll.<sup>236</sup> All diesen Aspekten soll der Gesetzgeber bei der Gestaltung des Zugangs zur sozialen Entschädigung Rechnung tragen, da er durch Wahlen die Legitimation besitzt zu entscheiden, in welchen Gefahrensituationen die Gemeinschaft die Verantwortung für Einzelne übernehmen soll und unter

---

231 Zacher, Grundtypen des Sozialrechts, in: Fürst/Herzog/Umbach (Hrsg.), FS für Zeidler, 1987, S. 585.

232 Hase, Soziales Entschädigungsrecht, in: Ruland/Becker/Axer (Hrsg.), SRH, 2018, S. 1285; Waltermann, Sozialrecht, 2018, S. 212.

233 Becker, Soziales Entschädigungsrecht, 2018, S. 173.

234 Hase, Soziales Entschädigungsrecht, in: Ruland/Becker/Axer (Hrsg.), SRH, 2018, S. 1296; Hsieh, 社會法治國原則與社會安全制度 (Das soziale Rechtsstaatsprinzip und die soziale Sicherheit), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 民生福利原則與行政法制 (Volkswohlfahrtsprinzip und Verwaltungsrecht), 2012, S. 88.

235 Becker, Soziales Entschädigungsrecht, 2018, S. 186; Chung, 社會補償法制之建構 (Aufbau der sozialen Entschädigung), in: Department of Law, Chinese Culture University (Hrsg.), 社會行政法制 (Sozialverwaltungsrecht), 2010, S. 83.

236 Schulz, Soziale Entschädigung als Teilsystem kollektiven Schadensausgleichs, 1981, S. 240–241.

welchen Voraussetzungen eine entsprechende gesetzliche Entschädigungsgrundlage zu schaffen ist.<sup>237</sup>

## 2. Zugangskriterien

Die soziale Entschädigung stellt im Sozialrecht zwar kein allgemeines Prinzip dar, sondern verdankt ihre Entstehung lediglich einzelnen gesetzlichen Ermächtigungen.<sup>238</sup> Doch angesichts ihres Leistungszwecks sind zwei grundlegende Zugangskriterien erkennbar. Das erste Zugangskriterium für Entschädigungsleistungen ist das Vorliegen eines Schadens in einer typischen Gefahrensituation, in der sich die Übernahme der gemeinschaftlichen Verantwortung und die Einstandspflicht manifestieren; das zweite Zugangskriterium besteht darin, dass zur Leistungsbegründung eine Kausalität zwischen dem Schaden und der Situation bestehen muss.<sup>239</sup>

### a) Gründe für Entschädigungen

In bestimmten Situationen kann ein Schaden durch eine staatliche Handlung oder staatliches Unterlassen verursacht werden.<sup>240</sup>

Beim staatlichen Unterlassen trägt der Staat die Verantwortung aufgrund seiner Einstandspflicht, (etwa für die Gewaltopfer), da er trotz seines Gewaltmonopols die Opfer nicht vor rechtswidrigen Übergriffen sowie daraus folgenden Schäden zu schützen vermochte.<sup>241</sup> Aufgrund des Gewaltmonopols hat der Staat rechtswidrige Übergriffe auf Leib und Leben des Einzelnen zu unterbinden, und in dem Fall, dass dies nicht möglich ist, zumindest für eine Entschädigung der Opfer zu sorgen.<sup>242</sup> Das staatli-

---

237 Becker, Soziales Entschädigungsrecht, 2018, S. 168.

238 Eichenhofer, Sozialrecht, 2019, S. 239.

239 Becker, Soziales Entschädigungsrecht, 2018, S. 34–35; Schaumberg, Sozialrecht, 2018, S. 185.

240 Eichenhofer, Sozialrecht, 2019, S. 239; Schulín, Soziale Entschädigung als Teilsystem kollektiven Schadensausgleichs, 1981, S. 172.

241 Eichenhofer, Sozialrecht, 2019, S. 239; Schaumberg, Sozialrecht, 2018, S. 185.

242 Chung, 犯罪被害人保護 (Opferschutz), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 319–320; Chung, 社會補償法制之建構 (Aufbau der sozialen Entschädigung), in: Department of Law, Chinese Culture University (Hrsg.), 社會行政法制 (Sozialverwaltungsrecht), 2010, S. 89; Eichenhofer, Sozialrecht, 2019, S. 242.

che Gewaltmonopol erweist sich insofern als überzeugender Grund für die Opferentschädigung, denn die vom Staat gewährte Entschädigung dient schließlich der rechtsstaatlichen Ordnung.<sup>243</sup> Allerdings ist die Opferentschädigung zu versagen, wenn die Geschädigten selbst verantwortlich sind, oder wenn die Entschädigung nach dem Normzweck unbillig ist.<sup>244</sup>

Bei dem Haftungsgrund wegen staatlicher Veranlassung handelt es sich um verschiedene Konstellationen. Ihm obliegen in hohem Maße die Verantwortung und die Pflicht zur Entschädigung, wenn er etwa Impfungen anordnet oder empfiehlt und infolgedessen Personen Schäden erleiden, die über die normale Impfreaktion hinausgehen.<sup>245</sup> Ebenfalls verantwortlich ist er für die Entschädigung der Opfer, die unter einem menschenrechtswidrigen diktatorischen Regime gelitten haben.<sup>246</sup> In diesen Konstellationen gewinnt die soziale Entschädigung an Bedeutung, weil sich zwar alle Mitglieder der Gesellschaft in einer allgemeinen Bedrohungslage befinden, der Schaden sich aber nur zufällig bei Einzelnen realisiert hat und die ganze Gemeinschaft aufgrund der daraus abzuleitenden kollektiven Verantwortung solidarisch eintreten muss.<sup>247</sup> Gleiches gilt für Naturkatastrophen, denn diese sind nicht von der Allgemeinheit zu beherrschen, können aber jeden Einzelnen treffen und dabei Schäden verursachen.<sup>248</sup>

## b) Kausalität

Wenn Personenschäden in einer typischen Not- oder Gefahrensituation herbeigeführt wurden, muss der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Schaden und der Gefahrensituation festgestellt werden, um einen Anspruch auf soziale Entschädigungsleistungen zu begründen. Die Kausalität spielt im Zusammenhang mit der Frage, ob die Einstandspflicht der Gemeinschaft in der betreffenden Situation zum Tragen kommt, gemeinsam beim Leistungszweck eine prägende Rolle.<sup>249</sup> Daher gilt das Erfordernis,

---

243 Becker, Soziales Entschädigungsrecht, 2018, S. 108–109.

244 Muckel/Ogorek, Sozialrecht, 2011, S. 522–524.

245 Becker, Soziales Entschädigungsrecht, 2018, S. 96–97; Schulin, Soziale Entschädigung als Teilsystem kollektiven Schadensausgleichs, 1981, S. 220–221.

246 Eichenhofer, Sozialrecht, 2019, S. 239.

247 Becker, Soziales Entschädigungsrecht, 2018, S. 107.

248 Zacher, Abhandlungen zum Sozialrecht, 1993, S. 488.

249 Becker, Soziales Entschädigungsrecht, 2018, S. 35; Chung, 社會補償法制之建構 (Aufbau der sozialen Entschädigung), in: Department of Law, Chinese Culture University (Hrsg.), 社會行政法制 (Sozialverwaltungsrecht), 2010, S. 81.

dass zwischen der Gefahrensituation und dem entstandenen Schaden Kausalität bestehen muss, damit die Übernahme der Verantwortung durch die Allgemeinheit begründet wird.<sup>250</sup> Die Kausalität ist sowohl für die Haftungs begründung als auch für die Haftungsausfüllung konstitutiv.<sup>251</sup> Im sozialen Entschädigungsrecht ist die Kausalität grundsätzlich nach der Theorie der wesentlichen Bedingung zu bestimmen.<sup>252</sup> Beim Fehlen der Kausalität ist der Anspruch auf eine Entschädigungsleistung ausgeschlossen; dies ist der Fall, wenn etwa die Gefahr vom Geschädigten selbst geschaffen oder sogar vorsätzlich herbeigeführt wurde.<sup>253</sup>

---

250 *Becker*, Soziales Entschädigungsrecht, 2018, S. 163.

251 Ebd.; *Hase*, Soziales Entschädigungsrecht, in: *Ruland/Becker/Axer* (Hrsg.), SRH, 2018, S. 1295.

252 *Gelhausen*, Soziales Entschädigungsrecht, 1998, S. 12; *Kokemoor*, Sozialrecht, 2018, S. 184; *Schaumborg*, Sozialrecht, 2018, S. 185; *Wulfhorst*, Soziale Entschädigung - Politik und Gesellschaft, 1994, S. 26–27.

253 *Eichenhofer*, Sozialrecht, 2019, S. 242.

## 2. Kapitel: Kriterien für den Zugang zu Sozialleistungen in Taiwan

In diesem Kapitel sollen zunächst das taiwanische Sozialrecht sowie andere rechtliche Bedingungen, die Einfluss auf die Leistungsvoraussetzungen haben, dargestellt werden. Anschließend richtet sich die Analyse der Leistungsvoraussetzungen auf die einzelnen Leistungssysteme.

### A. Grundriss des taiwanischen Sozialrechts

#### I. Systematisierung des taiwanischen Sozialrechts

Zur Systematisierung des taiwanischen Sozialrechts orientiert sich die herrschende Lehre an der deutschen Theorie und teilt das Sozialrecht in soziale Vorsorge, soziale Hilfe, soziale Förderung und soziale Entschädigung auf.<sup>254</sup> Im Folgenden werden die taiwanischen Sozialleistungssysteme mit den jeweiligen ihnen zugeordneten Gesetzen vorgestellt, um einen Überblick über das taiwanische Sozialrecht zu gewinnen.

#### 1. Soziale Vorsorge

Insgesamt sind im taiwanischen Vorsorgesystem bisher sieben Sozialversicherungen entstanden, die grundsätzlich nach Beruf zu unterscheiden sind, wobei nur die Volkskrankenversicherung und die Nationale Rentenversicherung auf alle Bürger ausgerichtet sind.<sup>255</sup> Die anderen fünf Sozialversicherungen gliedern sich nach Berufsgruppen: die Arbeitnehmerver-

---

254 Lin/Shao/Hao u. a., 社會法的概念、範疇與體系 (Begriff, Umfang und System des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 40–44.

255 Die zwei Sozialversicherungen orientieren sich gewissermaßen an dem japanischen Modell. Kuo/Lin, 社會法與經濟社會變遷 (Das Sozialrecht und die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 12.



sicherung<sup>256</sup> mit der Arbeitslosenversicherung, die Krankenversicherung für Landwirte, die Beamten- und Lehrerversicherung und die Soldatenversicherung.<sup>257</sup>

Mit Ausnahme der Volkskrankenversicherung und der Arbeitslosenversicherung, die auf ein einzelnes soziales Risiko ausgerichtet sind, handelt es sich bei den Sozialversicherungen um Gesamtversicherungen, da sie sämtliche für die Versicherten bestehenden sozialen Risiken abdecken.<sup>258</sup> Vor der Einführung der Volkskrankenversicherung wurden sowohl Sachleistungen als auch Geldleistungen in der jeweiligen Sozialversicherung für unterschiedliche Berufsgruppen geregelt und gewährt.<sup>259</sup> Seit der Einführung der Volkskrankenversicherung übernimmt diese die Gewährung von Sachleistungen, während Geldleistungen allein von der jeweiligen Sozialversicherung gewährt werden.<sup>260</sup>

Neben den Sozialversicherungen zählen in Taiwan auch andere Vorsorgesysteme zur sozialen Vorsorge, die als zusätzlicher Schutz für Arbeitnehmer, Landwirte und öffentlich Bedienstete dienen. Für Arbeitnehmer kommen das Altersrentengesetz für Arbeitnehmer (ArGfA)<sup>261</sup> sowie das Gesetz zum Schutz der Arbeitnehmer bei Arbeitsunfällen (SAbAG) zur Anwendung.<sup>262</sup> In Taiwan wechseln Arbeitnehmer ihre Arbeitgeber relativ

---

256 In der Arbeitnehmersversicherung ist die Arbeitsunfallversicherung enthalten, die nur finanziell verselbstständigt ist.

257 Chien, *The Framework and Challenges of Social Security in Taiwan*, 2013, S. 88; Hao, 2017 年台灣年金改革法律分析 (Rechtliche Analyse der Rentenreform in Taiwan 2017), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 22.

258 Chung, 社會保險法論 (Sozialversicherungsrecht), 2017, S. 37; Chung, 年金改革引言 (Einleitung der Rentenreform), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 47.

259 Lin, ZIAS 2012, S. 351.

260 Chung, 社會保險總論 (Sozialversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 122–123; Hao/Tsai/Chien u. a., 勞工保險 (Arbeitnehmersversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 170–171; Huang, 勞動法新論 (Arbeitsrecht), 2002, S. 516–517; Tsai, *Analyzing Basic Elements of Financial Structure of National Health Insurance from the Legal Perspective*, 2008, S. 95.

261 Das ArGfA wurde erlassen, um die bezüglich der Rente bestehenden Regelungen im SAG zu ersetzen. Chiou, *Labour Law Journal* 2006, S. 172.

262 Chou, 社會政策與社會立法新論 (Sozialpolitik und soziale Gesetzgebung), 2012, S. 30.

oft, jedoch können dabei die für die Sozialleistungen relevanten, bereits erbrachten Arbeitsjahre nicht immer übernommen werden.<sup>263</sup> Durch das ArGfA können die Betriebsrenten der Arbeitnehmer nun rechtlich garantiert und sichergestellt werden, da die Arbeitnehmer diese Rente beim Wechsel des Arbeitgebers mitnehmen können.<sup>264</sup> Bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit greift das SABAG, durch das nicht von der Arbeitnehmersversicherung abgedeckte Arbeitnehmer abgesichert werden.<sup>265</sup> Für Landwirte ist das provisorische Gesetz zur Hilfe für ältere Landwirte entstanden, um die Lücke bezüglich ihrer Rentenleistungen zu schließen.<sup>266</sup> Zudem wurde 2018 die Arbeitsunfallversicherung in das Krankenversicherungsgesetz für Landwirte integriert, sodass die Agronomen Landwirte gegen Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten abgesichert werden können.<sup>267</sup>

- 
- 263 *Chen*, 社會國的憲法委託與基本權保障 (Der Verfassungsauftrag des Sozialstaats und der Grundrechtsschutz), in: *Chiang/Li/Lee u. a.* (Hrsg.), 公法學與政治理論—吳庚大法官榮退論文集 (Das öffentliche Recht und die Politiktheorien—Sammlungswerk aus Anlass der Emeritierung von Verfassungsrichter Geng Wu), 2004, S. 278–280; *Hsu*, National Taiwan University Law Journal 2016, S. 1386.
- 264 *Kuo*, Social Security System and Social Law, 1997, S. 81; *Lin/Shao/Hao u. a.*, 社會法的概念、範疇與體系 (Begriff, Umfang und System des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 41.
- 265 *Hsieh*, 社會法治國原則與社會安全制度 (Das soziale Rechtsstaatsprinzip und die soziale Sicherheit), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 民生福利原則與行政法制 (Volkswohlfahrtsprinzip und Verwaltungsrecht), 2012, S. 76.
- 266 Unter Wissenschaftlern ist umstritten, ob das HälPG bei der sozialen Vorsorge, der sozialen Hilfe oder der sozialen Förderung anzusiedeln ist, denn diese Sozialleistung ist einerseits durch Steuermittel finanziert, dient jedoch andererseits der wirtschaftlichen Sicherheit der älteren Landwirte. Da diese Leistung als Rente für Landwirte dient, ist sie in dieser Untersuchung der sozialen Vorsorge zuzuordnen. *Chen*, NTU Social Work Review 2017, S. 14–15; *Chung*, 社會保險總論 (Sozialversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 132; *Kuo/Lin*, 社會法與社會安全制度之發展 (Die Entwicklung des Sozialrechts und der sozialen Sicherheit), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 55; *Lin/Shao/Hao u. a.*, 社會法的概念、範疇與體系 (Begriff, Umfang und System des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 43.
- 267 Gemäß §§ 44-1, 44-2 KVGfL ist die Rechtsverordnung zur Arbeitsunfallversicherung des Krankenversicherungsgesetzes für Landwirte erlassen worden.

Neben der Sozialversicherung für Beamten und Soldaten gewährt der Staat ihnen des Weiteren Versorgung nach dem Beamtenversorgungsgesetz bzw. dem Soldatenversorgungsgesetz.<sup>268</sup> Die beiden Gesetze sind auch in Taiwan unter die soziale Vorsorge zu stellen.<sup>269</sup> Die in dem jeweiligen Gesetz zu findenden Regelungen, welche sich auf Beamten bzw. Soldaten zu gewährende Sozialleistungen beziehen, sind nahezu identisch. Solche auf dem Dienstverhältnis basierenden Versorgungssysteme sind zwar grundsätzlich vom Staat durch Haushaltsmittel finanziert, jedoch erfolgt seit der Reform im Jahr 1993 die Finanzierung zum Teil durch die öffentlich Bediensteten selbst, sodass diese Versorgungssysteme als „Quasi-Sozialversicherung“ angesehen werden können.<sup>270</sup>

## 2. Soziale Hilfe

Wird das Existenzminimum eines Einzelnen unterschritten, so ist er nicht in der Lage, seine vom Staat gewährleisteten Freiheiten zu verwirklichen.<sup>271</sup> In diesem Fall muss sich der Staat Maßnahmen ergreifen, um das Existenzminimum des Einzelnen sicherzustellen, was sich gerade im Leistungsgrund der sozialen Hilfe widerspiegelt.<sup>272</sup> Die Existenzsicherstellung als Leistungszweck der sozialen Hilfe ist aus Art. 15, Art. 155 und Zusatzar-

---

268 Chou, 社會政策與社會立法新論 (Sozialpolitik und soziale Gesetzgebung), 2012, S. 30.

269 Chung, A Study on the Litigations of Social Insurance, in: Redaktionskommission zum Jubiläum des 70. Geburtstags von Verfassungsrichter Hua Sung Tseng (Hrsg.), Theories & Practices of Rights Protection, 2006, S. 695.

270 Jou, 軍人年金制度改革之初探 (Analyse der Rentenreform der Soldaten), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 458; Kuo, Social Security System and Social Law, 1997, S. 80; Liao, 受憲法制度性保障之公務員法制度之核心理念與價值 (Der Kernwert des Beamtenrechtssystems unter der Institutsgarantie), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 86; Lin, 評臺灣 2017 年公務員退撫制度之改革 (Rentenreform der Beamtenversorgung in Taiwan 2017), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 122; Sun, Equal Treatment Within and Crossing the Social Insurance Systems, in: Hwang (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, 2010, S. 72.

271 Hsu, Central Police University Law Review 2010, S. 8.

272 Lee, 憲法理論與實踐 (Theorien und Praxis der Verfassung - II), 2000, S. 26; Lin/Shao/Hao u. a., 社會法的概念、範疇與體系 (Begriff, Umfang und System

tikel 10 Abs. 8 TV herzuleiten und auf das Prinzip der Menschenwürde zurückzuführen.<sup>273</sup> Nach diesem Prinzip gehören Selbstverwirklichung und Selbsthilfe zum idealen Menschenbild, wobei die Leistungsgewährung des Staates als „letztes Schutznetz der sozialen Sicherheit“ dienen soll.<sup>274</sup>

Das Sozialhilfegesetz (SHG) ist 1980 in Kraft getreten und bildete lange Zeit die einzige Anspruchsgrundlage für die Leistungen der sozialen Hilfe. Angesichts des Schutzes von Frauen und Kindern aus Art. 156 TV und der zunehmenden Schutzbedarfe von Frauen in Notlagen ist im Jahr 2000 das Gesetz zur Unterstützung von Frauen und ihren Familien in Härtefällen erlassen worden.<sup>275</sup> Da nicht nur Frauen, sondern in gleicher Weise Männer mit ihren Familien in Härtefälle geraten können, ist dieses Gesetz unter dem Gesichtspunkt der Gleichberechtigung später in das Gesetz zur Unterstützung von Familien in Härtefällen (UFiHG) umbenannt worden.<sup>276</sup>

Obwohl sich manche Definitionen und Leistungen im SHG und im UFiHG überschneiden, sind auch Unterschiede zu finden, nämlich die höhere Einkommensgrenze und ein vielfältiges Leistungsspektrum im UFiHG.<sup>277</sup> Allerdings kommt dem UFiHG nur eine unterstützende Funk-

---

des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), *社會法* (Sozialrecht), 2016, S. 43.

273 *Chung*, 社會法與基本權保障 (Sozialrecht und Grundrechtsschutz), 2010, S. 159–167; *Li*, 憲法要義 (Verfassungsrecht), 2015, S. 254; *Sun*, The Taiwan Law Review 2006, S. 68–69; *Tsai*, 社會國之法理基礎 (Rechtsgrundlage des Sozialstaats), 2001, S. 85–86; *Tsai*, 社會救助 (Soziale Hilfe), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), *社會法* (Sozialrecht), 2016, S. 425–426.

274 *Tsai*, 社會救助 (Soziale Hilfe), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), *社會法* (Sozialrecht), 2016, S. 426.

275 *Chen*, 家庭與兒少權益保護 (Schutz der Familien, Kinder und Jugendlichen), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), *社會法* (Sozialrecht), 2016, S. 338; *Lee*, 家庭責任與社會福利法制 (Die Verantwortung der Familie und das Sozialrecht), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 民生福利原則與行政法制 (Volkswohlfahrtsprinzip und Verwaltungsrecht), 2012, S. 158; *Sun*, Gender, Family and Social Security Systems, in: *Liao* (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, 2014, S. 553.

276 In der Tat sind die meisten Antragsteller immer noch Frauen. *Sun*, Gender, Family and Social Security Systems, in: *Liao* (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, 2014, S. 555; *Yu*, 婦女福利服務 (Sozialleistungen für Frauen), in: *Lu* (Hrsg.), 社會工作與台灣社會 (Soziale Arbeit in Taiwan), 2011, S. 206.

277 *Sun*, Gender, Family and Social Security Systems, in: *Liao* (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, 2014, 555, 569.

tion zu, denn Familien in wirtschaftlich schwieriger Lage können sich nur dann auf das UFiHG berufen, wenn sie keine Sozialleistungen nach dem SHG erhalten können.

### 3. Soziale Förderung

Die Leistungen der sozialen Förderung dienen der Erreichung bestimmter sozialstaatlicher Ziele, nämlich der Sicherung sozialer Entfaltungsmöglichkeiten und der Herstellung von Chancengleichheit.<sup>278</sup> In Taiwan existieren drei Gesetze zur sozialen Förderung, die jeweils auf bestimmte soziale Situationen ausgerichtet sind: auf Senioren, auf Kinder und Jugendliche sowie auf Behinderte.<sup>279</sup> Ein wichtiges Merkmal der drei Gesetze besteht in der Verknüpfung der sozialen Förderung mit der sozialen Hilfe. Die Sozialleistungen werden unter Einbeziehung des Förderungszwecks und der Hilfebedürftigkeit gewährt.<sup>280</sup> Dies führt dazu, dass bezüglich der Leistungen der sozialen Förderung bestimmte Einkommensgrenzen vorausgesetzt werden.<sup>281</sup>

Der Schutz der Kinder stützt sich auf Art. 156 TV. Im Lichte dieses Artikels wurde 1973 das Gesetz zum Schutz der Wohlfahrt der Kinder erlassen, das sich auf bestimmte Personengruppen ausrichtete und als das erste Gesetz in der sozialen Förderung galt.<sup>282</sup> Im Jahr 1989 ist das Gesetz zum Schutz der Wohlfahrt der Jugendlichen erlassen worden. Da sich die Sozialleistungen und die Schutzmaßnahmen sowohl für Kinder als auch für Jugendliche ähnelten, wurden die zwei Gesetze zur Verringerung von Verwaltungsaufwand und zur Anpassung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention) nach mehreren Gesetzesänderungen in ein Gesetz zusammengefügt, so ist am 28.05.2003 das Gesetz

---

278 Chou, 社會政策與社會立法新論 (Sozialpolitik und soziale Gesetzgebung), 2012, S. 29.

279 Lin/Shao/Hao u. a., 社會法的概念、範疇與體系 (Begriff, Umfang und System des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 42–43.

280 Chou, 社會政策與社會立法新論 (Sozialpolitik und soziale Gesetzgebung), 2012, S. 31.

281 Sun, Gender, Family and Social Security Systems, in: Liao (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, 2014, S. 546.

282 Chen, 家庭與兒少權益保護 (Schutz der Familien, Kinder und Jugendlichen), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 340–341.

zur Wohlfahrt und zum Schutz der Rechte von Kindern und Jugendlichen erlassen worden.<sup>283</sup>

Das Seniorenwohlfahrtsgesetz trat erst 1980 in Kraft, um die Förderleistungen für Senioren zu institutionalisieren.<sup>284</sup> Gemäß § 2 SWG gilt als Senior, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat; diese Definition kommt bei allen zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsordnungen zur Anwendung.<sup>285</sup> Für Senioren ist im Alter die wirtschaftliche Sicherheit an erster Stelle durch die Sozialversicherung sicherzustellen.<sup>286</sup> Wird der wirtschaftliche Bedarf der Senioren nicht von der Sozialversicherung abgedeckt, kommen in Taiwan die Leistungen des SWG in Betracht, die mit denen des SHG oft in Leistungskonkurrenz stehen.<sup>287</sup> Darüber hinaus stehen Senioren bezüglich anderer Bedarfe wie Pflege, Bildung und weiterer Vergünstigungen unter dem Schutz des SWG.<sup>288</sup>

Die dritte zu fördernde Personengruppe bilden Menschen mit Behinderung. Dies ist auf Art. 7, Art. 155 und Zusatzartikel 10 Abs. 7 TV zurückzuführen.<sup>289</sup> Den Artikeln ist zu entnehmen, dass Behinderten als Mitgliedern der Gesellschaft die gleichen Chancen zur Entfaltung der Persönlichkeit und zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gewährt

---

283 Im Zuge dieser Reform wurden viele Regelungen hinzugefügt, darunter insbesondere solche, die den Schutz jener Kinder und Jugendlichen betreffen, die ohne Haushaltsregistrierung in Taiwan leben. *Chen*, 少年福利服務 (Sozialleistungen für Jugendliche), in: *Lu* (Hrsg.), 社會工作與台灣社會 (Soziale Arbeit in Taiwan), 2011, 110; *Chen*, 家庭與兒少權益保護 (Schutz der Familien, Kinder und Jugendlichen), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 341; *Lee*, 家庭責任與社會福利法制 (Die Verantwortung der Familie und das Sozialrecht), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 民生福利原則與行政法制 (Volkswohlfahrtsprinzip und Verwaltungsrecht), 2012, S. 155.

284 *Li*, 憲法與人權 (Verfassung und Menschenrechte), 1986, S. 498; *Lu*, 老人福利服務 (Sozialleistungen für Senioren), in: *Lu* (Hrsg.), 社會工作與台灣社會 (Soziale Arbeit in Taiwan), 2011, S. 142–144.

285 *Chien*, 老年福利 (Wohlfahrt der Älteren), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 353–354.

286 Ebd., S. 356–360.

287 Ebd., S. 360–361.

288 Ebd., S. 360–368.

289 *Sun*, 身心障礙者權益保障 (Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 401.

werden sollen.<sup>290</sup> Somit ist der Staat zur Umsetzung dieser Aufgabe verpflichtet und hat infolgedessen 1980 das Gesetz zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung erlassen.<sup>291</sup> Diesem Gesetz gemäß werden Menschen mit Behinderung, die keine Sozialleistungen von der sozialen Vorsorge und der sozialen Hilfe erhalten können, Leistungen gewährt, um ihre Teilhabe in der Gesellschaft zu fördern.<sup>292</sup>

#### 4. Soziale Entschädigung

Zur Sicherstellung der sozialen Gerechtigkeit sind Bürger durch steuerfinanzierte Sozialleistungen zu entschädigen, wenn sie Schäden durch Kriege, politische Angelegenheiten oder durch die Staatsgewalt erlitten haben.<sup>293</sup> Da für die Bürger während der Kriegszeit kaum Möglichkeiten bestanden, sich gegen den Staat zu wehren, vollzog sich in Taiwan erst nach der Kriegsrechtsperiode (戒嚴時期)<sup>294</sup> eine zügige Entwicklung des Bereichs der sozialen Entschädigung.<sup>295</sup>

Die soziale Entschädigung wurde in Taiwan ursprünglich aufgrund der Schutzpflicht des Staates hinsichtlich des sozialen Ausgleichs für aus der Vergangenheit herrührende Schäden entwickelt.<sup>296</sup> Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde Taiwan als Kolonie von Japan aufgegeben, doch die

---

290 Wang, 身心障礙福利服務 (Sozialleistungen für Menschen mit Behinderung), in: Lu (Hrsg.), 社會工作與台灣社會 (Soziale Arbeit in Taiwan), 2011, S. 169–170.

291 Sun, 身心障礙者權益保障 (Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 402.

292 Ebd., S. 406–407.

293 Lin/Shao/Hao u. a., 社會法的概念、範疇與體系 (Begriff, Umfang und System des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 42.

294 Gemäß § 2 I EOGKG währte die Kriegsrechtsperiode vom 20.05.1949 bis 14.07.1987.

295 Wang, Taiwan Law Journal 2017, S. 4–10.

296 Chung, 社會保險法論 (Sozialversicherungsrecht), 2017, S. 42; Chung, 社會補償法制之建構 (Aufbau der sozialen Entschädigung), in: Department of Law, Chinese Culture University (Hrsg.), 社會行政法制 (Sozialverwaltungsrecht), 2010, S. 71; Chung, 年金改革引言 (Einleitung der Rentenreform), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 48.



Frage nach der Souveränität Taiwans wurde nicht näher diskutiert.<sup>297</sup> Daher übernahm die von der Kuomintang geführte chinesische Regierung (Nationalpartei; KMT) als Vertreter der Hauptalliierten die Kontrolle über Taiwan.<sup>298</sup> Die KMT-Regierung vermittelte Taiwan in der unmittelbaren Nachkriegszeit einen repressiven und korrupten Eindruck, was zu Spannungen zwischen den Taiwanern und den neu zugewanderten Chinesen führte. In der Nacht des 27.02.1947 ereignete sich ein Zwischenfall in der Hauptstadt Taipei, der einen sich auf der gesamten Insel verbreitenden Aufstand zur Folge hatte. In den Wochen nach dem Zwischenfall vom 28. Februar, kurz 228-Zwischenfall genannt, kamen viele Taiwaner ums Leben oder wurden inhaftiert.<sup>299</sup>

1949 floh die KMT-Regierung wegen der im Chinesischen Bürgerkrieg gegen die kommunistische Partei erlittenen Niederlage nach Taiwan und verhängte dort das Kriegsrecht, das zur Bekämpfung des ideologischen Gegners in Festlandchina diente.<sup>300</sup> Bis zur Aufhebung des Kriegsrechts 1987 dauerte die Kriegsrechtsperiode in Taiwan 38 Jahre an.<sup>301</sup> Während dieses Ausnahmezustands waren die Freiheitsrechte wie die Meinungs-, Versammlungs- und Pressefreiheit sowie die Gründung von Parteien starken Einschränkungen unterworfen.<sup>302</sup> Viele Taiwaner wurden aus politischen Gründen wegen angeblicher Kollaboration mit den Kommunisten oder wegen separatistischer Umtriebe nach dem Gesetz zur Anzeige und Eliminierung Spionage während der Kriegsrechtsperiode (AESKG), unter

---

297 Gemäß Art. 2 (b) Friedensvertrag von San Francisco. *Chen*, International Law as the Limits of Constitutional Interpretation, in: *Liao* (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, 2014, S. 303; *Chiang*, New Century Think Tank Forum 2001, S. 99–102; *Tsai*, 國家與法律 (Staat und Recht), 2002, S. 104–105.

298 *Diefenbach*, Einleitung, in: *Diefenbach* (Hrsg.), Kriegsrecht, 2017, S. 12; *Wang*, Reflections on the Introduction of Western Constitutionalism into Taiwan's Society, in: *Liao* (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, 2014, S. 75.

299 Die genaue Zahl der Opfer bleibt bis jetzt umstritten, abrufbar unter: <https://www.64memo.com/b5/1712.htm>.

300 *Chen*, Probleme der Demokratie, Staatsidentität und Gesellschaft in Taiwan, 2017, S. 28; *Diefenbach*, Einleitung, in: *Diefenbach* (Hrsg.), Kriegsrecht, 2017, S. 14.

301 *Diefenbach*, Einleitung, in: *Diefenbach* (Hrsg.), Kriegsrecht, 2017, S. 12.

302 *Hsu*, Judicial Weekly 2018, S. 18–20; *Tsai*, 國家與法律 (Staat und Recht), 2002, S. 616–636; *Wang*, 台灣法律史概論 (Die Rechtsgeschichte in Taiwan), 2004, S. 58.

anderem unter dem sogenannten „Weißen Terror“ in den 50er und 60er Jahren, inhaftiert oder exekutiert.<sup>303</sup>

Vor dem Hintergrund dieser Ereignisse wurden mehrere Gesetze zur sozialen Entschädigung erlassen, um die unter dem staatlichen Handeln leidenden Opfer zu entschädigen. Dazu zählen das Gesetz zur Behandlung und Entschädigung der Opfer des 228-Zwischenfalls (BEO228G), das Gesetz zur Entschädigung der Soldaten mit Ackerberechtigungsnachweis (ESAG),<sup>304</sup> das Gesetz zur Entschädigung der Opfer in unrechtmäßigen Gerichtsverfahren wegen Aufruhr und Spionage während der Kriegsrechtsperiode (EOGKG) und das Gesetz zur Förderung der Transitionsgerechtigkeit.<sup>305</sup>

Daneben wurden auch Gesetze erlassen, die dem Staat die solidarische Verantwortung für die ganze Gesellschaft auferlegen.<sup>306</sup> In diesem Fall sind Sonderopfer im Zuge der sozialen Gerechtigkeit auszugleichen.<sup>307</sup> Dies kann zum einen für allgemeine Angelegenheiten gelten, wie das Opferschutzgesetz, das Gesetz für Opfer von Arzneimittelschäden, das Gesetz zum Schutz der Menschenrechte und zur Entschädigung von Patienten mit Hansen-Krankheit sowie das Katastrophenpräventions- und -schutzgesetz.<sup>308</sup> Zum anderen findet es aber auch Anwendung bei besonderen

---

303 Einer Schätzung zufolge wurden bis zu 1.100 Personen exekutiert und 12.564 Personen vor Gericht gestellt und inhaftiert, *Hsieh*, *Between Life and Death: Death Penalty in Political Cases During the Martial Law Period*, 2012, S. 16.

304 Mit der Verteilung der Ackerberechtigung in Festlandchina wollte die damalige KMT-Regierung den Bürger zum Militär einberufen, um die kommunistische Partei zu bekämpfen und letztendlich nach Festlandchina zurückkehren zu können. Diese Rückkehr erschien unrealistisch, weshalb das ESAG erlassen wurde, um die berechtigten Soldaten mit dem zugeteilten Nachweis zu entschädigen. Das ESAG wurde am 15.05.2019 abgeschafft. *Chou*, *社會政策與社會立法新論* (Sozialpolitik und soziale Gesetzgebung), 2012, S. 329–330.

305 *Chung*, *社會補償法制之建構* (Aufbau der sozialen Entschädigung), in: Department of Law, Chinese Culture University (Hrsg.), *社會行政法制* (Sozialverwaltungsrecht), 2010, S. 71; *Tsai*, *國家與法律* (Staat und Recht), 2002, S. 589–590.

306 *Chung*, *社會保險法論* (Sozialversicherungsrecht), 2017, S. 42–43.

307 *Lin/Shao/Hao u. a.*, *社會法的概念、範疇與體系* (Begriff, Umfang und System des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), *社會法* (Sozialrecht), 2016, S. 42; *Tsai*, *社會國之法理基礎* (Rechtsgrundlage des Sozialstaats), 2001, S. 53–54.

308 *Chung*, *社會補償法制之建構* (Aufbau der sozialen Entschädigung), in: Department of Law, Chinese Culture University (Hrsg.), *社會行政法制* (Sozialverwaltungsrecht), 2010, S. 96–106; *Tsai*, *國家與法律* (Staat und Recht), 2002, S. 592–593.

Ereignissen wie zum Beispiel das Gesetz zum Wiederaufbau nach dem 921-Erdbeben.<sup>309</sup>

## II. Arbeits- und ausländerrechtliche Rahmen

Die rechtlichen Voraussetzungen in den sozialrechtlichen Gesetzen werden von in anderen Bereichen geltenden Regelungen mittelbar beeinflusst, darunter insbesondere von arbeitsrechtlichen und ausländerrechtlichen Gesetzen. Die arbeitsrechtlichen Gesetze stehen hauptsächlich mit den Leistungen der Sozialversicherung im Zusammenhang, während die ausländerrechtlichen Gesetze übergreifend Einfluss auf das Sozialrecht haben.

### 1. Arbeitsrechtlicher Rahmen

Das Arbeitsrecht und das Sozialrecht sind zwei zusammengehörige Rechtsgebiete.<sup>310</sup> Die Bedeutung der arbeitsrechtlichen Gesetze manifestiert sich hauptsächlich in der Interdependenz mit dem Sozialversicherungssystem, das zumeist beschäftigungsbezogen ist.<sup>311</sup> In Taiwan gelten das Gesetz über die Standards der Arbeitsbedingungen (SAG) und das Beschäftigungsdienstgesetz (BDG) als die zwei grundlegenden Gesetze für die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern.<sup>312</sup> Letzteres hatte ursprünglich die Regelung der Beschäftigung von Ausländern zum Ziel.<sup>313</sup> Zudem gewinnt im Arbeitsrecht das Gesetz zur Gleichstellung der Geschlechter in der Beschäftigung (GGBG) an Gewicht. Dieses Gesetz kommt nach § 2 I, II GGBG nicht nur bei Arbeitnehmern, sondern auch bei öffentlich Bediensteten zur Anwendung.

---

309 Das Gesetz zum Wiederaufbau nach dem 921-Erdbeben ist am 04.02.2015 außer Kraft getreten.

310 Huang, 勞動法新論 (Arbeitsrecht), 2002, S. 515–518; Yang, Labour Law Journal 2006, S. 89.

311 Yang, Labour Law Journal 2006, 89, 93-95.

312 Huang, 勞動基準法之公法性質與私法轉化 (Die öffentlich-rechtlichen und die privatrechtlichen Eigenschaften des Gesetzes über die Standards der Arbeitsbedingungen), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi Universität (Hrsg.), Labor, Society and Law, 2011, S. 13–14; Lin/Liu, 勞動基準法論 (Gesetz über die Standards der Arbeitsbedingungen), 2018, S. 5.

313 Kuo, Social Security System and Social Law, 1997, S. 65.

Das SAG ist das wichtigste Gesetz zur Regelung des Beschäftigungsverhältnisses sowie der Arbeitsrente und steht im engen Zusammenhang mit der Arbeitnehmersversicherung und dem ArGfA.<sup>314</sup> §§ 53-58 SAG regeln die Rente der Arbeitnehmer, die keine Rente von anderen Sozialversicherungen oder vom ArGfA<sup>315</sup> in Anspruch nehmen können.<sup>316</sup> Im Beschäftigungsdienstgesetz sind hauptsächlich die Arbeitsförderung für Arbeitslose und die Beschäftigung von Ausländern geregelt. Während die Arbeitslosenversicherung Arbeitslosen Sozialleistungen gewährt, dient das Beschäftigungsgesetz als rechtliche Grundlage der Agentur für Arbeit, die nach diesem Gesetz entsprechende Maßnahmen ergreifen kann.<sup>317</sup> Die Agentur für Arbeit gewährt nicht nur den Arbeitslosengeld beziehenden Arbeitslosen nach § 20 BDG Arbeitsförderung und Berufsausbildung, sondern nach § 29 BDG auch Personen, die Leistungen der sozialen Hilfe beziehen.

Gemäß § 1 GGBG hat dieses Gesetz die Beseitigung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts sowie die Förderung der materiellen Gleichstellung der Geschlechter in der Verfassung zum Ziel.<sup>318</sup> Hinsichtlich des Erwerbs von Elterngeld kommt § 16 GGBG zusammen mit den Regelungen in der Arbeitslosenversicherung, Beamten- und Lehrerversicherung und Soldatenversicherung zur Anwendung.

## 2. Ausländerrechtlicher Rahmen

### a) Regelungen bezüglich Staatsangehörigkeit sowie Ein- und Ausreise

Wenn in einem Land in Bezug auf Migration strenge und ausgrenzende Regelungen vorliegen, ist der Zugang zu Leistungen enger gestaltet als dies in Ländern der Fall ist, die sich gegenüber Migranten aufgeschlossen

---

314 Lin/Liu, 勞動基準法論 (Gesetz über die Standards der Arbeitsbedingungen), 2018, S. 213–236.

315 §§ 8-11 ArGfA regeln die zwischen dem ArGfA und SAG bestehende Anwendungskonkurrenz bezüglich der Rentenleistungen.

316 Da die Altersrente vor dem Inkrafttreten der Arbeitnehmersversicherung nach dem SAG gewährt wurde, sind die Rentenleistungen weiterhin in diesem Gesetz zu finden. Kuo, Social Security System and Social Law, 1997, S. 78.

317 Chung, 社會保險法論 (Sozialversicherungsrecht), 2017, S. 131.

318 Chu, 人權、法律與僑民社會學的交會 (Überschnitt von Menschenrechten, Gesetzen und Soziologie der Migration), in: Shib (Hrsg.), 婚姻移民人權之理論與實務 (Theorien und Praxis Menschenrechte der Migranten aufgrund von Ehe), 2012, S. 136; Li, Taiwan Jurist 2011, S. 6–7.

zeigen.<sup>319</sup> Ein Staat, dessen Ausländerpolitik im Zuge des Schutzes des inländischen Arbeitsmarkts ausgerichtet ist, tendiert den Zugang zum Sozialrecht einzuschränken.<sup>320</sup> In Bezug darauf ist Taiwan ein zutreffendes Beispiel, da dessen Regelungen bezüglich Ausländer grundsätzlich konservativ wirken und somit Einfluss auf die Inanspruchnahme sozialer Rechte haben.<sup>321</sup>

Beim Zugang zum taiwanischen Sozialrecht für Ausländer kommt zunächst die Staatsangehörigkeit ins Spiel. Gemäß Art. 3 TV ist Taiwaner<sup>322</sup>, wer die taiwanische Staatsangehörigkeit besitzt; auf welche Personen dies zutrifft, ist nach § 2 Staatsangehörigkeitsgesetz (SG) bestimmt. Gemäß § 2 I Nr. 1, 2 SG beruht der Erwerb der taiwanischen Staatsangehörigkeit mit der Geburt grundsätzlich auf dem Abstammungsprinzip.<sup>323</sup> Ausnahmsweise kann gemäß § 2 I Nr. 3 SG die taiwanische Staatsangehörigkeit in dem Fall nach dem Territorialprinzip erhalten werden, wenn ein Kind im Staatsgebiet Taiwan geboren ist und keine Hinweise auf die Staatsangehörigkeit seiner Eltern vorliegen. In diesem Sinne ist Ausländer, wer nach Art. 3 TV nicht Taiwaner ist, die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzt oder staatenlos ist. Ausländer und Staatenlose können sich gemäß §§ 2 I Nr. 4, 3-9 SG in Taiwan einbürgern lassen.

Die Frage, ob Chinesen und Einwohner der chinesischen Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau in Taiwan als Ausländer oder aber als Inländer anzusehen sind, ist umstritten.<sup>324</sup> Die jetzige taiwanische Verfassung, die 1947 als Verfassung der Republik China erlassen wurde, betrach-

---

319 *Chen*, ICCPR and ICESCR and the Protection of the Non-citizens' Rights to Security of the Person and Freedom from Arbitrary Detention or Deportation, in: *Su/Chen* (Hrsg.), *Quest for Equality: Taiwan's Unilateral Implementation of UN Covenants on Human Rights*, 2013, S. 46; *Sun*, 外國人平等社會權的法理初探 (Grundsatz der gleichberechtigten sozialen Rechte von Ausländern), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), *社會正義之建構與權利救濟* (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 296–297.

320 *Vonk*, *European Journal of Social Security* 2002, S. 316–317.

321 *Li*, *Taiwan Law Journal* 2003, S. 64.

322 Der offizielle Name Taiwans ist Republik China (中華民國), während der offizielle Name Chinas Volksrepublik China (中華人民共和國) lautet. Um Verwechslungen zu vermeiden, werden in dieser Arbeit die Begriffe Taiwan, für dessen Bürger Taiwaner bzw. Taiwanerin, und China, für dessen Bürger Chinese bzw. Chinesin, verwendet.

323 *Chen*, *憲法學* (Verfassungsrecht), 2005, S. 650.

324 *Lee*, *National Taiwan University Law Journal* 2007, S. 28; *Wang*, 台灣法律史的建立 (Die Entwicklung der Rechtsgeschichte Taiwans), 2006, S. 278; *Yeh*, *Taiwan International Law Quarterly* 2014, S. 16.

tet das Festlandchina zwar noch als Territorium, doch gehören de facto weder Festlandchina noch die Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau zu Taiwan.<sup>325</sup> Aus diesem Grund unterliegen die Chinesen und die Einwohner Hongkongs und Macaus nicht der taiwanischen Verfassung und sollen in Taiwan als Ausländer den entsprechenden Gesetzen zugeordnet werden.<sup>326</sup>

Die wesentlichen Regelungen in Bezug auf Ein- und Ausreise, die Ausstellung eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis ergeben sich aus dem Immigrationsgesetz (IG). In den einschlägigen Regelungen bezüglich des Aufenthalts von Ausländern spiegelt sich die strenge und verschlossene Politik gegenüber den Ausländern wider.<sup>327</sup> In diesem Gesetz sind in den §§ 7-17 IG Sonderregelungen enthalten, die für Taiwaner ohne Haushaltsregistrierung hinsichtlich der Ein- und Ausreise sowie Aufenthalt gelten.<sup>328</sup> Ebenfalls zur Anwendung kommen Sonderregelungen aus dem Gesetz zur Regelung der Beziehungen zwischen der Bevölkerung des Gebietes Taiwan und dem Festlandgebiet Chinas (RBTCG)<sup>329</sup> sowie aus dem Gesetz zur Regelung der Angelegenheiten Hongkongs und Macaus (RAHMG).

---

325 *Chen*, International Law as the Limits of Constitutional Interpretation, in: *Liao* (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, 2014, 283, 301; *Lee*, Taiwan Law Journal 2003, S. 93; *Tseng*, 入出國及移民法釋論 (Auslegung des Immigrationsgesetzes), 2000, S. 31.

326 *Hsu*, Taiwan Jurist 2003, S. 82; *Lee*, Taiwan Law Journal 2003, S. 96–97; *Lee*, National Taiwan University Law Journal 2007, S. 28; *Tsai*, Journal of Social Science 2017, S. 123; *Tseng*, 入出國及移民法釋論 (Auslegung des Immigrationsgesetzes), 2000, S. 31.

327 *Li*, Taiwan Law Journal 2003, S. 64; *Tseng*, 入出國及移民法釋論 (Auslegung des Immigrationsgesetzes), 2000, S. 117.

328 Taiwaner ohne Haushaltsregistrierung sind z. B. die im Ausland geborenen Kinder von Taiwanern, die sich langfristig im Ausland aufhaltenden Taiwaner und die neu eingebürgerten Ausländer. Ihre rechtliche Grundlage bezüglich der Ein- und Ausreise ist nicht mit den Taiwanern mit Haushaltsregistrierung gleichzusetzen, da sie beispielsweise für die Einreise nach Taiwan nach § 5 II IG einer Genehmigung der Ausländerbehörde bedürfen. *Tseng*, 入出國及移民法釋論 (Auslegung des Immigrationsgesetzes), 2000, S. 46; *Tsai*, The Taiwan Law Review 2012, S. 15–17.

329 Im RBTCG findet sich eine Vielzahl von Sonderregelungen bezüglich der Ein- und Ausreise, des Aufenthalts sowie der Einbürgerung von Chinesen, die nicht in anderen Gesetzen zu finden sind. *Sun*, 外國人平等社會權的法理初探 (Grundsatz der gleichberechtigten sozialen Rechte von Ausländern), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 267.

b) Regelungen bezüglich Aufenthalts und Haushaltsregistrierung

Neben der Staatsangehörigkeit sind sowohl der Aufenthaltsstatus als auch die Haushaltsregistrierung bei den Voraussetzungen für den Zugang zu Sozialleistungen im taiwanischen Sozialrecht von Bedeutung.<sup>330</sup> Für in Taiwan befindliche Ausländer sind nach § 3 IG, §§ 16, 17 RBTCG, § 12 RAHMG vier Arten von Aufenthaltsstatus zu unterscheiden: Besuch, Aufenthalt, Daueraufenthalt und registrierter Daueraufenthalt.<sup>331</sup> Damit sich der Zugang zum taiwanischen Sozialrecht eröffnet, müssen Ausländer zumindest über eine Erlaubnis zum Aufenthalt von mehr als sechs Monaten Dauer verfügen.<sup>332</sup> Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt können Ausländer und ihre Familienangehörigen nach § 25 I Hb. 1 IG grundsätzlich nach der Erfüllung einer bestimmten Aufenthaltsdauer in Taiwan beantragen; davon ausgenommen sind jedoch ausländische Arbeiter, da ihre Aufenthaltsdauer während der Beschäftigung in Taiwan gemäß § 25 I Hb. 2 IG nicht als anrechnungsfähig gilt.<sup>333</sup>

Ein erweiterter Zugang zum Sozialrecht eröffnet sich nur durch die Inbesitznahme eines registrierten Daueraufenthaltstitels, der mit der Haushaltsregistrierung verbunden ist. Grundsätzlich setzt die Haushaltsregistrierung in Taiwan nach § 1 Haushaltsregistrierungsgesetz (HRG) den Besitz der taiwanischen Staatsangehörigkeit voraus. Ausländer müssen sich in jedem Fall zunächst einbürgern lassen, um sich anschließend in Taiwan registrieren zu können.<sup>334</sup> Hingegen dürfen sich Taiwaner ohne Haushalts-

---

330 Liao, 「外籍」就不是「我們」? (Gehören "ausländische Staatsangehörige" nicht zu "uns"?), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 124.

331 In Bezug auf den befristeten Aufenthalt ist der „Besuch“ gemäß § 3 Nr. 7 IG unter sechs Monaten von dem „Aufenthalt“ gemäß § 3 Nr. 8 IG über sechs Monaten zu unterscheiden. Im Vergleich dazu werden in Bezug auf den unbefristeten Aufenthalt nach § 3 Nr. 9 IG der „Daueraufenthalt“ und nach § 3 Nr. 10 IG der „registrierte Daueraufenthalt“ unterschiedlich geregelt. Die Definitionen kommen bei Chinesen nach §§ 16, 17 RBTCG und bei Einwohnern Hongkongs und Macaus nach § 12 RAHMG analog zur Anwendung.

332 Gemäß § 9 Nr. 1 VKVG ist das für Ausländer geltende Zugangskriterium der Volkskrankensversicherung ein mindestens sechsmonatiger Inlandsaufenthalt.

333 Lan, Global Cinderellas, 2008, S. 70.

334 Nach § 15 Nr. 2 HRG können sich Ausländer und Staatenlose zwar in Taiwan registrieren, doch müssen sie sich zunächst einbürgern lassen und danach den registrierten Daueraufenthalt beantragen, bevor die Registrierung erfolgen kann. *Tai/Ou*, 新住民社會工作 (Soziale Arbeit für neue Bewohner in Taiwan), 2017, S. 10.



registrierung sowie ihre Ehepartner und Kinder gemäß § 15 Nr. 1 HRG nur dann in Taiwan registrieren, wenn ihr Antrag auf den registrierten Daueraufenthalt gemäß § 10 IG genehmigt wurde. Daraus ist zu folgern, dass das Haushaltsregistrierungssystem nicht nur als eine einfache Verwaltungsmaßnahme zur Feststellung der Einwohner in Taiwan angesehen werden soll, sondern mit dem versteckten Zweck einer Abgrenzung zwischen Inländern und Ausländern behaftet und mit der Frage nach der Staatsangehörigkeit gleichzusetzen ist.<sup>335</sup>

### 3. Ausländische Beschäftigte

Für ausländische Beschäftigte hängt der Zugang zu Sozialleistungen eng mit dem Zugang zum inländischen Arbeitsmarkt und ihrem aufenthaltsrechtlichen Status zusammen. Aus § 42 BDG ist zu folgern, dass der inländische Arbeitsmarkt grundsätzlich den Taiwanern vorbehalten ist. Ausländern kann nur unter der Voraussetzung eine Arbeitserlaubnis erteilt werden, dass ihre Einstellung keine nachteiligen Auswirkungen auf den inländischen Arbeitsmarkt hat. Die Regelungen aus §§ 42-62 BDG gelten als die wesentlichste Grundlage für die Beschäftigung von Ausländern.<sup>336</sup>

Da die Einstellung von Ausländern die Beschäftigungschancen von Taiwanern nach § 42 BDG nicht verhindern oder gefährden soll, sind nach § 46 Abs. 1 BDG nur zehn Beschäftigungsarten erlaubt. Diese zehn Beschäftigungsarten können dahingehend untergliedert werden, ob es sich um Angestellte (§ 46 Abs. 1 Nr. 1-7 BDG) oder um Arbeiter (§ 46 Abs. 1 Nr. 8-11 BDG)<sup>337</sup> handelt, wobei die anhand der Beschäftigungsart erfolg-

---

335 Liao, 「我們的」法律, 「她們的」命運 ("Unsere" Gesetze, "Ihr" Schicksal), in: Hsia (Hrsg.), 不要叫我外籍新娘 (Nenne mich nicht „ausländische Braut“), 2005, S. 166; Liao, 「外籍」就不是「我們」? (Gehören "ausländische Staatsangehörige" nicht zu "uns"?), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, 123, 125.

336 Huang, 勞動法新論 (Arbeitsrecht), 2002, S. 609–617.

337 Für ausländische Arbeiter besteht lediglich die Möglichkeit nach § 46 Abs. 1 Nr. 8 BDG als Fabrikarbeiter, nach Nr. 9 als Haushalts- oder Pflegehilfe oder nach Nr. 10 als Bauarbeiter zu arbeiten. Bislang ist die Ausübung einer Arbeit in Taiwan ausländischen Arbeitern aus nur sechs Ländern vorbehalten: Vietnam, Thailand, Philippinen, Indonesien, Malaysia und Mongolei, abrufbar unter: <https://statdb.mol.gov.tw/html/mon/212030.htm>.

te Gruppierung ferner an den Aufenthaltstitel und die Aufenthaltsdauer anknüpft.<sup>338</sup>

Aus § 52 BDG ergibt sich keine Aufenthaltsfrist für ausländische Angestellte, sodass sie sich demzufolge unbefristet in Taiwan aufhalten können, solange sie einer Beschäftigung nachgehen. Daneben gilt für ausländische Angestellte das Gesetz zur Anwerbung und Beschäftigung ausländischer Fachkräfte (ABaFG), das ihnen und ihren Familienangehörigen bestimmte Vergünstigungen ermöglicht. Die in Bezug auf Sozialleistungen gewährten Vergünstigungen schließen nach § 11 I, II ABaFG den Erwerb der im ArGfA geregelten Arbeitsrente für Ausländer mit Niederlassungserlaubnis sowie nach § 14 ABaFG den Verzicht auf die sechsmonatige Wartezeit für den Eintritt in die Volkskrankenversicherung ein, solange die Familienangehörigen der ausländischen Angestellten in Taiwan einen Aufenthaltstitel innehaben.

Für ausländische Arbeiter besteht hingegen eine Aufenthaltsfrist nach § 52 IV BDG, sodass sie sich nicht länger als 12 Jahre in Taiwan aufhalten dürfen. Aus § 52 VI BDG ergibt sich, dass diese Frist auf 14 Jahre verlängert werden kann, wenn die Ausländer in Taiwan als Pflegehilfe arbeiten.

### *B. Kriterien für den Zugang zu Leistungen der sozialen Vorsorge*

Das Vorliegen eines Vorsorgeverhältnisses und der Eintritt eines Vorsorgefalles bilden zwei systembezogene Voraussetzungen für die Leistungen der sozialen Vorsorge.<sup>339</sup> Über diese zwei Voraussetzungen hinaus sind noch weitere Leistungsvoraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Sozialleistung zu erfüllen, die aber nicht immer systembezogen und zweckorientiert sind. Die Entscheidung hinsichtlich solcher Voraussetzungen unterliegt grundsätzlich dem Ermessen des Gesetzgebers. Wenn die Leistungsvoraussetzungen beim Eintritt eines Vorsorgefalles zum Ausschluss schutzbedürftiger Menschen führen, ist darüber hinaus zu hinterfragen, ob diese Voraussetzungen dem Vorsorgesystem oder dem Schutzzweck des jeweiligen Gesetzes entsprechen. Im Folgenden soll dargestellt werden, welche Leistungsvoraussetzungen neben den zwei systembezogenen Voraussetzungen für Sozialleistungen im taiwanischen Vorsorgesystem vorgesehen sind. Bei den nicht systembezogenen Voraussetzungen ist weiter

---

338 *Lan*, *Global Cinderellas*, 2008, S. 69–71.

339 *Shen*, *The Administrative Law Analysis of Social Security Benefits: Rethinking the Theory of Government Benefit Administrative Law*, 2011, S. 142.

darauf einzugehen, welche dieser Voraussetzungen als rechtlich problematisch anzusehen sind.

## I. Vorliegen eines Vorsorgeverhältnisses

Die Aufnahme in ein Vorsorgesystem setzt voraus, dass ein Vorsorgeverhältnis existiert. Beim Vorsorgesystem für öffentlich Bedienstete gilt deren Status als Zugangskriterium.<sup>340</sup> Im Vergleich dazu spielt für den Zugang zu Sozialversicherung das Bestehen einer Mitgliedschaft eine wesentliche Rolle. Mit Ausnahme der Volkskrankenversicherung und der Nationalen Rentenversicherung sind die Sozialversicherungen in Taiwan grundsätzlich personengruppenorientiert.<sup>341</sup> Dementsprechend ist der Zugang zu der jeweiligen Sozialversicherung von der Angehörigkeit zu einer Berufsgruppe bestimmt.<sup>342</sup>

### 1. Volkskrankenversicherung

Im Vergleich mit anderen Sozialversicherungen weist die Volkskrankenversicherung in Taiwan die höchste Versichertenanzahl auf.<sup>343</sup> Die Versicherten der Volkskrankenversicherung sind in § 10 I VKVG in sechs Kategorien eingeteilt, die nicht nur Beschäftigte, sondern nach § 10 I Nr. 3-6

---

340 *Li*, The Military Law Journal 2002, S. 48; *Zacher*, Die Versorgung der Beamten, Richter und Soldaten, 1984, S. 24.

341 *Kuo*, Constitutional Analysis of the Individual Retirement Account, in: Redaktionsskommission zum Jubiläum des 70. Geburtstags von Prof. Dr. Yueh-Sheng Weng (Hrsg.), Modern Theories of Public Law Revisited, 2002, S. 500–505; *Tsai*, Comparative Research on Social Health Insurance Law, 2017, S. 218.

342 *Chien*, The Framework and Challenges of Social Security in Taiwan, 2013, S. 141–142; *Chung*, 社會保險法論 (Sozialversicherungsrecht), 2017, S. 174–175; *Sun*, 經濟社會文化權利公約與我國社會憲法之比較及其實踐 (Vergleich zwischen dem Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und der sozialen Verfassung und ihrer Umsetzung), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Cheng-chi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 99.

343 *Lee/Chang*, National Taiwan University Law Journal 2007, S. 161; *Lee/Wu/Jang u. a.*, 全民健康保險 (Volkskrankenversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 261–262.

VKVG auch Selbstständige, Häftlinge,<sup>344</sup> Leistungsberechtigte der sozialen Hilfe sowie pensionierte Soldaten umfassen. Nach § 2 VKVG werden die Versicherten als Hauptversicherte und deren Familienangehörige als Stammversicherte angesehen. Während zwischen den Hauptversicherten und der Volkskrankenversicherung sowohl ein Mitgliedschafts- als auch ein Versicherungsverhältnis vorliegen, besteht zwischen den Stammversicherten und der Volkskrankenversicherung lediglich ein Versicherungsverhältnis, das nach § 12 VKVG von der Hauptversicherung abhängt.<sup>345</sup>

Taiwanische Staatsangehörige müssen die in § 8 I Nr. 1, 2 VKVG aufgelisteten Voraussetzungen erfüllen, um der Volkskrankenversicherung beitreten zu können. § 8 I VKVG setzt nicht nur die taiwanische Staatsangehörigkeit voraus, sondern gleichzeitig auch eine Haushaltsregistrierung in Taiwan. Grundsätzlich müssen alle Taiwaner, die sich im Besitz einer Haushaltsregistrierung befinden, nach § 8 I Nr. 2 VKVG der Volkskrankenversicherung beitreten, insbesondere wenn es sich um öffentlich Bedienstete, Beschäftigte oder Neugeborene handelt. Für Taiwaner, die die Voraussetzungen von § 8 I Nr. 2 VKVG nicht erfüllen, besteht dennoch die Möglichkeit der Volkskrankenversicherung beizutreten, wenn der Beitritt nach § 8 I Nr. 1 VKVG binnen zwei Jahren nach der Einreise erfolgt oder wenn ihre Haushaltsregistrierung vor dem Eintritt ununterbrochen über eine Dauer von sechs Monaten besteht.

Die Voraussetzung in § 8 I Nr. 1 VKVG, nach welcher der Beitritt in die Volkskrankenversicherung binnen zwei Jahren nach der Einreise erfolgen muss, hat nicht die Erweiterung, sondern die Einschränkung des versicherten Personenkreises zum Ziel.<sup>346</sup> Auf dieser Weise soll nämlich der Zugang zur Volkskrankenversicherung für Taiwaner ohne Haushaltsregistrierung, die sich regelmäßig oder hauptsächlich im Ausland befinden, erschwert werden. Früher bestand für diesen Personenkreis die Möglichkeit, sich unmittelbar nach der Einreise in Taiwan registrieren zu lassen und ohne Wartezeit direkt der Volkskrankenversicherung beizutreten.<sup>347</sup>

---

344 Früher waren Gefängnisinsassen im Gefängnis von der Volkskrankenversicherung ausgeschlossen. Der Ausschluss wurde nach der Gesetzesänderung 2011 abgeschafft. *Chien*, The Framework and Challenges of Social Security in Taiwan, 2013, S. 114.

345 *Chien*, The Framework and Challenges of Social Security in Taiwan, 2013, S. 90–91.

346 *Lee/Wu/Jang u. a.*, 全民健康保險 (Volkskrankenversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 271.

347 *Lin*, ZIAS 2012, S. 355.

Um Missbrauchsfälle dieser Art zu unterbinden, hat die Regierung die Voraussetzung in § 8 I Nr. 1 VKVG eingefügt.

Der Beitritt zur Volkskrankenversicherung ist für Ausländer, die einen Aufenthaltstitel innehaben, bei Erfüllung der Voraussetzungen von § 9 Nr. 1-3 VKVG erlaubt. Im Zuge der Entwicklung der Volkskrankenversicherung ist der Zugang mittlerweile sowohl für Taiwaner als auch für Ausländer eröffnet, sodass sie den Zugang zu den medizinischen Versorgung haben.<sup>348</sup> § 9 VKVG eröffnet Ausländern mit einer Aufenthaltserlaubnis die Möglichkeit des Beitritts zur Versicherung, wenn sie gemäß § 9 Nr. 2 VKVG einer Beschäftigung nachgehen oder gemäß § 9 Nr. 3 VKVG in Taiwan geboren sind. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Beitritt zur Volkskrankenversicherung dennoch möglich, wenn sie sich gemäß § 9 Nr. 1 VKVG mehr als sechs Monate in Taiwan aufgehalten haben. Diese zeitliche Voraussetzung entspricht der Definition „Aufenthalt“ aus § 3 Nr. 8 IG, um Ausländer mit dem Aufenthaltstitel „Besuch“ auszuschließen.<sup>349</sup>

§ 9 Nr. 3 VKVG regelt den Beitritt von Neugeborenen und wurde am 29.11.2017 hinzugefügt. Diese Gesetzesänderung ist entstanden, um die Schutzlücke bezüglich der Beitrittsfristen bei Neugeborenen zu schließen. Früher konnten Neugeborene gemäß § 9 Nr. 1 VKVG während der ersten sechs Monate nach der Geburt nicht der Volkskrankenversicherung beitreten und keine ärztliche Behandlung in Anspruch nehmen. Dieses Problem stieß lange Zeit auf Kritik und wurde erst 2017 durch die genannte Gesetzesänderung gelöst.<sup>350</sup> Seitdem ist für Neugeborene der Beitritt zur Volkskrankenversicherung bereits direkt nach der Geburt möglich.

Die Wartezeit gilt jedoch für andere Ausländergruppen, sodass sie binnen der ersten sechs Monate ihres Aufenthalts nicht Mitglied der Volkskrankenversicherung werden können.<sup>351</sup> Besonders problematisch ist in

---

348 Ursprünglich war die Volkskrankenversicherung nach § 1 I VKVG ausschließlich auf Taiwaner ungeachtet ihrer Berufsgruppe ausgerichtet. *Chung*, A Study on the Litigations of Social Insurance, in: Redaktionskommission zum Jubiläum des 70. Geburtstags von Verfassungsrichter Hua Sung Tseng (Hrsg.), *Theories & Practices of Rights Protection*, 2006, S. 706.

349 *Sun*, 外國人平等社會權的法理初探 (Grundsatz der gleichberechtigten sozialen Rechte von Ausländern), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), *社會正義之建構與權利救濟* (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 324.

350 *Lin*, ZIAS 2012, S. 355–356.

351 *Lee/Wu/Jang u. a.*, 全民健康保險 (Volkskrankenversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), *社會法* (Sozialrecht), 2016, S. 271.

dieser Hinsicht der Schutz schwangerer Ausländerinnen, denen in den ersten sechs Monaten ihres Aufenthalts der Beitritt zur Volkskrankenversicherung nicht erlaubt ist. In Bezug auf die sechsmonatige Wartezeit ist demzufolge zu hinterfragen, ob sie als Zugangskriterium dem Schutzzweck der Volkskrankenversicherung entspricht.<sup>352</sup>

## 2. Arbeitnehmer

### a) Arbeitnehmersversicherung

Da die Arbeitnehmersversicherung unter allen berufsgruppenorientierten Sozialversicherungen die höchste Zahl an Versicherten aufweist, steht sie bei der Entwicklung der taiwanischen Sozialversicherungssysteme stets im Fokus.<sup>353</sup> Die Arbeitnehmersversicherung unterteilt sich nach § 2 AVG in zwei Versicherungen: einerseits die allgemeine Arbeitnehmersversicherung, die die sozialen Risiken von Mutterschaft, Krankheit, Invalidität, Alter und Tod abdeckt, andererseits die Arbeitsunfallversicherung, die auf die sozialen Risiken von Krankheit, Invalidität und Tod durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit abzielt. Nach § 19 I AVG sind Sozialleistungen der allgemeinen Arbeitnehmersversicherung und der Arbeitsunfallversicherung zu gewähren, wenn während des Versicherungsverhältnisses der Versicherungsfall eintritt.

Die Finanzierung der jeweiligen Versicherung ist nach § 13 V AVG verselbstständigt. Trotz der Verselbstständigung ist der versicherte Personenkreis der allgemeinen Arbeitnehmersversicherung identisch mit dem der Arbeitsunfallversicherung. Zunächst setzt der Beitritt zu beiden Versicherungen das Bestehen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses voraus.<sup>354</sup> Zweitens müssen Arbeitnehmer im Alter von 15 bis 65 Jahren ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit der Arbeitnehmersversicherung bei-

---

352 Siehe dazu unten S. 203 f.

353 *Chung*, 社會保險總論 (Sozialversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 154; *Hao/Tsai/Chien u. a.*, 勞工保險 (Arbeitnehmersversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 161.

354 *Hao/Tsai/Chien u. a.*, 勞工保險 (Arbeitnehmersversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 164.

treten, wenn sie einer der acht Kategorien von § 6 I AVG angehören.<sup>355</sup> Arbeitnehmer über 65 Jahre können nach § 9 Nr. 4 AVG weiter versichert bleiben.

Gemäß § 6 I Nr. 1-3 AVG sind Arbeitnehmer in kleinen Unternehmen mit weniger als fünf Mitarbeitern nicht versicherungspflichtig. Sie besitzen jedoch nach § 8 I Nr. 2 AVG analog § 6 AVG die Möglichkeit freiwillig der Arbeitnehmersicherung beizutreten.<sup>356</sup> Die Unterscheidung von Arbeitnehmern nach der Zahl der Arbeitnehmer eines Unternehmens geht darauf zurück, dass der Gesetzgeber sich zum Ziel setzte, die Personalkosten von kleinen Unternehmen zu mindern.<sup>357</sup> Hinsichtlich des Schutzes der Arbeitnehmer steht diese Ungleichbehandlung jedoch seit langem in der Kritik, da für Arbeitnehmer der Zugang zur Arbeitnehmersicherung der finanziellen Mitwirkung der Arbeitgeber bedarf, jedoch nicht alle Arbeitgeber damit einverstanden sind, Beiträge für ihre Arbeitnehmer zu zahlen.<sup>358</sup>

Die Tatsache, dass Arbeitnehmer in Taiwan nicht durch ihre Arbeitgeber der Arbeitnehmersicherung beitreten können und die Mitgliedschaft in der Arbeitnehmersicherung somit von entsprechenden Berufsverbänden vorgenommen werden muss, stellt eine taiwanische Ausnahme dar.<sup>359</sup> Als die Arbeitnehmersicherung 1960 in Taiwan eingeführt wurde, waren die Beitrittsvoraussetzungen aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses für viele Taiwaner schwer zu erfüllen, zumal die meisten davon keinen Arbeitsvertrag hatten, sondern nur einer tatsächlichen Beschäftigung nachgingen. Aus diesem Grund versuchte die Regierung die Beitrittsmöglichkeit durch einen Berufsverband zu schaffen, sodass solche Arbeitnehmer mit einer tatsächlichen Beschäftigung durch den Berufsver-

---

355 Die Versicherten sind nach § 6 I Nr. 1-3 AVG die Beschäftigten unterschiedlicher Unternehmen, die mehr als fünf Beschäftigte einstellen, nach § 6 I Nr. 4 AVG die Angestellten im öffentlichen Dienst, nach § 6 I Nr. 6 AVG die Arbeitslosen in einer Berufsausbildung, nach § 6 I Nr. 7 AVG die Selbstständigen in einem Berufsverband und nach § 6 I Nr. 5, 8 AVG die beschäftigten Fischer sowie die selbstständigen Fischer eines Fischerverbandes.

356 Kritisch *Huang*, 勞動法新論 (Arbeitsrecht), 2002, S. 521; *Lin*, National Chung Cheng University Law Journal 2008, S. 330–331.

357 *Chung*, Aufbau einer umfassenden Alterssicherung in Taiwan, 2000, S. 115; *Hung*, The Study of Regulations of Taiwan Labor Insurance, 2008, S. 139.

358 *Chen*, A Study of Labor Insurance, 2013, S. 96–97.

359 *Chien*, The Framework and Challenges of Social Security in Taiwan, 2013, S. 99; *Chou*, 社會政策與社會立法新論 (Sozialpolitik und soziale Gesetzgebung), 2012, S. 84; *Yang*, The Research of the Labor Insurance Illegal Benefit, 2010, S. 46.



band der Arbeitnehmersversicherung beitreten konnten. Auf diesem Weg ließ sich der versicherte Personenkreis der Arbeitnehmersversicherung erweitern.<sup>360</sup>

#### b) Altersrentengesetz für Arbeitnehmer

Das 2005 in Kraft getretene ArGfA zielt gemäß § 1 I ArGfA darauf, den Lebensstandard der Arbeitnehmer im Ruhestand zu gewährleisten und das zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber bestehende Arbeitsverhältnis zu stärken. Zur Ergänzung der von der Arbeitnehmersversicherung ausgezahlten Rente fordert § 14 I, II ArGfA, dass die Arbeitgeber unter staatlicher Aufsicht monatlich mindestens 6 % des Arbeitsentgelts der Arbeitnehmer in deren eigenes Rentenkonto einzahlen müssen.<sup>361</sup> Mithilfe dieses Rentenkontos können die Arbeitnehmer die eingezahlten Beiträge bei einem Wechsel des Arbeitgebers mitnehmen; die Anzahl der absolvierten Arbeitsjahre lässt sich ebenfalls in diesem Konto zusammenrechnen.<sup>362</sup>

Wem das Rentenkonto zur Verfügung steht, ist nach § 7 ArGfA zu bestimmen. Grundsätzlich steht der Zugang zum Rentenkonto nach § 7

---

360 Chung, 社會保險法論 (Sozialversicherungsrecht), 2017, S. 184; Chung, 年金改革引言 (Einleitung der Rentenreform), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 57; Hao/Tsai/Chien u. a., 勞工保險 (Arbeitnehmersversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 167.

361 Die Einführung des Rentenkontos wird jedoch angesichts der Privatisierung und des Zwangscharakters von vielen Wissenschaftlern als bedenklich betrachtet. Kuo/Lin/Lin, 重返福利國家 (Zurück zum Wohlfahrtsstaat), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi Universität (Hrsg.), Labor, Society and Law, 2011, S. 253; Kuo, Constitutional Analysis of the Individual Retirement Account, in: Redaktionskommission zum Jubiläum des 70. Geburtstags von Prof. Dr. Yueh-Sheng Weng (Hrsg.), Modern Theories of Public Law Revisited, 2002, S. 530–531; Yang, Labour Law Journal 2006, S. 105.

362 Hao/Tsai/Chien u. a., 勞工保險 (Arbeitnehmersversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 194; Kuo, Constitutional Analysis of the Individual Retirement Account, in: Redaktionskommission zum Jubiläum des 70. Geburtstags von Prof. Dr. Yueh-Sheng Weng (Hrsg.), Modern Theories of Public Law Revisited, 2002, S. 515.

I Nr. 1, II ArGfA allen Taiwanern offen.<sup>363</sup> Ausnahmsweise kann der Zugang nach § 7 I Nr. 2, 3 ArGfA den ausländischen Ehepartnern von Taiwanern, die in Taiwan beschäftigt sind, oder nach § 7 I Nr. 4 ArGfA<sup>364</sup> den anderen ausländischen Beschäftigten mit einer Niederlassungserlaubnis eröffnet werden. Trotz des erweiterten Personenkreises für die ausländischen Beschäftigten bleibt der Zugang zu Rentenleistung des ArGfA den meisten ausländischen Beschäftigten, die nur über einen befristeten Aufenthaltstitel verfügen, verschlossen. Von dieser Rentenleistung sind nur die ausländischen Beschäftigten in Taiwan ausgeschlossen, genauer gesagt jene, die weder mit Taiwanern verheiratet noch im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind. Dass hauptsächlich Ausländern der Zugang zur Rentenleistung verwehrt bleibt, vernachlässigt den Leistungszweck im Hinblick auf die Alterssicherung ausländischer Beschäftigter und stößt somit auf Kritik.<sup>365</sup>

### c) Arbeitslosenversicherung

Nach § 1 AIVG besteht die Zielsetzung der Arbeitslosenversicherung in der Arbeitsförderung, der Verbesserung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit sowie der Wahrung des Lebensstandards der Arbeitnehmer während Zeiten der Arbeitslosigkeit oder einer Berufsausbildung. Da die Arbeitslosenversicherung die Beschäftigung der Versicherten voraussetzt, ist nur der Beitritt beschäftigter Arbeitnehmern möglich.<sup>366</sup> Gemäß § 5 I Nr. 1 AIVG sind Taiwaner mit Haushaltsregistrierung und gemäß § 5 I Nr. 2 AIVG sind in Taiwan beschäftigte ausländische Ehepartner von Taiwanern mit Haushaltsregistrierung im Alter von 15 bis 65 Jahren berechtigt, in die Arbeitslosenversicherung einzutreten. Ausgenommen sind nach § 5 II AIVG diejenigen Taiwaner, die nach § 5 II Nr. 1 AIVG der Beamten- und Lehrer-

---

363 Hao, 2017 年台灣年金改革法律分析 (Rechtliche Analyse der Rentenreform in Taiwan 2017), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 22.

364 § 7 I Nr. 4 ArGfA wurde durch die Gesetzesänderung vom 15.05.2019 hinzugefügt.

365 Yang, Labour Law Journal 2006, S. 114; Chiou, Labour Law Journal 2006, S. 150–151; Cheng, Taiwan Jurist 2011, S. 16.

366 Chung, 社會保險總論 (Sozialversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 126.

versicherung bzw. der Soldatenversicherung beigetreten sind oder nach § 5 II Nr. 2 ALVG Rentenansprüche von der Arbeitnehmersversicherung bzw. von der Beamten- und Lehrerversicherung erworben haben.

Hinsichtlich der Voraussetzungen des § 5 I ALVG ist somit die Frage zu diskutieren, aus welchem Grund ausländische Arbeitnehmer, die keine Ehepartner von Taiwanern sind, von der Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen sind. § 5 I Nr. 2 ALVG öffnet ausnahmsweise den Zugang zur Arbeitslosenversicherung für beschäftigte ausländische Ehepartner von Taiwanern. Der Gesetzgeber hat jedoch keine Begründung dafür genannt.<sup>367</sup> Da die Staatsangehörigkeit als Leistungsvoraussetzung fungiert, ist ausländischen Arbeitnehmern der Zugang zur Arbeitslosenversicherung a priori verschlossen. Dieser Umstand ist in Kritik geraten.<sup>368</sup> Denn ungeachtet der Staatsangehörigkeit gehen Ausländer genau wie Taiwaner einer bezahlten Beschäftigung nach, um für ihren Lebensunterhalt aufzukommen. Demzufolge sollte ihr Leben im Fall der Arbeitslosigkeit durch die Arbeitslosenversicherung sichergestellt werden können.

### 3. Landwirte

Nach § 1 Krankenversicherungsgesetz für Landwirte (KVGfL) zielt das Gesetz auf die Bewahrung der Gesundheit und die Verbesserung des Wohlstands. Aus dem Namen dieses Gesetzes lässt sich folgern, dass es zur Schaffung einer Krankenversicherung für Landwirte diene.<sup>369</sup> Obwohl Sachleistungen seit der Einführung der Volkskrankenversicherung von dieser übernommen werden, ist der Name des Gesetzes unverändert geblieben.<sup>370</sup> Nach diesem Gesetz werden nach § 2 KVGfL Geldleistungen im Versicherungsfall von Krankheit gemäß §§ 26-29 KVGfL, Mutterschaft gemäß §§ 24-25 KVGfL, Invalidität gemäß §§ 36-37, 44-1 KVGfL und Tod gemäß § 40 KVGfL weiterhin gewährt. Die Arbeitsunfallversicherung für Landwirte wurde erst 2018 durch die Regelungen §§ 44-1 ff. KVGfL einge-

---

367 Die Vorschrift zur Gesetzesänderung des § 5 I Nr. 2 ALVG wurde gemäß den Verhandlungen der Parteien eingefügt, abrufbar unter: <https://lis.ly.gov.tw/lglawwc/lglawkm>.

368 Cheng, Taiwan Jurist 2011, S. 18; Shiu, The Study on Employment Insurance Scheme in Taiwan, 2015, S. 79–82.

369 Chung, 國民年金保險 (Die Nationale Rentenversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 250.

370 Ders., 社會保險法論 (Sozialversicherungsrecht), 2017, 188–189, 262.

führt. Nach § 2 AfLRV werden Sozialleistungen im Fall von Krankheit, Invalidität und Tod aufgrund von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten gewährt.

In Abhängigkeit einer Mitgliedschaft in einem Bauernverband wird der Beitritt zur Krankenversicherung für Landwirte nach § 5 I, II KVGfL geregelt. Mitglieder eines Bauernverbandes, die keine Rente von anderen gesetzlichen Sozialversicherungen in Anspruch genommen haben, müssen gemäß § 5 I KVGfL über den zugehörigen Verband der Krankenversicherung beitreten. Wer über 15 Jahre alt ist und den Beruf als Landwirt ausübt, jedoch keinem Bauernverband angehört und keine Rente von anderen Sozialversicherungen beansprucht, kann nach § 5 II KVGfL über den Bauernverband, dessen Sitz in der Stadt seiner Haushaltsregistrierung liegt, der Krankenversicherung beitreten. Mitgliedern der Krankenversicherung für Landwirte steht nach § 4 I AfLRV über den jeweiligen Bauernverband der Beitritt zur Arbeitsunfallversicherung offen.

Da die Krankenversicherung für Landwirte keine Sozialleistungen im Alter zur Verfügung stellt, ist das ausschließlich vom Staat finanzierte das provisorische Gesetz zur Hilfe für ältere Landwirte (HäLPG) erlassen worden. „Ältere Landwirte“ im Sinne von § 3 I HäLPG sind über 65 Jahre alt, müssen über eine Haushaltsregistrierung verfügen, einen Aufenthalt in Taiwan von jeweils mindestens 183 Tagen innerhalb von drei Jahren vor der Inanspruchnahme der Sozialleistungen nachweisen können sowie die Wartezeit von mindestens 15 Jahren bei der Krankenversicherung für Landwirte bzw. bei der Arbeitnehmersicherung als Mitglied eines Fischerverbandes erfüllt haben. Diese Voraussetzungen dienen dazu, diejenigen vom Zugang zu Sozialleistungen auszuschließen, die in Taiwan nicht bzw. nicht mehr einen Beruf als Landwirt ausüben.<sup>371</sup>

Erkennen lässt sich dabei die Verbindung zwischen der Krankenversicherung für Landwirte und dem Bauernverbandsgesetz (BVbG).<sup>372</sup> Die

---

371 Nach der Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 398 soll die Krankenversicherung Versicherte, die ihren Beruf als Landwirt noch ausüben, nicht ausschließen dürfen, wenn diese sich nicht in der Stadt des Bauernverbandes registriert haben. *Chien*, The Framework and Challenges of Social Security in Taiwan, 2013, S. 45; *Kuo/Lin*, 社會法與社會安全制度之發展 (Die Entwicklung des Sozialrechts und der sozialen Sicherheit), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 64.

372 Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 398. *Chung*, 社會保險法論 (Sozialversicherungsrecht), 2017, S. 189; *Shen*, The Administrative Law Analysis of Social Security Benefits: Rethinking the Theory of Government Benefit Administrative Law, 2011, S. 145–146.

Mitgliedschaft in einem Bauernverband hat nach § 12 I BVbG nicht nur ein Mindestalter von 20 Jahren und eine Tätigkeit als Landwirt zur Voraussetzung, sondern auch den Besitz der taiwanischen Staatsangehörigkeit sowie einer Haushaltsregistrierung. Zwar bietet § 5 II KVGfL denjenigen Landwirten, die nicht Mitglied eines Bauernverbandes sind, eine andere Beitrittsmöglichkeit, jedoch bleibt die Haushaltsregistrierung als Zugangskriterium bestehen. Da nur Taiwaner eine derartige Registrierung durchführen können, ist ausländischen Landwirten der Beitritt zur Krankenversicherung für Landwirte nicht möglich. Tatsächlich gehen in Taiwan viele Ausländer einer Tätigkeit als Landwirt bzw. Landwirtin nach, wobei insbesondere ausländische Ehegattinnen von taiwanischen Landwirten zu erwähnen sind.<sup>373</sup> Aufgrund der bezüglich der Staatsangehörigkeit geltenden rechtlichen Voraussetzungen besteht für sie jedoch keine Möglichkeit, der Krankenversicherung für Landwirte beizutreten.

#### 4. Öffentlich Bedienstete

##### a) Beamte

Gemäß § 2 I BLVG zielt das Beamten- und Lehrerversicherungsgesetz darauf ab, das Leben von Beamten und Lehrern sowie Angestellten sowohl an öffentlich-rechtlichen als auch an privatrechtlichen Bildungsanstalten sicherzustellen. Die von dieser Versicherung abgedeckten sozialen Risiken sind nach § 3 BLVG Alter, Invalidität, Tod, Mutterschaft sowie Tod von Familienangehörigen. Auch die während der Elternzeit zur Kindererziehung zu beziehenden Sozialleistungen sind nach § 3 BLVG von dieser Versicherung zu gewähren. Tritt eines der Risiken ein, werden Geldleistungen gemäß § 12 I BLVG gewährt, da Sachleistungen von der Volkskrankenversicherung übernommen werden.<sup>374</sup> Welchen Personen die Möglichkeit einer Verbeamtung zusteht, ist nach § 28 I Nr. 1-9 Beamtengesetz bestimmt. Ausgenommen sind unter anderem Personen, die nicht die

---

373 Cheng, 外籍配偶就業環境之探討 (Forschung über die Beschäftigung ausländischer Ehepartner von Taiwanern), 2011, S. 52; Wu, Life Adjustment and Relationship Development for Foreign Spouses from South East Asia, 2004, S. 63; Wu, A study on the related factors of the distribution of immigrant brides in Taiwan, 2003, S. 78–79.

374 Lin, 公教人員保險及公務人員退休撫卹 (Beamten- und Lehrerversicherung und Beamtenversorgung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 225.

taiwanische Staatsangehörigkeit besitzen oder sich im Besitz einer zweiten Staatsangehörigkeit eines anderen Landes befinden, sowie Personen, die sich bestimmter Straftaten schuldig gemacht haben<sup>375</sup>. Im Gegensatz dazu stellt der Besitz der taiwanischen Staatsangehörigkeit keine Voraussetzung dar, um als Lehrer an öffentlich-rechtlichen Bildungsanstalten zu arbeiten. Für Lehrer bleibt nach § 31 I Gesetz zur Einstellung von Lehrkräften nur die Begehung bestimmter Straftaten als negative Voraussetzung.<sup>376</sup>

Anders als im Fall der Beamten- und Lehrerversicherung, fallen unter das Beamtenversorgungsgesetz gemäß § 3 I BVG nur Personen, die nach dem Beamtengesetz verbeamtet sind. Das Beamtenversorgungsgesetz gewährt ausschließlich Beamten nach § 1 BVG zusätzliche Sozialleistungen, die neben denen der Beamten- und Lehrerversicherung zu beziehen sind, wenn sie in Rente gehen, entlassen werden oder während des Dienstes zu Tode gekommen sind.

Zwar besteht für Ausländer in Taiwan nicht die Möglichkeit einer Verbeamtung, jedoch können sie als Lehrer oder als Angestellte an allen Bildungsanstalten arbeiten und gemäß § 45 BLVG der Beamten- und Lehrerversicherung beitreten. Da Beamte Träger der öffentlichen Gewalt sind, müssen sie Staatsangehörige sein und dürfen aufgrund des Dienst- und Treueverhältnisses keine Straftaten wie Hochverrat oder Gefährdung der äußeren Sicherheit begangen haben.<sup>377</sup> Der Staat bürdet den Beamten besondere Pflichten auf und gewährt ihnen nach dem Alimentationsprinzip Sozialleistungen.<sup>378</sup> Angesichts dessen Situation dürfen nur Staatsangehö-

---

375 Begehung der Straftaten des Hochverrats nach §§ 100-102 TStGB oder der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach §§ 103-115, 115-1 TStGB sowie Straftaten im Amt nach §§ 120-134 TStGB.

376 Begehung der Straftaten des Hochverrats nach §§ 100-102 TStGB oder der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach §§ 103-115, 115-1 TStGB, Straftaten im Amt nach §§ 120-134 TStGB oder Verstoß gegen das Gesetz zur Verhinderung von Straftaten bei sexuellen Übergriffen.

377 Li, Human Dignity and Protection of Human Rights, 2009, S. 373; Liao, 受憲法制度性保障之公務員法制度之核心理念與價值 (Der Kernwert des Beamtenrechtssystems unter der Institutsgarantie), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 81.

378 Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 575. Li, 案例式法學方法論 (Anwendung der Rechtsmethoden in konkreten Fällen), 2014, S. 154; Liao, 受憲法制度性保障之公務員法制度之核心理念與價值 (Der Kernwert des Beamtenrechtssystems unter der Institutsgarantie), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 84-86; Lin, 評臺灣 2017 年公務員退撫制度之改革 (Rentenreform der Beamtenversorgung in Taiwan 2017), in: Taiwan Administrative Law

rige ins Beamtenverhältnis berufen werden.<sup>379</sup> Die an die Beamten gestellten Anforderungen erstrecken sich auch auf ihr Verhalten: Sie dürfen sich nicht bestimmter Straftaten<sup>380</sup> schuldig machen, die der Ausführung des öffentlichen Dienstes widersprechen.<sup>381</sup>

## b) Soldaten

Nach Art. 20 TV, § 1 Militärdienstgesetz unterliegen alle Taiwaner der Wehrpflicht. Im Gegensatz zur Wehrpflicht bzw. Zivildienstpflicht steht Männern wie Frauen nach §§ 47-48 MDG i. V. m. § 3 I, II Wehrdienstgesetz für Freiwillige angemeldete Soldaten (WDGfS) die Möglichkeit offen, freiwillig als Berufssoldat im Militär zu dienen. Voraussetzung für den Dienst als Berufssoldat ist gemäß § 3 I Nr. 3 WDGfS der Besitz der taiwanischen Staatsangehörigkeit.

Zum Bezug von Sozialleistungen sowohl der Soldatenversicherung als auch der Soldatenversorgung ist nach § 2 Soldatenversicherungsgesetz (SVG), § 2 Wehrdienstgesetz für Offiziere und Unteroffiziere der Armee (WDGfOU) und § 2 Soldatenversorgungsgesetz (SVsG) die Tätigkeit als Soldat im aktiven Dienst gefordert. Gemäß § 3 SVG sind Sozialleistungen im Fall von Tod, Invalidität, Alter, Entlassung aus dem Militärdienst, Kindererziehung und Tod von Familienangehörigen zu gewähren. Den Soldaten werden beim Erreichen der Altersgrenze nach § 23 I WDGfOU, beim

---

Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 116–117; *Lin/Shao/Hao u. a.*, 社會法的概念、範疇與體系 (Begriff, Umfang und System des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 31; *Sun*, 2017 年公務人員退休年金改革之評析 (Analyse der Rentenreform der Beamtenversorgung 2017), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 163.

379 *Chen*, 憲法學釋論 (Verfassungsrecht), 2018, S. 97; *Li*, The Military Law Journal 2002, S. 49.

380 Begehung der Straftaten des Hochverrats nach §§ 100-102 TStGB oder der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach §§ 103-115, 115-1 TStGB sowie Straftaten im Amt nach §§ 120-134 TStGB.

381 *Liao*, 受憲法制度性保障之公務員法制度之核心理念與價值 (Der Kernwert des Beamtenrechtssystems unter der Institutsgarantie), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 81; *Lin*, 公務員法研究 (Beamtenrecht), 2012, S. 52–54.



Todesfall bzw. bei Invalidität nach §§ 3, 5 SVsG jeweils Sozialleistungen gewährt.

Der Zugang zur Soldatenversicherung und zur Soldatenversorgung setzt den Besitz der taiwanischen Staatsangehörigkeit voraus und steht daher ausschließlich Taiwanern offen. Die taiwanische Staatsangehörigkeit als Voraussetzung für Soldaten des taiwanischen Militärs ist auf das Wehrdienstverhältnis zwischen den Soldaten und dem Staat zurückzuführen: Die Soldaten stehen dem Staat gegenüber in einem besonderen Dienst- und Treueverhältnis.<sup>382</sup> Angesichts der Besonderheit des Wehrdienstes ist die Berufsausübung von Soldaten somit Taiwanern vorbehalten.<sup>383</sup> Im Vergleich mit Beamten sind den Soldaten höhere gegenüber dem Staat bestehende Pflichten auferlegt.<sup>384</sup> Einerseits dürfen Soldaten wie Beamte keine Straftaten wie Hochverrat oder Gefährdung der äußeren Sicherheit begehen, andererseits obliegen ihnen bezüglich ihrer Dienstausbübung zusätzliche Pflichten.<sup>385</sup> Umgekehrt muss der Staat aufgrund der Alimentations- und Fürsorgepflicht die Soldaten versorgen und ihnen entsprechende

---

382 *Li*, The Military Law Journal 2002, S. 49; *Tsai*, Analyzing Basic Elements of Financial Structure of National Health Insurance from the Legal Perspective, 2008, S. 135–136.

383 *Li*, The Military Law Journal 2002, S. 49; *Li*, 從事務本質論軍人與公教年改之差別對待 (Die Ungleichbehandlung zwischen der Rentenreform von Soldaten und der von Beamten), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 361.

384 *Jou*, 軍人年金制度改革之初探 (Analyse der Rentenreform der Soldaten), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 412–413; *Li*, 從事務本質論軍人與公教年改之差別對待 (Die Ungleichbehandlung zwischen der Rentenreform von Soldaten und der von Beamten), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 357; *Tsai*, Analyzing Basic Elements of Financial Structure of National Health Insurance from the Legal Perspective, 2008, S. 140.

385 *Jou*, 軍人年金制度改革之初探 (Analyse der Rentenreform der Soldaten), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 419–422; *Li*, 從事務本質論軍人與公教年改之差別對待 (Die Ungleichbehandlung zwischen der Rentenreform von Soldaten und der von Beamten), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 360–367.

Sozialleistungen während des Dienstverhältnisses und im Ruhestand gewährleisten.<sup>386</sup>

## 5. Nationale Rentenversicherung

Um das Leben jener Bürger sicherzustellen, die beim Eintritt sozialer Risiken keine Sozialleistungen von anderen gesetzlichen Sozialversicherungen<sup>387</sup> beziehen können, ist die Nationale Rentenversicherung 2007 als jüngste Sozialversicherung in Taiwan eingeführt worden; sie fungiert als Grundsicherung für alle Bürger, insbesondere für Hausfrauen, Behinderte und nicht erwerbstätige Bürger.<sup>388</sup> Durch die Einführung der Nationalen Rentenversicherung soll erreicht werden, dass alle Bürger unter dem Schutz einer Sozialversicherung stehen können, unabhängig davon, ob sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen.<sup>389</sup> Aus diesem Grund kann die Nationale Rentenversicherung als Volksversicherung erachtet werden.<sup>390</sup> Nach

---

386 *Chung*, 社會保險法論 (Sozialversicherungsrecht), 2017, S. 179; *Jou*, 軍人年金制度改革之初探 (Analyse der Rentenreform der Soldaten), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 424; *Li*, Taiwan Law Journal 1999, S. 82.

387 Die gesetzlichen Sozialversicherungen sind nach § 6 Nr. 1 NRVG die Arbeitnehmersversicherung, die Krankenversicherung für Landwirte, die Beamten- und Lehrerversicherung sowie die Soldatenversicherung.

388 *Kuo/Lin*, 社會法與社會安全制度之發展 (Die Entwicklung des Sozialrechts und der sozialen Sicherheit), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 64; *Hao*, The Taiwan Law Review 2008, S. 227; *Liao* (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, 2009, S. 140; *Sun*, Equal Treatment Within and Crossing the Social Insurance Systems, in: *Hwang* (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, 2010, S. 80; *Tsai*, The Taiwan Law Review 2017, S. 10.

389 *Chung*, 國民年金保險 (Die Nationale Rentenversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 249; *Sun*, Gender, Family and Social Security Systems, in: *Liao* (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, 2014, S. 542; *Sun*, 經濟社會文化權利公約與我國社會憲法之比較及其實踐 (Vergleich zwischen dem Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und der sozialen Verfassung und ihrer Umsetzung), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 100.

390 *Chung*, 社會保險法論 (Sozialversicherungsrecht), 2017, S. 200.

§§ 1-2 NRVG sind Sozialleistungen im Fall von Tod, Mutterschaft und Invalidität zu gewähren.

Als Voraussetzung für den Beitritt zur Nationalen Rentenversicherung gilt nach § 7 NRVG für alle Taiwaner im Alter von 25 bis 65 Jahren, dass sie sich in Taiwan registriert haben. Zudem dürfen noch keine Renten von anderen Sozialversicherungen bezogen worden sein. Der Zugang zur Nationalen Rentenversicherung steht ausnahmsweise jenen Personen offen, die über 65 Jahre alt sind, von anderen Sozialversicherungen Renten bezogen und diese Renten bis zu einer maximalen Höhe<sup>391</sup> vor dem Inkrafttreten oder binnen 15 Jahren des Inkrafttretens des Nationalen Rentenversicherungsgesetzes in Anspruch genommen haben.

Der Umstand, dass die taiwanische Staatsangehörigkeit und die in Taiwan erfolgte Haushaltsregistrierung als Zugangsvoraussetzungen für den Beitritt zur Nationalen Rentenversicherung gelten, stößt seit langem auf Kritik, denn aufgrund dieser Voraussetzungen sind alle Ausländer, darunter insbesondere ausländische Ehepartner von Taiwanern, von der Versicherung ausgeschlossen.<sup>392</sup> Die Nationale Rentenversicherung verfolgt zwar den Zweck, die sozialen Risiken von jenen Personen abzusichern, die nicht unter dem Schutz einer gesetzlichen Sozialversicherung stehen, jedoch beschränkt sich der Kreis der Versicherten auf Inländer mit Haushaltsregistrierung. Auch in dem Fall, dass Ausländer sich langfristig in Taiwan aufhalten und ihre Risiken von keiner taiwanischen Sozialversicherung abgedeckt sind, sind sie ohne die taiwanische Staatsangehörigkeit von der Nationalen Rentenversicherung ausgeschlossen.

## II. Leistungen bei Krankheit

### 1. Krankenbehandlung der Volkskrankenversicherung

Beim Eintritt des Versicherungsfalls von Krankheit, Schwangerschaft und Mutterschaft sind Sozialleistungen nach § 40 I VKVG zu gewähren. Dabei sind im Krankheitsfall die Ursachen der Erkrankung außer Acht zu lassen.<sup>393</sup> Jedoch beschränken sich die Leistungen der Volkskrankenversi-

---

391 Nach § 7 Nr. 2, 3 NRVG beträgt die Summe 500.000 NTD.

392 *Chen*, Social Security for People of the Mainland Area in Taiwan, 2018, S. 57.

393 *Chung*, 社會保險法論 (Sozialversicherungsrecht), 2017, S. 275; *Tsai*, 全民健保之給付法律關係析論 (Das Erbringungsverhältnis der Volkskrankenversicherung), 2014, S. 144.

cherung auf Sach- und Dienstleistungen, die zur Prävention, Behandlung oder Rehabilitation dienen.<sup>394</sup>

Die Versicherten haben nach § 1 II VKVG Anspruch auf Leistungen, solange der Versicherungsfall während des Versicherungsverhältnisses eintritt. Zudem bestehen in der Volkskrankenversicherung viele weitere Voraussetzungen, die nur mittelbar mit dem Zweck der Leistungsgewährung verbunden sind. Diese sind in §§ 52, 53, 55-57 VKVG zu finden: § 52 VKVG über den Leistungsausschluss im Fall von Krieg, Epidemien oder Naturkatastrophen, § 53 VKVG über die Vorbeugung des Versicherungsmissbrauchs sowie §§ 55-57 VKVG über die Kostenerstattung. In § 53 VKVG steht primär die Vorbeugung gegen moralische Risiken im Mittelpunkt.<sup>395</sup> Dagegen beziehen sich die Voraussetzungen in §§ 53-57 VKVG für die nur in bestimmten Fällen gewährte Kostenerstattung auf das Sachleistungsprinzip.<sup>396</sup>

Fraglich ist jedoch die Leistungsvoraussetzung des § 52 VKVG. § 52 VKVG sieht vor, dass die Volkskrankenversicherung in Notsituationen wie Krieg, Epidemien oder Naturkatastrophen, in denen der Staat mit einem Sonderbudget Unterstützung bietet, keine Sozialleistungen gewährt. Dieser Leistungsausschluss ist zum einen aus dem Grund fragwürdig, weil staatliche Subventionen die Sozialleistungen der Volkskrankenversicherung, nämlich Sach- und Dienstleistungen, nicht ersetzen können. Zum anderen ist die gesetzgeberische Begründung wenig überzeugend, die dahingeht, dass die oben genannten Fälle nicht zum Normalzustand zählen und daher die in diesen Fällen eingetretenen Risiken nicht von der Volkskrankenversicherung abzudecken sind.<sup>397</sup> Der Gesetzgeber hat jedoch nicht darauf hingewiesen, an welcher Stelle sich die Versicherten beim Eintritt sozialer Risiken in diesen Fällen wenden können. Der Leis-

---

394 Chien, The Framework and Challenges of Social Security in Taiwan, 2013, S. 115; Lee/Wu/Jang u. a., 全民健康保險 (Volkskrankenversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 288; Lin, ZIAS 2012, S. 364.

395 Chung, 國民年金保險 (Die Nationale Rentenversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 255; Hao/Tsai/Chien u. a., 勞工保險 (Arbeitnehmerversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 184.

396 Lee/Wu/Jang u. a., 全民健康保險 (Volkskrankenversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 297–298.

397 Die gesetzgeberische Begründung von § 52 VKVG n. F. (§ 40 VKVG a. F.), abrufbar unter: <https://lis.ly.gov.tw/lglawc/lglawkm>.

tungsausschluss während eines Krieges wurde eigentlich von der Privatversicherung übernommen, was gegen den Leistungsgrund der Sozialversicherung verstößt, deren Leistungsgewährung keine Rücksicht auf die Ursache des Versicherungsfalls nehmen soll.<sup>398</sup> Dementsprechend wird die Verfassungsmäßigkeit dieser Leistungsvoraussetzung im zweiten Teil überprüft werden.<sup>399</sup>

## 2. Krankengeld

Das Krankengeld dient als Lohnersatz während einer Krankheit und soll den Lebensunterhalt der Versicherten bei einem Arbeitsausfall sicherstellen.<sup>400</sup> Die Arbeitnehmersversicherung ist die einzige Sozialversicherung in Taiwan, die ihren Versicherten Krankengeld gewährt.<sup>401</sup> § 19 I AVG setzt für den Anspruch der Versicherten voraus, dass der Versicherungsfall während des Versicherungsverhältnisses eintritt.<sup>402</sup> Grundsätzlich gelten für alle von der Arbeitnehmersversicherung gewährten Sozialleistungen die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen. Gemäß § 22 AVG darf die gleiche Leistung nicht aufgrund des gleichen Versicherungsfalls wiederholt beansprucht werden.<sup>403</sup> Des Weiteren werden nach § 23 AVG abgesehen vom Sterbegeld keine Sozialleistungen gewährt, wenn die Versicherten oder andere Anspruchsberechtigte einen Versicherungsfall absichtlich herbeigeführt haben.<sup>404</sup>

---

398 Hao/Tsai/Chien u. a., 勞工保險 (Arbeitnehmersversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 184.

399 Siehe dazu unten S. 221 f.

400 Hao/Tsai/Chien u. a., 勞工保險 (Arbeitnehmersversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 171–172.

401 Kein Krankengeld wird zum Beispiel von der Beamten- und Lehrerversicherung geboten, da die Besoldung von Beamten und Lehrern während eines Dienstausfalls nicht ruht. Chien, The Framework and Challenges of Social Security in Taiwan, 2013, S. 117; Chung, 社會保險總論 (Sozialversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 139.

402 Diese Leistungsvoraussetzung ergibt sich auch aus § 12 I BLVG, § 16 KVGfL, § 18 NRVG.

403 Gleiches in § 6 III BLVG, § 18 KVGfL, § 20 NRVG.

404 Gleiches in § 39 BLVG, § 20 Nr. 1 KVGfL, § 26 I NRVG.

Ferner sind nach § 26 AVG die Leistungen der Arbeitnehmersversicherung allesamt ausgeschlossen, wenn sich der Staat im Krieg befindet. Der Leistungsausschluss nach § 26 AVG geht noch einen Schritt weiter als § 52 VKVG,<sup>405</sup> indem alle Leistungen der Arbeitnehmersversicherung auch in dem Fall ausgeschlossen werden, wenn keine staatlichen Subventionen zur Verfügung stehen. Dieser Umstand stößt daher auch auf Kritik.<sup>406</sup>

Das Krankengeld ist gemäß § 33 AVG erst ab dem vierten Tag nach Beginn der Krankheit der Versicherten zu gewähren; für die ersten drei Krankheitstage wird den Versicherten keine Geldleistung zugestanden. In Bezug auf die dreitägige Wartezeit für das Krankengeld nach § 33 AVG hat der Gesetzgeber zwei Gründe genannt: Zum einen sei den Versicherten der Einkommensverlust innerhalb der ersten drei Krankheitstage zumutbar, zum anderen könne der Versicherer auf diese Weise Verwaltungsaufwand sowie Geldleistungen einsparen, was ihm erlaube, schwerkranke Versicherten zu versorgen.<sup>407</sup> Beide Gründe sind jedoch wenig einleuchtend. Es lässt sich nicht pauschal sagen, dass ein dreitägiger Einkommensverlust für alle Versicherten finanziell tragbar ist, denn den Einkommensverlust ungeachtet seiner Dauer zu kompensieren, ist genau der Zweck des Krankengelds.<sup>408</sup> Zudem ist es auch fraglich, aus welchem Grund es dem Versicherer zustehen sollte, das Geld für „schwere“ Fälle zu sparen, während alle Versicherten aufgrund ihrer Erkrankung Einkommensverlusten ausgesetzt sind.

### 3. Mutterschaftsgeld

Für den Bezug von Mutterschaftsgeld sieht § 31 AVG unterschiedliche Wartezeiten vor: Im Fall der Entbindung muss der Beitritt zur Arbeitnehmersversicherung mindestens 280 Tage zuvor erfolgt sein, im Fall der

---

405 Die gleiche Regelung findet sich auch in § 39 BLVG, § 20 Nr. 1 KVGfL, § 26 III NRVG.

406 *Chung*, 社會保險法論 (Sozialversicherungsrecht), 2017, S. 221; *Hao/Tsai/Chien u. a.*, 勞工保險 (Arbeitnehmersversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 184.

407 Die Nennung des Grundes ist abrufbar unter: <https://www.bli.gov.tw/0017650.html>.

408 *Hao/Tsai/Chien u. a.*, 勞工保險 (Arbeitnehmersversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 171.

Frühgeburt mindestens 181 Tage und im Fall der Fehlgeburt mindestens 84 Tage. Das Mutterschaftsgeld soll den Versicherten als Lohnersatz dienen.<sup>409</sup> Die gleiche Regelung ist in § 24 KVGfL zu finden. Abweichende Regelungen zeigen sich in § 36 I BLVG und § 32-1 I NRVG, in denen das Mutterschaftsgeld nur bei der Entbindung und der Frühgeburt gewährt wird, nicht aber im Fall einer Fehlgeburt. Während in Bezug auf das Mutterschaftsgeld nach § 36 I BLVG eine Wartezeit, nämlich mindestens 280 Tage vor der Entbindung bzw. mindestens 181 Tage im Fall einer Frühgeburt, erfüllt werden muss, sieht § 32-1 I NRVG keine Wartezeit vor.<sup>410</sup>

Die bezüglich des Mutterschaftsgeldes geltende Wartezeit, die sich nach dem Grund der Geburt unterscheidet, wird kritisch betrachtet, denn zum einen ist die Festlegung einer Wartezeit vornehmlich für die Sozialleistungen im Alter oder bei Arbeitslosigkeit konzipiert, jedoch nicht für den Fall der Krankheit oder Mutterschaft, zum anderen sollte die Ursache des Versicherungsfalls, in diesem Fall der Grund der Geburt, in der Sozialversicherung nicht in Betracht gezogen werden.<sup>411</sup> Zudem ist die Wartezeit als Zugangsvoraussetzung für den Erhalt des Mutterschaftsgeldes nicht einheitlich in allen Sozialversicherungen geregelt. Besonders beachtenswert ist, dass in der jüngst gegründeten Nationalen Rentenversicherung keine Wartezeit besteht. Ob der Gesetzgeber das bezüglich der Wartezeit bestehende Problem erkannt und die Vorschrift entsprechend geändert hat, ist aus der gesetzgeberischen Begründung nicht ersichtlich.<sup>412</sup>

---

409 Hao/Tsai/Chien u. a., 勞工保險 (Arbeitnehmersversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 170.

410 Die Gewährung des Mutterschaftsgeldes ist in die Nationale Rentenversicherung eingeführt worden, um die niedrige Geburtenrate in Taiwan zu erhöhen. Aus welchem Grund dabei keine Wartezeit vorausgesetzt wird, hat der Gesetzgeber nicht begründet. Chung, 國民年金保險 (Die Nationale Rentenversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 252.

411 Chung, 社會保險法論 (Sozialversicherungsrecht), 2017, S. 263; Hao/Tsai/Chien u. a., 勞工保險 (Arbeitnehmersversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 171.

412 § 32-1 NRVG wurde am 29.06.2011 im Zuge einer Gesetzesänderung hinzugefügt, wobei der Gesetzgeber den Änderungsgrund nicht genannt hat.



#### 4. Geldleistungen bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit

Die Gewährung von Geldleistungen bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit finden sich nur in der Arbeitnehmerversicherung und in der Krankenversicherung für Landwirte. Für die Arbeitnehmer ergeben sich die bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gewährten Geldleistungen in erster Linie aus der Arbeitsunfallversicherung im AVG. Wenn der Versicherungsfall, d. h. der Arbeitsunfall bzw. die Berufskrankheit, während des Versicherungsverhältnisses bei der Ausübung einer Beschäftigung eingetreten ist, können die Versicherten nach §§ 19 I, 34 I AVG in dem Fall, dass sie arbeitsunfähig und daher Einkommensverlusten ausgesetzt sind, Geldleistungen in Anspruch nehmen. Allerdings sind die Geldleistungen nach § 34 I AVG erst ab dem vierten Tag nach dem Arbeitsausfall zu beanspruchen.<sup>413</sup>

Die Leistungsvoraussetzungen sind durch die von § 44-2 III KVGfL erlassene Rechtsverordnung zu regeln.<sup>414</sup> Nach § 12 I AfLRV sind Geldleistungen zu gewähren, wenn Landwirte aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit nicht arbeitsfähig sind. Allerdings können diese Geldleistungen wie dies auch nach § 34 I AVG der Fall ist, erst ab dem vierten Tag nach dem Arbeitsausfall beansprucht werden.

#### III. Leistungen im Alter oder bei Invalidität

Der Rentenanspruch entsteht, sobald alle anspruchsbegründenden Voraussetzungen erfüllt sind. Grundsätzlich erforderlich sind dazu das Vorliegen eines Versicherungsverhältnisses und das Erreichen eines bestimmten Lebensalters sowie der Mindestanwartschaftszeit.<sup>415</sup> Im Vergleich dazu entsteht der Anspruch auf Invaliditätsrente, wenn die Versicherten aufgrund von Krankheiten, Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten nicht mehr erwerbstätig sein können. Die Altersrente und die Invaliditätsrente haben gleichermaßen den Lohnersatz zum Ziel.<sup>416</sup>

---

413 Dabei zeigt sich das gleiche Problem wie oben bei der Inanspruchnahme des Krankengeldes gemäß § 33 AVG, dass nämlich der Einkommensverlust in den ersten drei Tagen der Arbeitsunfähigkeit nicht kompensiert werden kann.

414 Die Provisorische Rechtsverordnung zur Arbeitsunfallversicherung für Landwirte (AfLRV).

415 *Chung*, 社會法與基本權保障 (Sozialrecht und Grundrechtsschutz), 2010, S. 121.

416 *Hao*, 2017 年台灣年金改革法律分析 (Rechtliche Analyse der Rentenreform in Taiwan 2017), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則

## 1. Arbeitnehmer

Gemäß § 58 I AVG können Versicherte ab 60 Jahren Altersrente beanspruchen. Das Mindestalter wurde nach § 58 V AVG ab 2018 auf 61 Jahre angehoben und wird ab 2019 alle zwei Jahre um jeweils ein Jahr erhöht. Ausnahmsweise gilt gemäß § 58 VII AVG eine Sonderregelung für Versicherte, die eine besonders gefährliche oder anstrengende Arbeit ausüben.<sup>417</sup> Zwar besteht keine Mindestversicherungsdauer als Wartezeit, doch die Mindestversicherungsdauer entscheidet darüber, ob die Rentenleistung einmalig oder laufend bezogen werden kann.<sup>418</sup> Nur in dem Fall, dass das Versicherungsverhältnis über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren besteht, können die Versicherten nach § 58 I Nr. 1 AVG auswählen, ob sie eine laufende Altersrenten oder aber eine einmalige Rentenleistung beziehen wollen. Andernfalls besteht nach § 58 I Nr. 2 AVG allein die Möglichkeit, eine einmalige Rentenleistung in Anspruch zu nehmen.

Zudem kann auch nach dem ArGfA Rente beansprucht werden, sofern die Zugangskriterien erfüllt sind. Die Leistungsvoraussetzungen in § 24 ArGfA ähneln denen in § 58 AVG, nämlich dass man bei Erreichen des 60. Lebensjahres je nach den Versicherungsjahren unter oder über 15 Jahren die Rente einmalig oder monatlich in Anspruch nehmen kann. Nach § 24 I ArGfA besteht ab dem 60. Lebensjahr ein Rentenanspruch. Versicherte, die über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren gearbeitet haben, können nach § 24 I Nr. 1 oder Nr. 2 ArGfA einen Anspruch auf Altersrente bzw. eine einmalige Rentenleistung geltend machen. Sind die Arbeitnehmer unter 60 Jahre alt, können sie nach § 24-2 I ArGfA dennoch Rente beanspruchen, sofern sie mindestens 15 Jahre gearbeitet haben.

---

與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 20; *Hao/Tsai/Chien u. a.*, 勞工保險 (Arbeitnehmerversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 173.

417 Unter dieser Art Arbeit sind nur Arbeiten im Innenbereich mit hohem Luftdruck und die Arbeit als Taucher nach dem AVG 2 Nr. 0970140691 vom 08.01.2009, Bureau of Labor Insurance, Minister of Labor (行政院勞工委員會 98 年 1 月 8 日勞保 2 字第 0970140691 號令) festgelegt, abrufbar unter: <https://www.bli.gov.tw/0014840.html>.

418 Die Möglichkeit, dass die Rentenleistung nicht regelmäßig (z. B. monatlich), sondern einmalig gezahlt werden kann, besteht neben dem Libanon nur in Taiwan. Kritisch *Hsieh*, 社會法治國基礎問題與權利救濟 (Grundlegende Fragen im sozialen Rechtsstaat und Rechtsschutz), 2008, S. 26; *Kuo*, Social Security System and Social Law, 1997, S. 215; *Yang*, Labour Law Journal 2006, S. 101.

Wenn Versicherte nach § 53 AVG im Fall von Krankheit oder nach § 54 AVG bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten durch eine Krankenbehandlung nicht rehabilitiert werden können und eine dauerhafte Invalidität attestiert wird, kann eine Invaliditätsrente in Anspruch genommen werden. Zudem können nach § 54-2 AVG für Familienangehörige pro Person Zuschüsse in Höhe von 25% bis 50% erhalten werden. Die Leistung der Zuschüsse geht auf die Lohnersatzfunktion der Invaliditätsrente zurück.<sup>419</sup> Die Kinder der Versicherten können gemäß § 54-2 I Nr. 3 AVG die Zuschüsse beziehen, wenn sie unter 20 Jahre alt und nicht arbeitsfähig sind oder sich vor dem 25. Lebensjahr in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden. Im Fall von Adoptivkindern wird zusätzlich verlangt, dass das Annahmeverhältnis seit mindestens sechs Monaten besteht. Die Ehepartner der Versicherten sind zum Erhalt von Zuschüssen berechtigt, wenn sie nach § 54-2 I Nr. 1 AVG über 55 Jahre alt bzw. nach § 54-2 I Nr. 2 AVG über 45 Jahre alt sind und ein niedriges Einkommen beziehen. Aus § 54-2 I, III AVG ergeben sich die zusätzlichen Voraussetzungen, dass die Ehe mindestens ein Jahr bestanden haben muss.

Fraglich sind jedoch die zeitbezogenen Leistungsvoraussetzungen, die für Adoptivkinder in Bezug auf das Annahmeverhältnis und für die Ehepartner bezüglich der Ehedauer gelten. Der Gesetzgeber hat hinsichtlich dieser beiden zeitbezogenen Voraussetzungen keine Begründung geliefert.<sup>420</sup> Die Voraussetzung der Mindestdauer des Annahmeverhältnisses lässt sich aus zwei Gründen kritisieren. Zum einen besteht zwischen der sechsmonatigen Wartezeit und der Aufhebung des Annahmeverhältnisses nach der Vorschrift des § 1079-5 TBGB keinen Zusammenhang.<sup>421</sup> Zum anderen sollte statt auf die Mindestdauer des Annahmeverhältnisses auf die Unterhaltsberechtigung der Kinder abgestellt werden.<sup>422</sup> Die Voraussetzung der mindestens einjährigen Ehedauer hingegen dient hauptsäch-

---

419 Hao/Tsai/Chien u. a., 勞工保險 (Arbeitnehmerversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 174; Chien, The Framework and Challenges of Social Security in Taiwan, 2013, S. 101.

420 Zu § 54-2 AVG liegt keine gesetzgeberische Begründung vor, abrufbar unter: <https://lis.ly.gov.tw/lgcgi/lgmeetimage?cfc8cfcececfc8cdc5cec6ccd2cdcec7>.

421 § 1079-5 TBGB sieht die Aufhebung des Annahmeverhältnisses vor, wenn die Kenntnis vom Verstoß gegen §§ 1074, 1076, 1076-2 II TBGB weniger als sechs Monaten besteht oder der Beschluss des Familiengerichts weniger als ein Jahr.

422 Li, Exploring the Differences between Survivor's Allowance and Survivor's Pension in the Labor Insurance Act, 2017, S. 69.

lich der Vorbeugung von Missbrauch.<sup>423</sup> Es ist jedoch fraglich, ob die Voraussetzung der Mindestehedauer dem Zweck der Gewährung von Unterhalt für Ehepartner entspricht.<sup>424</sup>

## 2. Beamte

Die Leistungsvoraussetzungen des Rentenanspruchs für Beamte und Lehrer sind in § 16 I, III BLVG geregelt. Die Versicherten müssen über 55 Jahre alt sein und über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren Beiträge entrichtet haben. Abweichend davon besteht nach § 18 I BLVG die Möglichkeit, ungeachtet des Rentenalters früher in den Ruhestand zu gehen, wenn die Wartezeit von mindestens 15 Jahren erfüllt ist. Der Rentenanspruch erlischt jedoch, wenn eine der negativen Voraussetzungen von § 22 III BLVG vorliegt. Gemäß § 22 III Nr. 1, 2 BLVG erlischt der Rentenanspruch beim Tod oder bei Beitritt in eine andere Sozialversicherung. Ferner erlischt der Rentenanspruch nach § 22 III Nr. 3 BLVG bei Verlust der taiwanischen Staatsangehörigkeit oder in dem Fall, dass die Versicherten nach § 22 III Nr. 4 BLVG Straftaten nach dem Anti-Korruptionsgesetz oder Hochverrat nach §§ 100-102 TStGB, der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach §§ 103-115, 115-1 TStGB oder Straftaten im Amt nach §§ 120-134 TStGB begehen.

Nach § 16 I BVG ist die Pensionierung von Beamten in drei Situationen vorgesehen: beim Erreichen des Rentenalters, bei freiwilliger Pensionierung oder bei Versetzung in den Ruhestand. Grundsätzlich liegt nach dem Beamtenversorgungsgesetz ein Rentenanspruch vor, wenn Beamte nach § 19 I BVG über 65 Jahre alt sind und mindestens fünf Jahre als Beamte gearbeitet haben. Gemäß den lockeren Voraussetzungen der §§ 17 I, II, 18 BVG können sie jedoch freiwillig in Rente gehen oder gemäß §§ 20

---

423 Jou, 軍人年金制度改革之初探 (Analyse der Rentenreform der Soldaten), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 438; Lin, 評臺灣 2017 年公務員退撫制度之改革 (Rentenreform der Beamtenversorgung in Taiwan 2017), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 142.

424 Lin, 評臺灣 2017 年公務員退撫制度之改革 (Rentenreform der Beamtenversorgung in Taiwan 2017), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 142.

I, 21 I, II BVG in den Ruhestand versetzt werden. Als Einschränkung gilt, dass nach §§ 75 I, II, 79 I BVG keine negativen Voraussetzungen vorliegen dürfen: Beamten dürfen nicht ihre taiwanische Staatsangehörigkeit verloren oder Straftaten des Hochverrats bzw. der Gefährdung der äußeren Sicherheit begangen haben und ihnen dürfen nicht ihre Bürgerrechte auf Lebenszeit entzogen worden sein.

Wenn die Versicherten im Fall von Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit nicht durch eine Krankenbehandlung rehabilitiert werden können und ihnen dauerhafte Invalidität attestiert wird, können sie nach §§ 13 I, 18 II BLVG ungeachtet ihres Alters und der Wartezeit Sozialleistungen beziehen.<sup>425</sup>

Gemäß § 22 III Nr. 3, 4 BLVG, §§ 75 I, II, 79 I BVG setzt der Bezug einer Rente voraus, dass die taiwanische Staatsangehörigkeit vorliegt und dass keine der oben genannten Straftaten begangen wurde. Diese Voraussetzungen gelten sowohl für das Beamtenverhältnis als auch für die darauf basierenden Sozialleistungen. Als Rechtfertigung dieser Leistungsvoraussetzungen lässt sich anführen, dass die Pflichten der Beamten aufgrund des Lebensprinzips während des Ruhestandsverhältnisses weiter bestehen bleiben.<sup>426</sup>

### 3. Soldaten

Grundsätzlich besteht für die Versicherten nach § 16 I SVG ein Rentenanspruch, wenn die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist. Im Fall einer Nichterfüllung der Wartezeit steht den Versicherten nach § 16 II SVG eine Erstattung der eingezahlten Beiträge zu, sofern sie nie Sozialleistungen der Soldatenversicherung geltend gemacht haben. Der Rentenanspruch ist zu untersagen, wenn eine der negativen Voraussetzungen von §§ 18 I, 19 SVG vorliegt; dies ist der Fall, wenn die Versicherten die taiwanische Staatsangehörigkeit verlieren (§ 19 Nr. 1 SVG), keine Beiträge mehr zahlen (§ 18 I Nr. 1 SVG), durch Selbstmord zu Tode gekommen oder invalid sind (§ 18 I Nr. 2 SVG), wegen Begehung einer Straftat zum Tode verurteilt

---

425 Lin, 公教人員保險及公務人員退休撫卹 (Beamten- und Lehrerversicherung und Beamtenversorgung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 230–231.

426 Sun, 2017 年公務人員退休年金改革之評析 (Analyse der Rentenreform der Beamtenversorgung 2017), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 163–164.

wurden und die Strafe vollstreckt wurde (§ 18 I Nr. 3 SVG), oder wenn sie Straftaten der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 18 I Nr. 4, 19 Nr. 2 SVG) begangen haben.

Das Versorgungsgeld ist im Fall von Invalidität wegen Krieges, Dienstes, Krankheit oder Unfalls sowohl nach § 15 I SVG als auch nach §§ 3 II Nr. 2, 5 Nr. 4-6, 6 II, 7 II, 8 II, 16 I, 17 I SVsG zu gewähren. § 31 SVsG setzt voraus, dass die Soldaten ihre taiwanische Staatsangehörigkeit nicht verlieren (§ 31 Nr. 1 SVsG), nicht wegen Begehung der Straftaten von Hochverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit verurteilt wurden (§ 31 Nr. 2, 3 SVsG) und ihre Bürgerrechte nicht lebenslang entzogen wurden (§ 31 Nr. 4 SVsG).

#### 4. Landwirte

Personen, die gemäß § 3 I HälPG unter dem Begriff „ältere Landwirte“ erfasst werden, haben nach § 4 I HälPG einen Rentenanspruch. Diese Leistung ist jedoch auszuschließen, wenn der Besitz eines Vermögens vorliegt, welches das nach § 4 III HälPG geregelte Vermögen in Höhe übersteigt,<sup>427</sup> oder wenn man nach § 4 VII HälPG eine Rente von anderen Sozialversicherungen erhält. Die im Fall von Invalidität gewährten Leistungen können die Versicherten gemäß § 36 I KVGfL beanspruchen, wenn eine dauerhafte Invalidität attestiert wurde.

#### 5. Nationale Rentenversicherung

Ist der Beitritt zur Nationalen Rentenversicherung einmal erfolgt, besteht nach § 29 NRVG mit 65 Jahren ein Anspruch auf Altersrente, wozu die Grundrente nach § 31 I NRVG und die Altersrente nach § 30 I, II NRVG zählen. Der Unterschied zwischen den zwei genannten Rentenarten liegt darin, dass mit der Mitgliedschaft bei der Nationalen Rentenversicherung nach § 30 NRVG die höhere Altersrente bezogen werden kann. Im Hinter-

---

427 Angesichts dieser 2011 eingefügten Voraussetzung wird die Rente nach dem HälPG zunehmend als Hilfeleistung betrachtet. *Chien*, 老年福利 (Wohlfahrt der Älteren), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 360.

grund steht der Gedanke, dass alle Bürger zumindest anhand der Grundrente der Nationalen Rentenversicherung abgesichert werden können.<sup>428</sup>

Nach § 31 I NRVG kann ohne Mitgliedschaft die Grundrente in Höhe von 3000 NTD beziehen, wer über 65 Jahre alt ist, sich mit der Haushaltsregistrierung innerhalb von drei Jahren jeweils mindestens 183 Tage in Taiwan aufgehalten hat und keine negativen Voraussetzungen des § 31 I NRVG erfüllt. Des Weiteren wird verlangt, dass weder vom Staat noch von anderen Sozialversicherungen Sozialleistungen erhalten werden (§ 31 I Nr. 1-3 NRVG), kein ausreichendes Vermögen zur Verfügung steht (§ 31 I Nr. 4-5 NRVG) und die Person sich nicht im Gefängnis oder in Gefangenschaft befindet (§ 31 I Nr. 6 NRVG).

Im Falle einer Invalidität können ebenfalls zwei Arten von Invaliditätsrente gewährt werden, die Grundinvaliditätsrente nach § 35 I NRVG und die Invaliditätsrente nach § 34 I, II NRVG. Der Bezug der Renten ist ausschließlich Versicherten vorbehalten, die nach § 33 I NRVG als schwerbehindert und erwerbsunfähig begutachtet wurden. Die Grundinvaliditätsrente erhalten die Versicherten nach § 35 I NRVG, wenn sie sich vor der Inanspruchnahme der Grundinvaliditätsrente jeweils 183 Tage innerhalb von drei Jahren in Taiwan aufgehalten haben und keine negativen Voraussetzungen des § 31 I Nr. 1, 3-6 NRVG erfüllen. Sind die Versicherten vor mehr als drei Jahren der Nationalen Rentenversicherung beigetreten und haben keine anderen Sozialleistungen erhalten, können sie nach § 34 I, II NRVG die höhere Invaliditätsrente beanspruchen.

Während die Voraussetzungen des § 31 I Nr. 1-5 NRVG mit der Leistungskonkurrenz und der Schutzbedürftigkeit im Zusammenhang stehen, ist der Leistungsausschluss der Grundrente und Grundinvaliditätsrente nach §§ 31 I Nr. 6, 35 I Nr. 2 NRVG fragwürdig, denn die Lage der Leistungsberechtigten, die sich im Gefängnis sowie in Gefangenschaft befinden, wird auf diese Weise verschlechtert, da die Betroffenen in solchen Situationen keine Geldleistung von der Nationalen Rentenversicherung erhalten, trotzdem gleichermaßen Geld für ihren Unterhalt benötigen.

---

428 Chung, 國民年金保險 (Die Nationale Rentenversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 253; Kuo, Pension Policy and Pension Law, 2009, S. 206.



#### IV. Leistungen bei Tod

Im Todesfall der Versicherten kommt ihren Familienangehörigen eine Hinterbliebenenrente zu.<sup>429</sup> Neben der Hinterbliebenenrente zählt im Falle des Todes der Versicherten oder ihrer Familienangehörigen auch das Sterbegeld zu den typischen Leistungen. Während das Sterbegeld eine einmalige Zahlung zur Erstattung der Bestattungskosten darstellt, ist die Hinterbliebenenrente für den Lebensunterhalt der Hinterbliebenen regelmäßig auszuzahlen.<sup>430</sup> Aus diesem Grund fungiert die Hinterbliebenenrente nicht als Erbgut, sondern ist auf die unterhaltsabhängigen und erwerbsunfähigen Familienangehörigen gerichtet.<sup>431</sup>

##### 1. Hinterbliebenenrente

###### a) Arbeitnehmer

Sind die Versicherten während des Versicherungsverhältnisses gestorben, steht ihren Familienangehörigen nach der in § 65 I, II AVG geregelten Reihenfolge von Ehepartnern, Kindern, Eltern, Großeltern und Geschwistern Hinterbliebenenrente gemäß § 63 I AVG zu. Die Hinterbliebenen müssen jeweils die in §§ 63 II, 63-4 AVG geregelten Voraussetzungen erfüllen, die mit den in § 54-2 I, III AVG vorgesehenen Voraussetzungen kongruent sind, indem nämlich eine Mindestehedauer und das Bestehen eines mindestens sechsmonatigen Annahmeverhältnisses vorausgesetzt werden.<sup>432</sup>

Zudem dürfen sich die Hinterbliebenen nach § 65 III Nr. 2 AVG nicht im Ausland aufhalten. Zum Ersatz für den fehlenden Unterhalt sind ausschließlich die unterhaltsabhängigen Familienangehörigen der verstor-

---

429 Chung, 社會保險總論 (Sozialversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 121.

430 Ebd.

431 Sun, 經濟社會文化權利公約與我國社會憲法之比較及其實踐 (Vergleich zwischen dem Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und der sozialen Verfassung und ihrer Umsetzung), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Cheng-chi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 104.

432 Gemäß § 27 AVG sind alle Ansprüche von Kindern mit einem Annahmeverhältnis unter sechs Monaten generell ausgeschlossen.

benen Versicherten als Hinterbliebene berechtigt.<sup>433</sup> Halten sich die Hinterbliebenen jedoch im Ausland auf, so ist dies ein Hinweis dafür, dass sie nicht mit den Versicherten zusammen in einer Bedarfsgemeinschaft in Taiwan leben und daher nicht unterhaltsberechtig sind. Aus diesem Grund ist der Leistungsausschluss in diesem Fall zu rechtfertigen.

Letztens steht noch eine andere Frage über die Gewährung der Hinterbliebenenrente nach der gesetzlich bestimmten Reihenfolge zur Diskussion. Nach § 65 I AVG ist die Hinterbliebenenrente in der Reihenfolge von den Ehepartnern und Kindern an erster Stelle, den Eltern an zweiter, den Großeltern an dritter, den Enkelkindern an vierter und letztens Geschwistern zu gewähren.<sup>434</sup> Angesichts dieser Reihenfolge sieht § 65 II AVG daher vor, dass insofern die Leistungsberechtigten in der genannten Abfolge bestehen, der Anspruch auf Hinterbliebenenrente den unterhaltsabhängigen Familienangehörigen an hinterer Stelle nicht zusteht. Diese Regelung wird dazu führen, dass die Familienangehörigen trotz ihrer Unterhaltsberechtigung gegenüber den Versicherten schlicht aufgrund der vorgeschriebenen Abfolge der Gewährung der Hinterbliebenenrente ausgeschlossen werden. Da die Regelung der Reihenfolge zur Inanspruchnahme der Hinterbliebenenrente zum Leistungsausschluss führt und folglich dem Leistungszweck die Hinterbliebenenrente widerspricht, hat sie viel Kritik ausgelöst.<sup>435</sup>

## b) Beamte

Versterben die Versicherten während des Versicherungsverhältnisses, ist ihren Hinterbliebenen nach §§ 27 I, 28 I BLVG eine einmalige Geldleistung oder nach §§ 27 II, 28 II, III, § 29 III BLVG die Hinterbliebenenrente zu gewähren. So wie es in § 65 I AVG der Fall ist, wird auch in § 28 I

---

433 Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 549. *Kuo*, Pension Policy and Pension Law, 2009, 179, 207.

434 Die gleiche Regelung bezüglich der Reihenfolge ist auch in anderen Gesetzen zu finden: § 28 I BLVG, § 62 I BVG, § 41 I NRVG, § 6 I SVG, § 4 I SVsG.

435 *Jou*, 軍人年金制度改革之初探 (Analyse der Rentenreform der Soldaten), in: Taiwan Administrative Law Association (Hrsg.), 法治國原則與 2018 年金改革 (Das Rechtsstaatsprinzip und die Rentenreform 2018), 2018, S. 460–461; *Lu*, The Research on the Pension System of Civil Service from the Point of Justice, 2002, S. 184–185; *Sun*, 社會法的憲法基礎 (Die verfassungsrechtliche Grundlage des Sozialrechts), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 89.

BLVG die Reihenfolge der leistungsberechtigten Hinterbliebenen geregelt. Im Vergleich zur einmaligen Geldleistung ist der Bezug der Hinterbliebenenrente an strengere Voraussetzungen geknüpft. Erstens müssen die Hinterbliebenen nach §§ 28 II, III, 29 III BLVG die taiwanische Staatsangehörigkeit besitzen. Zweitens wird von den Ehepartnern verlangt, dass die Ehedauer mindestens zwei Jahre beträgt. Hinsichtlich des Annahmeverhältnisses besteht jedoch keine zeitliche Voraussetzung. Die Ansprüche der Hinterbliebenen erlöschen ebenfalls nach § 29 III BLVG, wenn sie wegen Begehung der Straftaten des Hochverrats oder Gefährdung der äußeren Sicherheit verurteilt wurden.

Wenn die Beamten während ihres Dienstes oder aufgrund einer Krankheit bzw. eines Unfalles zu Tode gekommen sind, steht ihren Hinterbliebenen gemäß §§ 51 I, § 52 I, § 53 I, II, § 54 I BVG nach der in § 62 I BVG festgesetzten Reihenfolge das Versorgungsgeld zu. Vom Ehepartner der Beamten wird gemäß § 45 I Nr. 1 BVG verlangt, dass die Ehedauer mindestens 10 Jahre dauert. Nach § 75 I, II BVG sind jegliche Ansprüche ausgeschlossen, wenn die Hinterbliebenen ihre taiwanische Staatsangehörigkeit verloren haben, wegen Begehung der Straftaten des Hochverrats oder der Gefährdung der äußeren Sicherheit verurteilt worden sind, oder wenn ihnen die Bürgerrechte lebenslang entzogen worden sind.

Die Forderung nach einer taiwanischen Staatsangehörigkeit gegenüber den Hinterbliebenen ist besonders fragwürdig, da der Anspruch auf die Hinterbliebenenrente zwar aufgrund des Dienstverhältnisses der verstorbenen Versicherten entstanden, aber nicht auf die Hinterbliebenen angelegt ist.<sup>436</sup>

### c) Soldaten

Gemäß § 13 I SVG sind im Todesfall der Versicherten Leistungen zu gewähren. Den Familienangehörigen der Versicherten steht in der nach

---

436 Liao, 「外籍」就不是「我們」? (Gehören "ausländische Staatsangehörige" nicht zu "uns"?), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 125; Lin, 公教人員保險及公務人員退休撫卹 (Beamten- und Lehrerversicherung und Beamtenversorgung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 243.

§ 6 I SVG festgelegten Reihenfolge eine Hinterbliebenenrente zu.<sup>437</sup> Dazu müssen die Leistungsberechtigten nach § 19 SVG die taiwanische Staatsangehörigkeit besitzen und dürfen nicht wegen Begehung von Straftaten des Hochverrats oder der Gefährdung der äußeren Sicherheit verurteilt worden sein.

Zudem wird den Hinterbliebenen der verstorbenen Soldaten nach der Reihenfolge des § 4 I SVsG Versorgungsgeld gemäß §§ 3, 5 Nr. 1-3, 6 I, 7 I, 8 I, 9 I SVsG gewährt.<sup>438</sup> Wenn eine negative Voraussetzung gemäß § 31 SVsG entsteht, wie beispielsweise der Verlust der taiwanischen Staatsangehörigkeit, die Begehung der Straftaten des Hochverrats oder der Gefährdung der äußeren Sicherheit oder der Entzug der Bürgerrechte auf Lebenszeit, erlöschen ihre Ansprüche.

#### d) Nationale Rentenversicherung

Nach § 40 I NRVG ist nach dem Tod der Versicherten eine Hinterbliebenenrente in der Reihenfolge der Kriterien des § 41 I NRVG zu gewähren. Dazu gelten nach § 40 II NRVG die sich auf die Unterhaltsberechtigung beziehenden Leistungsvoraussetzungen jeweils für Ehepartner, Kinder, Eltern, Großeltern, Enkelkinder und Geschwister. Für die Ehepartner und Adoptivkinder gelten die gleichen Voraussetzungen, nämlich die einjährige Mindestehedauer nach § 40 II Nr. 1, 2 NRVG und das mindestens sechsmonatige Annahmeverhältnis nach § 40 II Nr. 3 NRVG.

#### 2. Sterbegeld

In Taiwan wird dem Versicherten im Falle seines Todes oder ihrer Familienangehörigen Sterbegeld gewährt, damit die Bestattungskosten abgedeckt werden können.<sup>439</sup> Nach § 62 AVG, § 34 I BLVG, § 16-3 I SVG können

---

437 Die Reihenfolge der leistungsberechtigten Hinterbliebenen nach § 6 I SVG gleicht der nach § 65 I AVG, § 28 I BLVG und § 62 I BVG festgelegten Reihenfolge.

438 Die Reihenfolge der leistungsberechtigten Hinterbliebenen nach § 4 I SVsG gleicht der nach § 65 I AVG, § 28 I BLVG, § 62 I BVG und § 6 I SVG festgelegten Reihenfolge.

439 Verfassungsgerichtsentscheidung Nr. 560. *Chien*, The Framework and Challenges of Social Security in Taiwan, 2013, S. 102; *Chung*, 國民年金保險 (Die Nationale Rentenversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für

die Versicherten Sterbegeld in Anspruch nehmen, wenn ihre Eltern, Ehepartner oder Kinder verstorben sind. Im Gegensatz dazu ist das Sterbegeld nach § 40 der KVGfL und § 39 NRVG im Todesfall der Versicherten zu gewähren.<sup>440</sup>

Bei der Arbeitnehmersversicherung, der Beamten- und Lehrerversicherung sowie der Soldatenversicherung ist die Höhe des Sterbegeldes nach Personengruppen gestuft. Beim Tod von Kindern unter 12 Jahren wird den Versicherten am wenigsten Sterbegeld zugesichert. Handelt es sich um Kinder über 12 Jahre, wird die Höhe der Leistung angehoben. Im Todesfall der Eltern oder des Ehepartners erhalten die Versicherten den höchsten Betrag an Sterbegeld. Bei der Unterscheidung der Todesfälle nach Personengruppen sowie nach dem Alter der Kinder stellt sich die Frage, ob eine solche Unterscheidung dem Leistungszweck des Sterbegeldes, das schlicht auf die Abdeckung der Bestattungskosten ausgerichtet ist, entspricht.

## V. Leistungen bei Arbeitslosigkeit

In Taiwan werden den Arbeitnehmern im Fall der Arbeitslosigkeit ausschließlich von der Arbeitslosenversicherung Leistungen gewährt.<sup>441</sup> Nach § 10 I ALVG umfassen die Sozialleistungen Arbeitslosengeld, Zuschüsse zur Frührückkehr an den Arbeitsplatz, Berufsausbildungsbeihilfe, Beitragszuschläge der Volkskrankenversicherung sowie Elterngeld. Aus § 11 I Nr. 1-3 ALVG ist herzuleiten, dass der Zugang zu Zuschüssen zur Frührückkehr an den Arbeitsplatz, zur Berufsausbildungsbeihilfe und zu Beitragszuschlägen der Volkskrankenversicherung ohne Weiteres eröffnet ist, solange die Arbeitslosen die bezüglich des Arbeitslosengeldes geltenden Leistungsvoraussetzungen erfüllen. Dementsprechend ist im Folgenden nur auf die grundlegenden Leistungsvoraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld einzugehen.

---

Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 254; Hao/Tsai/Chien u. a., 勞工保險 (Arbeitnehmersversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 179.

440 Chien, The Framework and Challenges of Social Security in Taiwan, 2013, 105, 108.

441 Chung, 社會保險總論 (Sozialversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 139.

Das Arbeitslosengeld gilt als eine wesentliche Sozialleistung der Arbeitslosenversicherung und stellt vornehmlich als Entgeltersatz den Lebensunterhalt der Versicherten beim Eintritt der Arbeitslosigkeit sicher.<sup>442</sup> Über die Entgeltersatzfunktion hinaus verfolgt die Arbeitslosenversicherung den Zweck, mittels ihrer Leistungen arbeitsfähige Personen so schnell wie möglich auf den Arbeitsmarkt zurückzubringen.<sup>443</sup> Die beiden Zwecke gestalten zusammen die Leistungsvoraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld.<sup>444</sup>

In § 11 I Nr. 1 AIVG sind somit zwei Arten von Leistungsvoraussetzungen zu finden. Erstens wird verlangt, dass in den drei Jahren vor Eintritt der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit eine Versicherungsdauer von mindestens einem Jahr zurückgelegt worden sein muss.<sup>445</sup> Durch die Festlegung einer einjährigen Versicherungsdauer, die der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit vorauszugehen hat, soll sichergestellt werden, dass der leistungsbeachtigte Arbeitslose in diesem Zeitraum einen ausreichenden Beitrag zur Versicherungsgemeinschaft geleistet hat.<sup>446</sup> Zweitens müssen sich die Arbeitslosen arbeitsfähig und arbeitswillig bei der öffentlichen Agentur für Arbeit melden und nach der Meldung innerhalb von 14 Tagen nicht zur Arbeit oder zur Berufsausbildung vermittelt werden können.<sup>447</sup> Wird dem Arbeitslosen eine Arbeit oder eine Berufsausbildung vermittelt, diese jedoch ohne das Benennen einer der von §§ 13, 14 I AIVG geregelten Gründe<sup>448</sup> abgelehnt, so ist der Antrag auf Arbeitslosengeld gemäß § 15 AIVG abzuweisen.

---

442 Chang, 就業保險 (Arbeitslosenversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, 208.

443 Chang, 勞動促進作為社會救助法上之課題 (Thematisierung der Arbeitsförderung in der sozialen Hilfe), in: Department of Law, Chinese Culture University (Hrsg.), 社會行政法制 (Sozialverwaltungsrecht), 2010, S. 128; Chien, The Framework and Challenges of Social Security in Taiwan, 2013, S. 121.

444 Chung, 社會保險法論 (Sozialversicherungsrecht), 2017, S. 130.

445 Gemäß § 11 III AIVG ist die Arbeitslosigkeit unfreiwillig eingetreten, wenn eine der in §§ 11, 13, 14, 20 SAG vorgesehenen Situationen besteht.

446 Chang, 就業保險 (Arbeitslosenversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 210.

447 Shen, The Administrative Law Analysis of Social Security Benefits: Rethinking the Theory of Government Benefit Administrative Law, 2011, S. 154.

448 Nach § 13 AIVG sind die Arbeitslosen verpflichtet, die vermittelte Arbeit oder Berufsausbildung aufzunehmen, es sei denn, das Arbeitsentgelt ist niedriger als das zu beziehende Arbeitslosengeld, oder der neue Arbeitsplatz liegt über 30 km vom Wohnsitz der Arbeitslosen entfernt. Aus § 14 I AIVG ergibt sich für die

Grundsätzlich beträgt das Arbeitslosengeld 60 % des Einkommens der Versicherten. Gemäß § 19-1 I ALVG kann es um 10 bis 20 % erhöht werden, wenn die Arbeitslosen Familienangehörige zu unterhalten haben. Dabei sind nach § 19-1 II ALVG die unterhaltsberechtigten Familienangehörigen zu bestimmen, zu denen nur arbeitslose Ehepartner, behinderte Kinder oder Kinder unter 20 Jahren gehören. Es wird jedoch kritisiert, dass die Eltern der Arbeitslosen nicht als unterhaltsberechtigten Familienangehörige angesehen werden, denn nach § 1114 Nr. 1 TBGB sind Arbeitslose verpflichtet, nicht nur ihren Kindern Unterhalt zu leisten, sondern auch ihren Eltern, unabhängig davon, ob sie zusammenwohnen oder nicht.<sup>449</sup>

## VI. Leistungen bei Kindererziehung

Damit die Arbeitnehmer ihr Kind selbst betreuen und erziehen können und ihren Arbeitsplatz nicht verlieren, ist ein Anspruch auf Elternzeit nach § 16 I GGBG geboten.<sup>450</sup> Die Elternzeit ist im GGBG geregelt, zumal dieser Anspruch nicht nur den Arbeitnehmerinnen, sondern auch den Arbeitnehmern zusteht.<sup>451</sup> Der Anspruch auf Elternzeit ergibt sich aus § 16 I GGBG; Arbeitnehmer sind berechtigt, nach sechsmonatiger Ausübung einer Beschäftigung bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres der Kinder bis zu zwei Jahre Elternzeit in Anspruch zu nehmen.

Wer nach § 16 I GGBG in die Elternzeit geht und Versicherte der Arbeitslosenversicherung ist, kann gemäß § 11 I Nr. 4 ALVG mit Erfüllung der Anwartschaftszeit von mindestens einem Jahr Elterngeld bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres ihrer Kinder beanspruchen.<sup>452</sup> Diese Leistungsvoraussetzungen stimmen mit jenen in § 35 I BLVG und § 16-1 II SVG überein.

---

Arbeitslosen die Pflicht, an der vermittelten Berufsausbildung teilzunehmen. Die Berufsausbildung kann nur wegen Krankheit oder eines unzumutbaren Umzugs abgelehnt werden.

449 §§ 1114, 1118 TBGB.

450 Wu, Taipei University Law Review 2016, S. 95.

451 Ebd., S. 94–96.

452 Da das Elterngeld nicht zur Beseitigung bzw. Verhinderung des bereits eingetretenen oder drohenden Risikos der Arbeitslosigkeit dient und somit nicht dem Zweck der Arbeitslosenversicherung entspricht, wird seine Zuordnung zur Arbeitslosenversicherung kritisch betrachtet. Chou, 社會政策與社會立法新論 (Sozialpolitik und soziale Gesetzgebung), 2012, S. 77; Lin, The Taiwan Law Review 2009, S. 198; Wu, Taipei University Law Review 2016, S. 119–121.



Die Inanspruchnahme des Elterngeldes ist an die Elternzeit gekoppelt.<sup>453</sup> Obwohl die Beschäftigungszeit und die Versicherungsdauer unterschiedlich berechnet werden, kann in dem Fall, dass die Versicherten gleichzeitig eine Beschäftigung aufgenommen und den Beitritt zur Sozialversicherung vollzogen haben, eine Schutzlücke entstehen, sodass die betreffenden Versicherten während der Elternzeit kein Elterngeld beziehen können.<sup>454</sup> Wird also nach § 16 I GGBG die Voraussetzung einer mindestens sechsmonatigen Beschäftigung erfüllt und die Elternzeit geltend gemacht, kann man gemäß § 11 I Nr. 4 AIVG dennoch erst nach einem Jahr Elterngeld in Anspruch nehmen. Um diesen Widerspruch zu rechtfertigen, muss der Zweck der Wartezeit ebenso betrachtet werden wie die Frage, aus welchem Grund für die Inanspruchnahme des Elterngeldes eine einjährige Versicherungsdauer erforderlich ist. Die Wartezeit als Leistungsvoraussetzung soll dafür Sorge tragen, dass die Versicherten vor dem Eintritt des Versicherungsfalles einen Beitrag in ausreichender Höhe zur Umverteilungsgemeinschaft leisten.<sup>455</sup> Da die Festsetzung der Wartezeit noch im Ermessen des Gesetzgebers liegt, ist die Rechtfertigung hier unproblematisch.

*C. Kriterien für den Zugang zu Leistungen der sozialen Hilfe, sozialen Förderung und sozialen Entschädigung*

**I. Zugangskriterien für Leistungen der sozialen Hilfe**

Im Bereich der sozialen Hilfe zielen die Sozialleistungen unter Beachtung des Sozialstaatsprinzips auf die Absicherung des Existenzminimums ab.<sup>456</sup> Dazu kommen grundsätzlich die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Hilfe in besonderen Bedarfssituationen des Einzelnen in Betracht. Die Hilfe

---

453 Wu, Taipei University Law Review 2016, S. 118.

454 Chang, 就業保險 (Arbeitslosenversicherung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 216.

455 Wu, Taipei University Law Review 2016, S. 116.

456 Sun, 經濟社會文化權利公約與我國社會憲法之比較及其實踐 (Vergleich zwischen dem Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und der sozialen Verfassung und ihrer Umsetzung), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 101.

zum Lebensunterhalt ist auf die Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts aller Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft ausgerichtet.<sup>457</sup>

## 1. Sozialhilfegesetz

Nach § 2 SHG stehen hilfebedürftigen Personen sowie Personen in besonderer Notlage vier Arten von Sozialleistungen zur Verfügung: Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 10 I SHG, Hilfe zur Gesundheit nach §§ 18 I, 19 I, II SHG, Hilfe in Notlagen nach § 21 SHG sowie Hilfe bei Naturkatastrophen nach § 25 SHG.<sup>458</sup> Die Hilfe zur Gesundheit lässt sich auf zwei verschiedenen Weisen gewähren. Im Prinzip erfolgt nach § 19 I, II SHG durch die Zahlung von Beitragszuschüssen der Beitritt zur Volkskrankenversicherung, sodass ein Anspruch auf Kostenübernahme von Krankheitsbehandlungen seitens der Volkskrankenversicherung besteht.<sup>459</sup> Wenn die eigenen finanziellen Mittel nicht ausreichen, um für die Krankheitskosten aufzukommen, können diese Kosten nach § 18 I SHG vom Staat übernommen werden.

Von den vier Arten der Sozialleistungen sind die Beitragszuschüsse der Volkskrankenversicherung nach § 19 I, II SHG und die Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 10 I SHG hilfebedürftigen Personen vorbehalten; die anderen Leistungen hingegen stehen sowohl hilfebedürftigen Personen als auch Personen in Notlagen zur Verfügung. Was als Notlage gilt ist in § 21 SHG vorgesehen. Während die konkreten Fälle im § 21 Nr. 1-5 SHG<sup>460</sup> aufgelistet sind, kann die Notlage eines Familienhaushalts ausnahmsweise

---

457 Chou, 社會政策與社會立法新論 (Sozialpolitik und soziale Gesetzgebung), 2012, S. 156–157.

458 Die Gewährung der Hilfeleistungen bei Naturkatastrophen ist zwar in § 25 SHG geregelt, aber diese Leistungsgewährung wird in der Praxis seit 2000 vom Katastrophenpräventions- und -schutzgesetz übernommen. Chou, 社會政策與社會立法新論 (Sozialpolitik und soziale Gesetzgebung), 2012, S. 183.

459 Lee/Chang, National Taiwan University Law Journal 2007, S. 169–170.

460 Die fünf Fälle sind: wenn ein Familienhaushalt die Bestattungskosten ihres Haushaltsmitglieds nicht leisten kann (§ 21 Nr. 1 SHG), wenn ein Haushaltsmitglied schwer krank und der Familienhaushalt in Schwierigkeiten geraten ist (§ 21 Nr. 2 SHG), wenn der Hauptverdiener nicht arbeiten kann und der Familienhaushalt folglich in Schwierigkeiten geraten ist (§ 21 Nr. 3 SHG), wenn das Haushaltsvermögen wegen Zwangsvollstreckung nicht zur Verfügung steht (§ 21 Nr. 4 SHG) oder wenn der Familienhaushalt auf die Genehmigung von Hilfeleistungen wartet (§ 21 Nr. 5 SHG).

gemäß § 21 Nr. 6 SHG von der örtlich zuständigen Behörde anerkannt werden.

Die Hilfebedürftigkeit ist im taiwanischen Sozialhilfegesetz nach §§ 4, 4-1 SHG i. V. m. §§ 5-1, 5-2 SHG definiert, wonach ein Haushalt unter Berücksichtigung aller Mitglieder zusammen nur über ein niedriges bis mittleres Einkommen<sup>461</sup> verfügt. Wer zu einer Haushaltsgemeinschaft gehört, ist grundsätzlich danach zu bestimmen, welche Personen zusammenwohnen und an den Lebensunterhaltungskosten teilhaben.<sup>462</sup> Allerdings ist dieser Grundsatz nicht in § 5 I SHG aufgenommen worden, sondern ein traditioneller Familiengedanke, sodass nur die Ehepartner der Antragsteller, die Verwandten ersten Grades in gerade aufsteigender und absteigender Linie, alle in gerader Linie verwandten und zusammenwohnenden Familienmitglieder im gleichen Haushalt sowie andere unterhaltsabhängige Familienmitglieder der Antragsteller von dem Begriff Haushaltsgemeinschaft erfasst werden.<sup>463</sup>

Es ist zum einen fragwürdig, dass der Begriff Haushaltsgemeinschaft lediglich auf die Verwandtschaft gerichtet ist; zum anderen vermischt diese Regelung auch die rechtliche Bedeutung von Familienangehörigen und Haushaltsmitgliedern.<sup>464</sup> Dabei sind ausländische Ehepartner, die sich noch nicht in Taiwan registriert haben, nach § 5 III SHG nicht als Haushaltsmitglieder anzusehen. Aufgrund der Ungleichbehandlung ausländischer Ehepartner stößt diese Regelung auf Kritik.<sup>465</sup>

Alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft müssen sich nach §§ 4 VI, 4-1 II SHG im letzten Jahr mindestens 183 Tage im Inland aufgehalten haben, und zwar in der Stadt, in der sie sich registriert haben. Um Sozialleistungen nach dem Sozialhilfegesetz in Anspruch zu nehmen, ist in Taiwan ein

---

461 Ein Haushalt mit einem mittleren Einkommen ist als hilfebedürftig anzusehen, weil die Einkommensgrenze eines Haushalts mit einem niedrigen Einkommen in Taiwan so niedrig ist, dass viele hilfebedürftige Familien deswegen vom Zugang zu Hilfeleistungen ausgeschlossen wurden. *Hao*, The Protection on the Living Right of High Risk Labors, in: Redaktionskommission zum Jubiläum des 70. Geburtstags von Verfassungsrichter Hua Sung Tseng (Hrsg.), *Theories & Practices of Rights Protection*, 2006, S. 165; *Sun/Wang*, 貧窮與社會救助 (Armut und Sozialhilfe), in: *Lu* (Hrsg.), 社會工作與台灣社會 (Soziale Arbeit in Taiwan), 2011, S. 50; *Tsai*, Taiwan Jurist 2018, S. 23.

462 *Tsai*, 社會救助 (Soziale Hilfe), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 435–436.

463 *Chung*, Aufbau einer umfassenden Alterssicherung in Taiwan, 2000, S. 106.

464 *Tsai*, 社會救助 (Soziale Hilfe), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 436.

465 *Dies.*, Taiwan Jurist 2008, S. 16–17.

Antrag auf Sozialleistungen nach §§ 4 I, 4-1 I, 10 I, 18 I, 21 SHG erforderlich. Der Antrag soll an die örtlich zuständige Behörde gerichtet werden, in der auch die Registrierung des Antragstellers erfolgte. Die Zugangsvoraussetzungen der Sozialleistungen des Sozialhilfegesetzes lassen erkennen, dass der Haushaltsregistrierung eine entscheidende Bedeutung zukommt. Während die Voraussetzung des Inlandsaufenthalts von mindestens 183 Tagen territorial bezogen ist, dient die Haushaltsregistrierung, die den Taiwanern vorbehalten ist, hauptsächlich zum Leistungsausschluss von Ausländern. Dementsprechend drängt sich die Frage auf, ob der Leistungsausschluss von Ausländern mit der Verfassung zu vereinbaren ist.<sup>466</sup>

## 2. Gesetz zur Unterstützung von Familien in Härtefällen

Nach § 2 UFiHG können Familien in Härtefällen sieben Arten von Geldleistungen gewährt werden: Hilfe zum Unterhalt im Notfall nach § 6 UFiHG, Lebensunterhalt und Schulbeihilfe für Kinder nach §§ 7, 8 UFiHG, Übernahme von Krankheitskosten nach § 9 UFiHG, Zuschüsse zur Kinderbetreuung nach § 10 UFiHG, Rechtshilfe nach § 11 UFiHG sowie Darlehen für Startups nach § 12 UFiHG. Der Bezug der obengenannten Leistungen erfordert in erster Linie die Erfüllung aller Voraussetzungen der §§ 4, 4-1 UFiHG.

Darüber hinaus wird gemäß § 4 UFiHG die Hilfebedürftigkeit von Familien anerkannt, deren gesamtes Haushaltseinkommen eine bestimmte Grenze unterschreitet und einer der in § 4 I UFiHG aufgelisteten Härtefälle vorliegt. Diese Härtefälle beziehen sich zumeist auf ehebedingte oder durch den Ehepartner hervorgerufene Schwierigkeiten; aus diesem Grund zählen Ehepartner der Antragsteller grundsätzlich nicht zu den Familienmitgliedern.<sup>467</sup> Gemäß § 4-1 III, IV UFiHG gehören nur die Antragsteller, unterhaltsabhängige Verwandten ersten Grades in absteigender Linie und andere unterhaltsabhängige Familienmitglieder der Antragsteller zu den Familienmitgliedern.

---

<sup>466</sup> Siehe dazu unten S. 226 ff.

<sup>467</sup> Nach § 4 I UFiHG sind die sieben Härtefälle: Tod oder Verschollenheit der Ehepartner (Nr. 1), Scheidung aufgrund häuslicher Gewalt (Nr. 2), Opfer von häuslicher Gewalt (Nr. 3), uneheliche Schwangerschaft (Nr. 4), Alleinerziehende ohne Erwerbsfähigkeit (Nr. 5), Ehepartner im Gefängnis (Nr. 6) und andere von der Stadtregierung anerkannte wirtschaftliche Härtefälle.

Der Antrag auf Sozialleistungen ist nach §§ 6 II, 7 V, 9 III, 10 II, 11 II UFiHG an die örtlich zuständige Behörde zu richten. Diese Aufforderung ist dem Schein nach zwar nur eine verfahrensrechtliche Voraussetzung, doch sie gilt für ausländische Antragsteller als eine materielle Voraussetzung, da sie Ausländern den Zugang zu den Sozialleistungen dieses Gesetzes versperrt.<sup>468</sup> Tatsächlich geraten viele ausländische Ehepartner von Taiwanern nach der Scheidung in Schwierigkeiten.<sup>469</sup> Dabei wird wiederum die Frage aufgeworfen, ob diese bezüglich der Haushaltsregistrierung geltende Voraussetzung dem Zweck des Gesetzes bzw. der Verfassung entspricht, nämlich der Absicherung des Existenzminimums.

## II. Kriterien für den Zugang zu Leistungen der sozialen Förderung

In Taiwan sind drei Gesetze, die sich jeweils auf bestimmte soziale Situationen richten, der sozialen Förderung zuzuordnen: das Seniorenwohlfahrtsgesetz, das Gesetz zur Wohlfahrt und zum Schutz der Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie das Gesetz zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung. Da die soziale Förderung in Taiwan später als die soziale Hilfe entwickelt wurde, orientierten sich die hinsichtlich der Einkommensgrenze bestehenden Leistungsvoraussetzungen anfangs am Sozialhilfegesetz, um Missbrauch und finanzielle Belastungen zu vermeiden.<sup>470</sup> Aus diesem Grund wird in den drei Gesetzen bis heute eine für viele Sozialleistungen geltende Einkommensgrenze aufrechterhalten.<sup>471</sup> Diese in der sozialen Förderung festgesetzte Einkommensgrenze entspricht jedoch nicht immer der in der sozialen Hilfe geltenden Einkommensgrenze, zumal die soziale Förderung andere Ziele als die soziale Hilfe verfolgt,

---

468 Liao, 「我們的」法律, 「她們的」命運 ("Unsere" Gesetze, "Ihr" Schicksal), in: Hsia (Hrsg.), 不要叫我外籍新娘 (Nenne mich nicht „ausländische Braut“), 2005, S. 154; Liao, 「外籍」就不是「我們」? (Gehören "ausländische Staatsangehörige" nicht zu "uns"?), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 125.

469 Chiang, Central Police University Law Review 2010, S. 276–277.

470 Chung, 社會保險法論 (Sozialversicherungsrecht), 2017, S. 41.

471 Chou, 社會政策與社會立法新論 (Sozialpolitik und soziale Gesetzgebung), 2012, S. 191; Sun, Gender, Family and Social Security Systems, in: Liao (Hrsg.), Constitutional Interpretation: Theory and Practice, 2014, S. 546.

nämlich die Herstellung von Chancengleichheit und die Schaffung eines Ausgleichs für benachteiligte Personengruppen.<sup>472</sup>

## 1. Seniorenwohlfahrtsgesetz

Das Seniorenwohlfahrtsgesetz richtet sich nach § 1 SWG auf die Bewahrung der Würde und der Gesundheit, auf die Minderung der altersbedingten Pflegebedürftigkeit, auf die Gewährleistung des Lebensstandards, auf den Schutz der Rechte sowie auf die Förderung der Wohlfahrt aller Senioren. Die Förderung der Senioren ist grundsätzlich ab einem bestimmten Alter zu gewähren.<sup>473</sup> Gemäß § 2 SWG fallen alle Senioren, die ihr 65. Lebensjahr vollendet haben, unter den Schutz dieses Gesetzes.

Nach dem SWG sind Senioren neben den bestimmten Vergünstigungen<sup>474</sup> vier Sozialleistungen zu gewähren: Hilfe zum Unterhalt nach § 12 I SWG, Pflegegeld für Familienangehörige nach § 12 II SWG, Pflegeleistungen nach § 15 SWG sowie Hilfe zur Gesundheit nach § 22 SWG. Die Leistungsvoraussetzungen sind in den entsprechenden Rechtsverordnungen konkretisiert. Angesichts der schwierigen Finanzlage des Staats setzt der Bezug der Sozialleistungen im SWG eine Einkommensgrenze voraus, um die Zahl der Leistungsberechtigten einzuschränken.<sup>475</sup>

Wurden Senioren von unterhaltspflichtigen Familienangehörigen missbraucht wurden oder stehen ihnen keine unterhaltspflichtigen Familienangehörigen zur Seite, können sie nach §§ 41 I, 42 I SWG von Amts wegen oder auf Antrag vom Staat untergebracht werden. In einem anderen Fall sind Senioren, die in einem Haushalt mit einem niedrigen bis mittleren Haushaltseinkommen leben, gemäß § 12 SWG berechtigt, Hilfe zum Lebensunterhalt zu beanspruchen.<sup>476</sup> § 2 I Nr. 1 HLfSRV setzt voraus, dass

---

472 Chung, 社會保險法論 (Sozialversicherungsrecht), 2017, S. 41.

473 Chien, 老年福利 (Wohlfahrt der Älteren), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 355.

474 Die Vergünstigungen umfassen z. B. nach §§ 25, 26 SWG Ermäßigungen im öffentlichen Verkehr und die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen.

475 Chien, 老年福利 (Wohlfahrt der Älteren), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 371–372.

476 Die Rechtsverordnung zur Hilfe zum Lebensunterhalt für Senioren mit einem niedrigen bis mittleren Einkommen (HLfSRV) ist gemäß § 12 I, III SWG erlassen worden; die Einkommensgrenze des niedrigen bis mittleren Einkommens ergibt sich aus § 2 I Nr. 3 HLfSRV. Diese Leistung spielt eine große Rolle bei

die Senioren tatsächlich in der Stadt ihrer Haushaltsregistrierung wohnen und sich im letzten Jahr über 183 Tage im Inland aufgehalten haben. Dabei werden freilich die ausländischen Ehepartner der Antragsteller, die in Taiwan nicht arbeiten dürfen, nach § 8 I Nr. 3 HLfSRV nicht als Familienmitglieder angesehen. Wenn Senioren mit einem niedrigen bis mittleren Einkommen zu Hause von Familienangehörigen gepflegt werden, können die Familienangehörigen nach § 12 II SWG Pflegegeld geltend machen. Eine nähere Regelung der diesbezüglich geltenden Leistungsvoraussetzungen findet sich in der entsprechenden Rechtsverordnung.<sup>477</sup> Aus §§ 2, 3 PffSRV ergibt sich, dass die Familienangehörigen sich in derselben Stadt registriert haben müssen, in der auch die Haushaltsregistrierung der zu pflegenden Senioren erfolgt, und dass sie tatsächlich in dieser Stadt wohnen.

Gemäß § 15 SWG können pflegebedürftige Senioren Pflegeleistungen in Anspruch nehmen.<sup>478</sup> Die Inanspruchnahme unterschiedlicher Pflegeleistungen setzt nach §§ 4-8 PffSRV die gleiche Einkommensgrenze wie die in § 2 I HLfSRV genannte voraus. Ferner besteht für Senioren nach § 22 I SWG ein Anspruch auf Hilfe zur Gesundheit, wenn sie sich die Beiträge bzw. die Selbstbeteiligung der Volkskrankenversicherung oder die Krankheitskosten nicht leisten können.<sup>479</sup> Nach § 2 ÜkfSRV sind leistungsberechtigte Senioren solche, deren Haushaltseinkommen unter der in §§ 4 I, 4-1 I SHG oder § 2 I HLfSRV festgesetzten Grenze liegt.

Die Haushaltsregistrierung als Leistungsvoraussetzung, die in § 5 HLfSRV, § 4 I PffSRV, § 9 II ÜkfSRV, § 9 I PffSRV zu finden ist, hebt sich von den anderen ab. Im § 2 I Nr. 1 HLfSRV ist die Haushaltsregistrierung als Leistungsvoraussetzung mit einem Mindestinlandsaufenthalt von 183 Tagen verbunden. Die Forderung, dass der Antrag bei der örtlich zuständigen Behörde zu stellen ist, diente ursprünglich der Bestimmung der Stadt, welche die finanzielle Verantwortung zu tragen hat, nämlich jene Stadt,

---

der Alterssicherung von Senioren in Taiwan, *Huang*, National Taiwan University Law Journal 2011, S. 2216.

477 Die Rechtsverordnung zum Pflegegeld für die Familienangehörigen von Senioren mit einem niedrigen bis mittleren Einkommen (PffSRV) ist gemäß § 12 II, III SWG erlassen worden.

478 Die Rechtsverordnung zur Pflegeleistung für pflegebedürftige Senioren (PffSRV) ist gemäß § 15 II SWG erlassen worden.

479 Die Rechtsverordnung zur Übernahme der Krankheitskosten für Senioren (ÜkfSRV) ist gemäß § 22 II SWG erlassen worden.



in der die Registrierung der betreffenden Senioren erfolgt.<sup>480</sup> Da die Haushaltsregistrierung Taiwanern allein vorbehalten ist, führt die diesbezüglich geltende Voraussetzung folglich zum Leistungsausschluss für alle Ausländer, obwohl diese in gleicher Weise betroffen sein können. Die Frage, ob die in den Rechtsverordnungen vorgesehene Haushaltsregistrierung als Leistungsvoraussetzung mit dem Schutzzweck des SWG vereinbar ist, ist umstritten.<sup>481</sup>

## 2. Gesetz zur Wohlfahrt und zum Schutz der Rechte von Kindern und Jugendlichen

Gemäß § 1 WSRKJG hat das Gesetz die körperliche und geistige Entwicklung, den Schutz der Rechte sowie die Förderung der Wohlfahrt von Kindern und Jugendlichen zum Ziel. Nach § 2 WSRKJG erfasst das Gesetz Kinder unter 12 Jahren und Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren.

Den Kern dieses Gesetzes bildet eine Vielzahl von Aufsichts- und Schutzmaßnahmen,<sup>482</sup> die sich allein von den in §§ 23, 27 WSRKJG normierten Ansprüche ableiten lassen.<sup>483</sup> Hinsichtlich des eingeschränkten Leistungsumfangs für Kinder und Jugendliche wird dieses Gesetz von Wissenschaftlern in Taiwan als „residual“ angesehen.<sup>484</sup> Kinder und Jugendli-

---

480 Liao, 「外籍」就不是「我們」? (Gehören "ausländische Staatsangehörige" nicht zu "uns"?), in: Institut für Öffentliches Recht und Institut für Arbeits- und Sozialrecht der National Chengchi University (Hrsg.), 社會正義之建構與權利救濟 (Aufbau sozialer Gerechtigkeit und Rechtsschutz), 2015, S. 124; Tsai, 社會救助 (Soziale Hilfe), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 428.

481 Siehe dazu unten S. 229 ff.

482 Zum Beispiel ergeben sich nach §§ 25, 26, 26-1, 26-2 WSRKJG die Befugnis der Behörde zur Aufsicht über die Kindertagesstätte, nach §§ 28, 29 WSRKJG die Unfallvorbeugung im Verkehr, nach §§ 43-61 WSRKJG die Schutzmaßnahmen bezüglich der geistigen und körperlichen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Chen, 少年福利服務 (Sozialleistungen für Jugendliche), in: Lu (Hrsg.), 社會工作與台灣社會 (Soziale Arbeit in Taiwan), 2011, 110-111; Yu, 兒童福利服務 (Sozialleistungen für Kinder), in: Lu (Hrsg.), 社會工作與台灣社會 (Soziale Arbeit in Taiwan), 2011, S. 80–83.

483 Chen, 家庭與兒少權益保護 (Schutz der Familien, Kinder und Jugendlichen), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 333; Kuo, Social Security System and Social Law, 1997, S. 67.

484 Chen, 家庭與兒少權益保護 (Schutz der Familien, Kinder und Jugendlichen), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik

che ohne Haushaltsregistrierung oder Aufenthaltstitel stehen nach § 22 II WSRKJG wie alle anderen unter dem Schutz dieses Gesetzes und sollen gleichermaßen Sozialleistungen erhalten. Die Behörden sind verpflichtet, Kindern und Jugendlichen vor deren Registrierung in Taiwan oder vor dem Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis nach § 22 I WSRKJG Unterstützung zu leisten, damit sie die benötigten Sozialleistungen empfangen.

Eltern, die nicht in der Lage sind, für den Unterhalt ihrer Kinder aufzukommen, werden Sozialleistungen nach § 23 I Nr. 6, 7, 8 WSRKJG für Kinder, Jugendliche und Frühgeborene sowie Kinder bzw. Jugendliche mit seltener oder schwerer Krankheit gewährleistet. Sind Kinder oder Jugendliche infolge einer Schwangerschaft oder Mutterschaft in Schwierigkeiten geraten, stehen ihnen Sozialleistungen nach § 23 I Nr. 11 WSRKJG zur Verfügung.

In Bezug auf die vier oben genannten Situationen sind in der Rechtsverordnung konkrete Sozialleistungen sowie die diesbezüglich geltenden Voraussetzungen vorgesehen.<sup>485</sup> Zu den Sozialleistungen gehören nach § 2 I HLBKKJRV die Hilfe zum Unterhalt sowie die Hilfe zu Betreuungs- und Krankheitskosten. Grundsätzlich gilt als Voraussetzung, dass die betreffenden Kinder oder Jugendlichen nach §§ 3 I Nr. 1, 6 I Nr. 1-2, 9 Nr. 1 HLBKKJRV in einem von §§ 4, 4-1 SHG anerkannten Haushalt mit einem niedrigen bis mittleren Einkommen wohnen. Um Sozialleistungen zu beziehen, muss ein Antrag nach §§ 3 II, 8 I, 12 HLBKKJRV an die zuständige Behörde gerichtet werden, bei der auch die Registrierung der Kinder oder Jugendlichen erfolgt.

Nach § 27 I WSRKJG soll der Staat für die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen entsprechende Maßnahmen umsetzen und ihnen je nach ihrer Bedürftigkeit Hilfe gewähren. Die konkreten Leistungen sowie die Voraussetzungen ergeben sich aus der nach § 27 II erlassenen Rechtsverordnung.<sup>486</sup> Nach § 2 SmbKJRV werden die Beiträge und die Selbstbeteiligung in der Volkskrankenversicherung vom Staat übernommen. Während sich die Übernahme der Selbstbeteiligung nach § 3 I SmbKJRV auf Kinder

---

(Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 343; *Chen*, 少年福利服務 (Sozialleistungen für Jugendliche), in: *Lu* (Hrsg.), 社會工作與台灣社會 (Soziale Arbeit in Taiwan), 2011, 100; *Yu*, Community development journal quarterly 2012, S. 19–24.

485 Die Rechtsverordnung zur Hilfe zum Lebensunterhalt sowie zur Hilfe zu Betreuungs- und Krankheitskosten für Kinder und Jugendliche in schwacher Lage (HLBKKJRV) ist gemäß § 23 II WSRKJG erlassen worden.

486 Die Rechtsverordnung zur Subventionierung der medizinischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen (SmbKJRV).

unter 3 Jahren beschränkt, können die Beiträge der Volkskrankenversicherung nach § 4 SmBKJRV sowohl für Kinder als auch für Jugendlichen in Haushalten mit einem niedrigen bis mittleren Einkommen i. S. v. §§ 4 I, 4-1 I SHG übernommen werden.

Nach § 23 WSRKJG muss der Antrag auf Sozialleistungen bei der zuständigen Behörde gestellt werden, die ihren Sitz in der Stadt hat, in welcher die Haushaltsregistrierung der Kinder oder Jugendlichen vorliegt. Jedoch bezieht sich diese verfahrensrechtliche Zugangsvoraussetzung nicht auf Leistungen nach § 27 WSRKJG. Obwohl die Voraussetzung der Haushaltsregistrierung ausländischen Kindern oder Jugendlichen den Zugang zu den Sozialleistungen nach § 23 WSRKJG versperren könnte, sollte der explizite Wortlaut von § 22 II WSRKJG dies eigentlich verhindern, denn der Staat hat gemäß § 22 II WSRKJG Sorge zu tragen, dass ausländische schutzbedürftige Kinder und Jugendliche trotz der fehlender Haushaltsregistrierung ebenfalls Sozialleistungen erhalten können.

### 3. Gesetz zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung

Das Gesetz zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung richtet sich gemäß § 1 SRBG auf die Bewahrung der Rechte von Behinderten, auf deren gleichberechtigte Teilnahme am politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben der Gesellschaft sowie auf die Förderung der Verselbstständigung und Entwicklung von Menschen mit Behinderung. Menschen mit Behinderung sind im Sinne von § 5 SRBG solche, die in ihren Aktivitäten und ihrer Teilnahme am sozialen Leben aufgrund strukturell oder funktional beschädigter oder unvollständiger Organe<sup>487</sup> beeinträchtigt sind, und bei denen diese Beeinträchtigung als Behinderung festgestellt wurde.<sup>488</sup> Für die Feststellung der Behinderung sowie des Behinderungsgrades muss nach § 6 SRBG ein Antrag bei der zuständigen Behörde gestellt werden, die ihren Sitz in der Stadt hat, wo die Haushaltsregistrierung vorliegt.

---

487 Die genauen Organe sind in § 5 Nr. 1-8 SRBG aufgelistet.

488 Diese Definition orientiert sich an der von der WHO festgelegten Definition von Behinderung, die nicht nur medizinische, sondern auch soziale Aspekte berücksichtigt. *Liao*, Academia Sinica Law Journal 2007, S. 181–182; *Sun*, 身心障礙者權益保障 (Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 403.

Nach der Feststellung der Behinderung sowie des Behinderungsgrades des Antragstellers ist die zuständige Behörde nach § 7 III SRBG verpflichtet, einen Behindertenausweis auszustellen und entsprechende Sozialleistungen zu gewähren. In diesem Gesetz finden sich überwiegend Schutz- und Förderungsmaßnahmen, die auf Chancengleichheit und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Menschen mit Behinderung zielen.<sup>489</sup> Solche Maßnahmen gelten als die wichtigsten Inhalte dieses Gesetzes und dienen der Umsetzung von Art. 7 und Zusatzartikel 10 Abs. 7 TV.<sup>490</sup> Daneben ergeben sich auch Förderleistungen aus §§ 26, 71, 73 SRBG, die von Behinderten beansprucht werden können.

Hinsichtlich der Krankheitskosten und der Kosten für die während der Rehabilitation benötigten Hilfsmittel, die nicht von der Volkskrankenversicherung geleistet werden, besteht für Behinderte nach § 26 I SRBG ein Anspruch auf Subventionen. Die diesbezüglich geltenden Leistungsvoraussetzungen sind in der nach § 26 II SRBG erlassenen Rechtsverordnung konkretisiert.<sup>491</sup> Gemäß § 2 I SRKHfBRV müssen Behinderte über einen Behindertenausweis verfügen und im letzten Jahr mindestens 183 Tage im Inland gewohnt haben. Für den Bezug von Leistungen ist es nach § 7 Nr. 2, 3 SRKHfBRV erforderlich, einen Antrag bei der örtlich zuständigen Behörde zu stellen.

Die Ansprüche auf Hilfe zum Lebensunterhalt und auf Subventionierung von Hilfsmitteln, Tagespflege, stationärer Pflege und ambulanter Pflege lassen sich aus § 71 I SRBG ableiten. Entsprechend sind nach § 71 II vier Rechtsverordnungen erlassen worden,<sup>492</sup> die für den Bezug von So-

---

489 Wang, 身心障礙福利服務 (Sozialleistungen für Menschen mit Behinderung), in: Lu (Hrsg.), 社會工作與台灣社會 (Soziale Arbeit in Taiwan), 2011, S. 173–175.

490 Beispiele sind die Maßnahmen gegen Diskriminierung nach § 16 SRBG, bei gesundheitlicher Versorgung nach §§ 21–25 SRBG, Förderungsmaßnahmen bei der Ausbildung nach §§ 27–32 SRBG, bei der Beschäftigung nach §§ 33–42 SRBG, bei Nutzung des öffentlichen Verkehrs und des Zugangs zu öffentlichen Einrichtungen nach §§ 53–60 SRBG, Schutzmaßnahmen nach §§ 74–80 SRBG. Sun, 身心障礙者權益保障 (Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 405.

491 Die Rechtsverordnung zur Subventionierung der Rehabilitation sowie der erforderlichen Krankheitskosten und Hilfsmittel für Behinderte (SRKHfBRV).

492 Gemäß § 71 II SRBG sind die Rechtsverordnung zur Hilfe zum Lebensunterhalt für Behinderte (HLBRV) entsprechend § 71 I Nr. 1 SRBG, die Rechtsverordnung zur Subventionierung von Tagespflege und stationärer Pflege für Behinderte (STsPfBRV) entsprechend nach § 71 I Nr. 2 SRBG, die Rechtsverordnung zur Subventionierung von ambulanter Pflege für Behinderte (SaPfBRV) ent-

zialleistungen in erster Linie voraussetzen, dass hinsichtlich des Haushaltseinkommens des betreffenden Behinderten entweder die Voraussetzungen von §§ 4 I, 4-1 I SHG erfüllt werden oder zumindest die in den Rechtsverordnungen festgesetzte Einkommensgrenze unterschritten wird.<sup>493</sup> Da diese für den Bezug von Leistungen geltende Einkommensgrenze nicht nur die Regelungen des SHG anwendet, sondern auch eine höhere Einkommensgrenze Anwendung findet, sind diese Leistungen als Förderleistung anzusehen.<sup>494</sup> Gemäß § 73 SRBG sind Behinderte berechtigt, die Übernahme der Beiträge zu Sozialversicherungen zu beantragen. Eine nähere Regelung der diesbezüglich geltenden Voraussetzungen findet sich in der nach § 73 II SRBG erlassenen Rechtsverordnung.<sup>495</sup> Der Anteil der Beitragsübernahme hängt gemäß § 5 ÜBSfBRV von dem Behinderungsgrad ab.

Zwei Zugangsvoraussetzungen zeigen sich in fast allen Rechtsverordnungen. Die erste Leistungsvoraussetzung ist der Mindestinlandsaufenthalt von 183 Tagen im letzten Jahr; diese Voraussetzung ist in vier Rechtsverordnungen zu finden.<sup>496</sup> Hinter dieser Voraussetzung steht eigentlich die Forderung nach einem ausreichenden Inlandsbezug, der als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Sozialleistungen fungieren soll. Die zweite Zugangsvoraussetzung ist die Antragstellung bei der örtlich zuständigen Behörde, die durch die Haushaltsregistrierung bestimmt ist; diese verfahrensrechtliche Voraussetzung findet sich in fünf Rechtsverordnungen vor.<sup>497</sup> Aufgrund der Forderung nach der Haushaltsregistrierung ist Ausländern der Zugang zu den im SRBG geregelten Leistungen verwehrt.

---

sprechend § 71 I Nr. 4 SRBG und die Rechtsverordnung zur Subventionierung von Hilfsmitteln für Behinderte (SHfBRV) entsprechend § 71 I Nr. 5 SRBG erlassen worden.

493 §§ 2 I, 14 HLBRV, § 2 III SHfBRV, §§ 5, 6 II, 14 STsPfBRV, §§ 4 II, 5 II, 6 II, 7 II, 8 SaPfBRV.

494 Sun, 身心障礙者權益保障 (Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 418.

495 Die Rechtsverordnung zur Übernahme der Beiträge zu Sozialversicherungen für Behinderte (ÜBSfBRV).

496 § 2 I SRKHfBRV, § 2 I Nr. 2 HLBRV, § 3 SHfBRV, § 2 Nr. 3 STsPfBRV.

497 § 7 Nr. 2, 3 SRKHfBRV, § 5 I HLBRV, § 5 I SHfBRV, § 7 I STsPfBRV, § 9 SaPfBRV.

### III. Kriterien für den Zugang zu Leistungen der sozialen Entschädigung

#### 1. Gesetz zur Behandlung und Entschädigung der Opfer des 228-Zwischenfalls

Gemäß § 1 BEO228G ist das Gesetz zustande gekommen, um die wahren Hintergründe des 228-Zwischenfalls<sup>498</sup> aufzudecken und aufzuarbeiten, die Frage nach der Verantwortung abzuklären und die erlittenen Schäden der Betroffenen auszugleichen.<sup>499</sup> Opfer sind nach § 2 I BEO228G Personen, in deren Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen im Rahmen des 228-Zwischenfalls von Beamten oder durch staatliche Gewalt eingegriffen worden ist. Entsprechend sind Geldleistungen nach § 7 I BEO228G oder Zertifikate zur Restitution der Ehre nach § 6 BEO228G zu gewähren. Sind die Opfer verstorben oder verschollen, werden ihre Familienangehörigen nach § 13 BEO228G entschädigt. Zur Übernahme der Entschädigungsleistungen hat sich die 28. Februar-Gedächtnis-Stiftung verpflichtet, die 1995 als öffentliche Anstalt nach § 3 I BEO228G vom Staat gegründet wurde.

Vom 228-Zwischenfall waren zwar hauptsächlich Taiwaner betroffen, doch kamen auch Japaner zu Schaden, die nach dem Rückzug nach Japan in Taiwan verblieben waren. Die Frage, ob der Zugang zu den Entschädigungen auch Ausländern offensteht, wurde in Taiwan erstmals im Jahr 2016 von einem Japaner im Zuge eines Antrags auf Entschädigungsleistung für den Vorfall BEO228G aufgeworfen. Der Vater des japanischen Antragstellers Aoyama Keisho war während des 228-Zwischenfalls von chinesischen Soldaten angegriffen worden und ist anschließend verschwunden. Zunächst wurde der Vater Aoyamas von der Stiftung als Opfer anerkannt. Später wurde jedoch der Antrag aufgrund der Stellungnahme des taiwanischen Innenministeriums abgelehnt.<sup>500</sup>

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung den Antrag schließlich mit den folgenden Begründungen anerkannt:<sup>501</sup> Zum einen

---

498 Der „228-Zwischenfall“ bezieht sich auf den Zwischenfall, der sich am 28. Februar 1949 in Taiwan ereignete und bei dem viele Taiwaner vom KMT-Regime inhaftiert oder ermordet wurden. Siehe dazu oben S. 74.

499 *Chung*, 社會補償法制之建構 (Aufbau der sozialen Entschädigung), in: Department of Law, Chinese Culture University (Hrsg.), 社會行政法制 (Sozialverwaltungsrecht), 2010, S. 91.

500 *Lee*, Taiwan Law Journal 2016, S. 138–140.

501 Urteil vom 17.02.2016, Oberverwaltungsgericht Taipei 104 U. Nr. 1348 (臺北高等行政法院 104 年度訴字第 1348 號判決), abrufbar unter: <https://law.judicial.gov.tw/>

sei die Anweisung des Innenministeriums für die Stiftung, die nach § 9 I BEO228G unabhängig ist, nicht rechtlich bindend. Zum anderen habe die Stiftung bereits anerkannt, dass Aoyamas Vater infolge des 228-Zwischenfalls ums Leben gekommen ist. Aus diesem Grund solle er entschädigt werden, zumal die Staatsangehörigkeit keine Zugangsvoraussetzung darstelle. Der zweitgenannte Grund ist für die Entscheidung ausschlaggebend. Dieser besagt nämlich, dass sofern jemand tatsächlich aufgrund des 228-Zwischenfalls geschädigt worden ist, ist derjenige von der Stiftung als Opfer anzuerkennen und unabhängig seiner Staatsangehörigkeit entsprechend zu entschädigen.

## 2. Gesetz zur Entschädigung der Opfer in unrechtmäßigen Gerichtsverfahren wegen Aufruhr und Spionage während der Kriegsrechtsperiode (EOGKG)

Wer während der Kriegsrechtsperiode wegen der Begehung von Straftaten des Hochverrats oder der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach dem TStGB oder Straftaten nach dem AESKG als schuldig verurteilt wurde, jedoch keine Entschädigung oder Abgeltung erhalten hat, ist gemäß §§ 1, 2, 6 EOGKG zu entschädigen. Die Opfer bzw. ihre Hinterbliebenen können nach § 5 I EOGKG Geldleistungen oder nach § 4 EOGKG Zertifikate zur Restitution ihrer Ehre geltend machen. Für die Entschädigungen ist die nach § 3 I EOGKG gegründete Stiftung zuständig.

In Bezug auf die Geldleistungen nach § 5 I EOGKG statuiert der Gesetzgeber die Einschränkung, dass die Leistungshöhe reduziert wird, wenn die Hinterbliebenen der Opfer aus China stammen. Diese auf der Staatsangehörigkeit basierende Leistungseinschränkung ist fragwürdig, da sie nicht dem Zweck des Entschädigungsgesetzes entspricht, sondern den Zugang zu Entschädigungsleistungen tatsächlich teilweise versperrt.

## 3. Opferschutzgesetz

§ 1 Opferschutzgesetz zielt auf den Schutz von Opfern, die durch eine Straftat ums Leben gekommen bzw. schwer verletzt oder durch eine Straf-

---

ov.tw/FJUD/data.aspx?ty=JD&id=TPBA,104%2c%e8%a8%b4%2c1348%2c20160217%2c1.



tat sexuell missbraucht wurden, sowie ihren Hinterbliebenen.<sup>502</sup> Aufgrund der Schutzpflicht des Staates ist dieser seit der Einführung des Gesetzes verpflichtet, nicht nur Straftaten zu bekämpfen, sondern auch die Opfer zu entschädigen.<sup>503</sup> Nach § 3 Nr. 1 OSG sind in Taiwan Straftaten, die vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurden und sich gegen das Leben oder die Gesundheit von Menschen richten, nach dem TStGB zu bestrafen.<sup>504</sup> Die Opfer von Straftaten bzw. ihre Hinterbliebenen können gemäß §§ 4 I, 5 I, 6 I, 9 OSG Geldleistungen in Anspruch nehmen.

Für den Bezug von Geldleistungen ist nach § 15 I OSG ein Antrag an den sich in der Stadt des Tatorts befindenden Gerichtsausschuss zu richten. Hinterbliebene, die die Opfer bzw. andere leistungsberechtigte Hinterbliebene vorsätzlich oder fahrlässig getötet haben, sind gemäß § 8 OSG von der Geldleistung auszuschließen. Nachdem der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 2009 in Taiwan umgesetzt wurden, schaffte der Gesetzgeber das Gegenseitigkeitsprinzip in § 33 OSG a. F. ab, sodass auch Ausländer die Sozialleistungen nach dem Opferschutzgesetz in Anspruch nehmen können.<sup>505</sup>

Umgekehrt können Taiwaner, die im Ausland einer Straftat zum Opfer gefallen sind, in dem Fall, dass das betreffende Land das Gegenseitigkeitsprinzip anwendet, keine Entschädigung erhalten.<sup>506</sup> Aus diesem Grund wurden im Jahr 2013 §§ 34-1, 34-2 OSG dem Opferschutzgesetz hinzugefügt. Wenn Taiwaner außerhalb Taiwans durch vorsätzliche Gewalttaten getötet wurden, können ihre Hinterbliebenen Geldleistungen nach

---

502 Die Entschädigung für die Opfer sexuellen Missbrauchs wurde erst 11 Jahre nach dem Inkrafttreten des OSG hinzugefügt. *Chung*, 犯罪被害人保護 (Opferschutz), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 322; *Chung*, 社會補償法制之建構 (Aufbau der sozialen Entschädigung), in: Department of Law, Chinese Culture University (Hrsg.), 社會行政法制 (Sozialverwaltungsrecht), 2010, S. 101; *Kuo*, *Chengchi Law Review* 1998, S. 314.

503 *Chung*, 犯罪被害人保護 (Opferschutz), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 319.

504 Ausgeschlossen ist die Schädigung in Bezug auf die Freiheit und das Vermögen von Opfern. *Chung*, 犯罪被害人保護 (Opferschutz), in: Der taiwanische akademische Verein für Sozialrecht und Sozialpolitik (Hrsg.), 社會法 (Sozialrecht), 2016, S. 323.

505 Ebd., S. 327.

506 Ebd., S. 327–328.

§§ 34-1, 34-2 I OSG beanspruchen. Liegt ein Fall von § 34-3 OSG<sup>507</sup> vor, ist ein Anspruch auszuschließen. Zudem sieht § 34-1 Nr. 1, 2 OSG die Zugangsvoraussetzung vor, dass Opfer mit Haushaltsregistrierung in Taiwan weder illegal ausreisen noch auf der Fahndungsliste stehen dürfen. Dementsprechend müssen die leistungsberechtigten Familienangehörigen nach § 34-5 OSG den Antrag an den zuständigen Gerichtsausschuss richten. Der Staat stellt zwar seinen Bürgern diese Geldleistungen zur Verfügung, um auch außerhalb des Territoriums Bürgern, die einer Gewalttat zum Opfer gefallen sind, Schutz zu bieten; dabei gilt jedoch die strenge Zugangsvoraussetzung der Haushaltsregistrierung sowie die Forderung, nicht illegal auszureisen oder auf der Fahndungsliste zu stehen.<sup>508</sup>

#### 4. Katastrophenpräventions- und -schutzgesetz

Um das Staatsgebiet Taiwans sowie das Leben, die körperliche Unversehrtheit und das Vermögen der Menschen sicherzustellen, ist das Katastrophenpräventions- und -schutzgesetz nach § 1 I KPSG zur Vervollständigung der Rettungsinstitutionen und Verstärkung der Leistungsfähigkeit des Staates während Katastrophen erlassen worden. Neben den Präventions- und Rettungsmaßnahmen<sup>509</sup>, die bei unterschiedlichen Katastrophen zur Verfügung stehen, gewährleistet das Gesetz den von Katastrophen betroffenen Geschädigten zwei Sozialleistungen: die Übernahme von Krankheitskosten nach §§ 44-4, 44-5 KPSG sowie Geldleistungen nach § 48 KPSG. Die Hilfeleistungen bei Naturkatastrophen sind zwar auch in § 25 SHG vorgesehen, aber die Leistungen sind in der Praxis hauptsächlich nach dem KPSG zu gewähren.<sup>510</sup>

Nach §§ 44-4, 44-5 I KPSG können die Geschädigten die Übernahme von Beiträgen in der Volkskrankheitsversicherung, Arbeitnehmerversicherung, Krankenversicherung für Landwirte, der nationalen Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung sowie die Übernahme von Krankheitskosten in einem bestimmten Zeitraum in Anspruch nehmen. Die Geldleis-

---

507 § 34-3 OSG sieht einen Leistungsausschluss vor, wenn die Hinterbliebenen die DIE Opfer nach § 8 OSG vorsätzlich oder fahrlässig getötet haben (Nr. 1) oder anderweitige Entschädigungsleistungen erhalten haben (Nr. 2).

508 Gemäß § 6 I Nr. 2 IG ist die Ausreise von Taiwanern generell verboten, wenn sie auf der Fahndungsliste stehen.

509 §§ 22 ff. KPSG.

510 Chou, 社會政策與社會立法新論 (Sozialpolitik und soziale Gesetzgebung), 2012, S. 183–184.

tungen und die Leistungsvoraussetzungen sind in den mit § 48 KPSG erlassenen acht Rechtsverordnungen konkretisiert.<sup>511</sup> Die acht Rechtsverordnungen sind jeweils für die von Muren, Waldbränden, Flutkatastrophen, Dürren, Stürmen, Erdbeben, Bränden, Explosionen, Vulkanausbrüchen, Grubenunglücken, dem Ausstoß giftiger Chemikalien oder Industriepipeline-Katastrophen betroffenen Geschädigten erlassen worden, die aufgrund einer der genannten Katastrophen zu Tode gekommen, verschwunden oder schwer verletzt sind oder deren Häuser zerstört wurden.<sup>512</sup>

Die Leistungseinschränkungen, die die Leistungsgewährung auf Taiwaner und ihre sich in Taiwan aufhaltenden und mit ihnen zusammen wohnenden ausländischen Ehepartnern beschränken, sind in vier Rechtsverordnungen<sup>513</sup> vorgesehen. Die Voraussetzung des Inlandsaufenthalts ausländischer Ehepartner von Taiwanern ist verständlich, denn die Entschädigung wird nur Personen gewährt, die von einer Katastrophe betroffen sind, die in Taiwan stattgefunden hat. Allerdings drängt sich die Frage auf, aus welchem Grund der Bezug von Leistungen auf Taiwaner und ihre Ehepartner beschränkt ist, obgleich alle Menschen, die sich in Taiwan aufhalten, Schäden durch die in den acht Rechtsverordnungen geregelten Katastrophen erleiden können. Somit ist es fraglich, ob diese Zugangsvoraussetzung dem Zweck des § 48 KPSG entspricht.

---

511 Gemäß § 48 KPSG sind die folgenden Rechtsverordnungen erlassen worden: Rechtsverordnung zu Kategorien und Standards der Hilfe bei Muren (HbMRV), Rechtsverordnung zu Kategorien und Standards der Hilfe bei Waldbränden (HbWRV), Rechtsverordnung zu Kategorien und Standards der Hilfe bei Flutkatastrophen (HbFRV), Rechtsverordnung zu Kategorien und Standards der Hilfe bei Dürren (HbDRV), Rechtsverordnung zu Kategorien und Standards der Hilfe bei Stürmen, Erdbeben, Bränden, Explosionen und Vulkanausbrüchen (HbSEBEVRV), Rechtsverordnung zu Kategorien und Standards der Hilfe bei Grubenunglücken (HbGRV), Rechtsverordnung zu Kategorien und Standards der Hilfe bei Ausstoß giftiger Chemikalien (HbACRV), Rechtsverordnung zu Kategorien und Standards der Hilfe bei Industriepipeline-Katastrophen (HbIKRV).

512 §§ 3, 4, 6, 7 HbMRV, §§ 3-6 HbWRV, §§ 3, 4, 6-8 HbFRV, §§ 2, 3, 5, 6 HbDRV, §§ 3-7 HbSEBEVRV, §§ 2-5 HbGRV, §§ 3-7 HbACRV, §§ 3, 4, 6-10 HbIKRV.

513 § 2 HbFRV, § 2 I HbSEBEVRV, § 2 I HbACRV, § 2 HbIKRV.